

Eilfter Titel

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube, und der innere Gottesdienst, können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen seyn.

§. 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreyheit gestattet werden.

§. 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionsachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§. 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden.

§. 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe: zu welcher Religionspartey sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

§. 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner, dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

Vom häuslichen Gottesdienste.

§. 7. Jeder Hausvater kann seinen häuslichen Dienst nach Gutfinden anordnen.

§. 8. Er kann aber Mitglieder, die einer andern Religionspartey zugethan sind, zur Beywohnung desselben wider ihren Willen nicht anhalten.

§. 9. Heimliche Zusammenkünfte, welche der Ordnung und Sicherheit des Staats gefährlich werden könnten, sollen, auch unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes, nicht geduldet werden.

Religionsgesellschaften.

§. 10. Wohl aber können mehrere Einwohner des Staats, unter dessen Genehmigung, zu Religionsübungen sich verbinden.

Kirchengesellschaften.

§. 11. Religionsgesellschaften, welche sich zur ordentlichen Feyer des Gottesdienstes verbunden haben, werden Kirchengesellschaften genannt.

Geistliche Gesellschaften.

§. 12. Diejenigen, welche zu gewissen andern besondern Religionsübungen vereinigt sind, führen den Namen der geistlichen Gesellschaften.

Erster Abschnitt

Von Kirchengesellschaften überhaupt

Grundsatz.

§. 13. Jede Kirchengesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat, und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen.

Unerlaubte Kirchengesellschaften.

§. 14. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt, und weder mündlich, noch in Volksschriften, ausgebreitet werden.

§. 15. Nur der Staat hat das Recht, dergleichen Grundsätze, nach angestellter Prüfung, zu verwerfen, und deren Ausbreitung zu untersagen.

§. 16. Privatmeinungen einzelner Mitglieder machen eine Religionsgesellschaft nicht verwerflich.

Oeffentlich aufgenommene.

§. 17. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben die Rechte privilegirter Corporationen.

§. 18. Die von ihnen zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude werden Kirchen genannt; und sind als privilegirte Gebäude des Staats anzusehen.

§. 19. Die bey solchen Kirchengesellschaften zur Feyer des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen, haben mit andern Beamten im Staate gleiche Rechte.

Geduldete.

§. 20. Eine Religionsgesellschaft, welche der Staat genehmigt, ihr aber die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften nicht beygelegt hat, genießt nur die Befugnisse geduldeter Gesellschaften. (Tit. VI. §. 11. sqq.)

§. 21. Jede Kirchengesellschaft, die als solche auf die Rechte einer geduldeten Anspruch machen will, muß sich bey dem Staate gebührend melden, und nachweisen, daß die von ihr gelehrten Meinungen nichts enthalten, was dem Grundsätze des §. 13 zuwider läuft.

§. 22. Einer geduldeten Kirchengesellschaft ist die freye Ausübung ihres Privat-Gottesdienstes verstattet.

§. 23. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche, sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 24. Eine bloß geduldete Kirchengesellschaft kann aber das Eigenthum solcher Gebäude ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht erwerben.

§. 25. Ihr ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feyerlichkeiten außerhalb den Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen.

§. 26. Die von ihr zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen, als solche, keine besondere persönliche Rechte.

Verhältnis der Kirchengesellschaften gegen den Staat;

§. 27. Sowohl öffentlich aufgenommene, als bloß geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich, in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern, und die einzelnen Mitglieder, in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§. 29. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen: so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen seyn.

§. 30. Ist dieses nicht geschehen: so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden;

§. 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

§. 32. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 33. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 34. Die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlichen Festtage, hängt allein vom Staate ab.

§. 35. In wie fern die bereits angeordneten Kirchenfeste mit Einstellung aller Handarbeiten und bürgerlichen Gewerbe begangen werden sollen, oder nicht, kann nur der Staat bestimmen.

gegen andere Kirchengesellschaften;

§. 36. Mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerley Religionspartey gehören, stehen dennoch unter sich in keiner nothwendigen Verbindung.

§. 37. Kirchengesellschaften dürfen so wenig, als einzelne Mitglieder derselben, einander verfolgen oder beleidigen.

§. 38. Schmähungen und Erbitterung verursachende Beschuldigungen müssen durchaus vermieden werden.

gegen ihre Mitglieder.

§. 39. Protestantische Kirchengesellschaften des Augsburgschen Glaubensbekenntnisses sollen ihren Mitgliedern wechselseitig die Theilnahme auch an ihren eigentümlichen Religionshandlungen nicht versagen, wenn dieselben keine Kirchenanstalt ihrer eignen Religionspartey, deren sie sich bedienen können, in der Nähe haben.

§. 40. Jedem Bürger des Staats, welchen die Gesetze fähig erkennen, für sich selbst zu urtheilen, soll die Wahl der Religionspartey, zu welcher er sich halten will, frey stehn. (Tit. II. §. 74. sqq.)

§. 41. Der Uebergang von einer Religionspartey zu einer andern geschieht in der Regel durch ausdrückliche Erklärung.

§. 42. Die Theilnehmung an solchen Religionshandlungen, wodurch eine Partey sich von der andern wesentlich unterscheidet, hat die Kraft einer ausdrücklichen Erklärung, wenn nicht das Gegentheil aus den Umständen deutlich erhellet. (§. 39.)

§. 43. Keine Religionspartey soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen.

§. 44. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden stören, oder Familienrechte kränken.

§. 45. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.

§. 46. Wegen der äußern Form und Feyer des Gottesdienstes kann jede Kirchengesellschaft dienliche Ordnungen einführen,

§. 47. Dergleichen Anordnungen müssen jedoch dem Staate zur Prüfung, nach dem §. 13. bestimmten Grundsätze, vorgelegt werden.

§. 48. Nach erfolgter Genehmigung haben sie mit andern Polizeygesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit.

§. 49. Sie können aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert, noch wieder aufgehoben werden.

§. 50. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchengesetz zu unterwerfen.

§. 51. Dergleichen Kirchenzucht soll bloß zur Abstellung öffentlichen Aergernisses abzielen.

§. 52. Sie darf niemals in Strafen an Leib, Ehre, oder Vermögen der Mitglieder ausarten.

§. 53. Sind dergleichen Strafen zur Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in der Kirchengesellschaft nothwendig: so muß die Verfügung der vom Staate gesetzten Obrigkeit überlassen werden.

§. 54. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andre in ihrer Andacht stöhren: so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern, so lange sie sich nicht bessern, den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 55. Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnisse abweichender Meinungen, kann kein Mitglied ausgeschlossen werden.

§. 56. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht: so gebührt die Entscheidung dem Staate.

§. 57. So weit mit einer solchen Ausschließung nachtheilige Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden sind, muß vor deren Veranlassung die Genehmigung des Staats eingeholt werden.

Zweyter Abschnitt

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften

§. 58. Die Kirchengesellschaft besteht aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern.

Geistliche Mitglieder.

§. 59. Diejenigen, welche bey einer christlichen Kirchengemeine zum Unterrichte in der Religionsgemeinschaft zur Besorgung des Gottesdienstes, und zur Verwaltung der Sacramente bestellt sind, werden Geistliche genannt.

Erfordernisse derselben.

§. 60. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart erfordert wird, zu einem geistlichen Amte sich bestimmen. (Tit. II. §. 109. sqq. Tit. XVIII. Abschn. VI.)

§. 61. Ohne vorhergegangene genaue Prüfung seiner Kenntnisse, und seines bisher geführten Wandels, soll niemand zu einem geistlichen Amte gelassen werden.

§. 62. Die übrigen Erfordernisse zu einem geistlichen Amte bleiben, nach Verschiedenheit der Religionsparteyen, den vom Staate genehmigten Grundgesetzen und Verfassungen derselben vorbehalten.

Bestallung.

§. 63. Die Befugniß zur Ausübung aller geistlichen Amtsverrichtungen wird durch die Ordination verliehen.

§. 64. Landesunterthanen sollen, ohne besondere Erlaubniß, die Ordination zu geistlichen Aemtern bey auswärtigen Behörden nicht nachsuchen, oder annehmen.

§. 65. Die Ordination soll niemanden ertheilt werden, ehe er ein geistliches Amt, welches ihm seinen Unterhalt gewährt, zu übernehmen Gelegenheit hat.

Rechte und Pflichten in Ansehung des Amts.

§. 66. Die besondern Rechte und Pflichten eines Katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des canonischen Rechts; der protestantischen Geistlichen aber, durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.

- §. 67. Alle Geistliche müssen sich, bey Verlust des Amts, eines ehrbaren und dem Volke unanstoßigen Lebenswandels vorzüglich befleißigen.
- §. 68. Auch in gleichgültigen Dingen müssen sie alle Gelegenheit zum Anstoße für die Kirchengemeine sorgfältig vermeiden.
- §. 69. Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten.
- §. 70. Durch vorsichtiges und sanftmüthiges Betragen müssen sie die Liebe und das Vertrauen der Gemeine zu erwerben suchen.
- §. 71. Ueberhaupt müssen sie in Lehre und Wandel ihren Zuhörern mit einem guten Beyspiele der Sanftmuth und Verträglichkeit, selbst gegen fremde Religionsverwandte, vorgehn.
- §. 72. Auch die Personen, welche zu ihrer Familie gehören, müssen sie zu einer ordentlichen, stillen und bescheidenen Ausführung anhalten.
- §. 73. In ihren Amtsvorträgen, und bey dem öffentlichen Unterrichte, müssen sie, zum Anstoße der Gemeine, nichts einmischen, was den Grundbegriffen einrer Religionspartey widerspricht.
- §. 74. In wie fern sie, bey innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit dieser Begriffe, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.
- §. 75. Auch außer der Kirche müssen Geistliche, denen die Seelsorge bey einer Kirchengesellschaft anvertraut ist, an der Belehrung und moralischen Besserung ihrer Mitglieder unermüdet arbeiten.
- §. 76. Zu Privatermahnungen, in so fern dieselben mit Sanftmuth und Bescheidenheit geschehen sind sie berechtigt.
- §. 77. Wenn sie einem Mitgliede der Gemeine seine Vergehungen ins Geheim vorhalten: so sind sie nicht schuldig, die Quelle ihrer davon erhaltenen Nachrichten anzugeben.
- §. 78. Dergleichen geheime Vorhaltungen sollen niemals für Injurien angesehen werden.
- §. 79. Fehlen sie dabey aus Mangel an Sanftmuth und Bescheidenheit: so müssen die geistlichen Obern sie deshalb zurechtweisen.
- §. 80. Was einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte, oder der geistlichen Amtsverschwiegenheit anvertraut worden, das muß er, bey Verlust seines Amts, geheim halten.
- §. 81. Auch zum gerichtlichen Zeugnisse über den Inhalt solcher Eröffnungen kann ein Geistlicher, ohne den Willen desjenigen, der ihm dieselben anvertraut hat, nicht aufgefordert werden.
- §. 82. So weit aber die Offenbarung eines solchen Geheimnisses nothwendig ist, um eine dem Staate drohende Gefahr abzuwenden; oder ein Verbrechen zu verhüten; oder den schädlichen Folgen eines schon begangenen Verbrechens abzuhelfen, oder vorzubeugen, muß der Geistliche dasselbe der Obrigkeit anzeigen.
- §. 83. In öffentlichen Vorträgen muß jeder Geistliche aller persönlichen Anzüglichkeiten sich enthalten.
- §. 84. Schilderungen der in einer Gemeine herrschenden Laster sind keine Anzüglichkeiten.
- §. 85. Sie arten aber darin aus, wenn Personen genannt, oder durch individuelle Nebenumstände kundbar gemacht werden.
- §. 86. Kein Geistlicher darf eigenmächtig irgend ein Mitglied der Gemeine von Beywohnung des Gottesdienstes, oder von den Sacramenten ausschließen.

§. 87. Findet er Bedenken, jemanden zuzulassen: so muß er demselben dies Bedenken in Zeiten mit vernünftiger Schonung eröffnen.

§. 88. Besteht derselbe dennoch auf seiner Zulassung: so muß der Geistliche den Vorfall, mit Verschweigung des Namens, seinen geistlichen Obern anzeigen, und nach deren Vorbescheidung sich achten.

§. 89. Nur in Fällen, wenn jemand zu einer gottesdienstlichen Handlung in der Trunkenheit, in anstößiger und ärgerlicher Kleidung, oder sonst in einem Zustande sich darstellt, in welchem er, ohne offenbaren Anstoß und grobes Aergerniß der Gemeine, oder seiner Mitgenossen bey dieser Handlung, nicht zugelassen werden kann, mag der Geistliche einen solchen Menschen, bis auf weitere Verfügung der Behörde, zurückweisen.

§. 90. Der einmal zurückgewiesene (§. 87. 89.) muß die Vorbescheidung der geistlichen Obern abwarten.

§. 91. Kein Geistlicher kann ein Mitglied der Gemeine zur Beywohnung des Gottesdienstes, und zum Gebrauche der Sacramente, durch äußern Zwang anhalten.

§. 92. Auch zu Haus- und Krankenbesuchen darf er sich niemanden gegen dessen erklärte Abneigung aufdringen.

Rechte und Pflichten in ihren Privatangelegenheiten.

§. 93. Geistliche dürfen weder für sich selbst, noch durch die in ihrem Hause lebende Familie, Kaufmannschaft oder bürgerliche Gewerbe treiben.

§. 94. Wenn ihnen der Genuß gewisser Grundstücke zu ihrem Unterhalte angewiesen worden: so mögen sie deren Cultur und den Absatz der darauf gewonnenen Erzeugnisse selbst besorgen.

§. 95. Außerdem dürfen sie nur unter Genehmigung ihrer Obern, und nur in so fern, als es ohne Vernachlässigung ihres Amts geschehen kann, sich mit der Landwirthschaft beschäftigen.

§. 96. Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften sind, als Beamte des Staats, der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frey.

§. 97. Sie genießen einen privilegirten Gerichtsstand.

§. 98. In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens werden alle Geistliche, ohne Unterschied der Religion, nach den Gesetzen des Staats beurtheilt.

§. 99. Nach, diesen Gesetzen behalten sowohl alle protestantische, als die katholischen Weltgeistlichen, die freye Disposition über ihr Vermögen.

§. 100. Auch dasjenige, was sie aus den Einkünften ihres geistlichen Amts erworben haben, gehört zu ihrem freyen Eigenthume.

§. 101. Nur da, wo Provinzialgesetze, oder vom Staate gebilligte Statuten, der Kirche ein Erbrecht auf einen gewissen Theil dieses Erwerbes beylegen, hat es dabey sein Bewenden.

Wie das geistliche Amt aufhöre.

§. 102. Seinem geistlichen Amte kann ein jeder entsagen.

§. 103. Criminalverbrechen, und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen, und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen ein ärgerlicher Lebenswandel, begründen die Entsetzung eines Geistlichen.

§. 104. Durch öffentliche den geistlichen Obern angezeigte Entsagung des geistlichen Standes, so wie durch Entsetzung eines Geistlichen von seinem Amte, gehen alle damit verbundenen äußern Rechte verloren.

§. 105. Auch darf ein solcher gewesener Geistlicher, bey Vermeidung nachdrücklicher Strafe,

sich keiner Amtsverrichtungen mehr anmaßen.

§. 106. Thut er es dennoch, so haben die Amtshandlungen, deren er sich anmaßt, keine bürgerliche Gültigkeit, und er selbst bleibt denen, welche dadurch Schaden leiden, verantwortlich. (Tit. X. §. 76-82.)

§. 107. Wenn und wie ein katholischer Priester, bey der Entsetzung auch seines geistlichen Charakters verlustig werde, ist nach den Grundsätzen seiner Kirche zu beurtheilen.

Weltliche Mitglieder.

§. 108. Die weltlichen Mitglieder einer Kirchengesellschaft haben das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionshandlungen zu bedienen.

§. 109. Sie müssen sich aber dabey den bey dieser Gesellschaft eingeführten Ordnungen, und Verfassungen unterwerfen.

§. 110. So lange sie Mitglieder der Gesellschaft bleiben, müssen sie zur Unterhaltung der Kirchenanstalten, nach den Verfassungen der Gesellschaft beytragen.

§. 111. Nur der Staat kann bestimmen, zu welcher der verschiedenen Kirchengemeinen seiner eignen Religionspartey, jeder Einwohner als ein beytragendes Mitglied gerechnet werden soll.

§. 112. Auch ist der Staat berechtigt, jeden Einwohner zur Beobachtung solcher äußern Kirchengebräuche und Einrichtungen derjenigen Religionspartey, zu der er sich bekennt, in so weit anzuhalten, als davon, vermöge der Gesetze, die Bestimmung oder Gewißheit bürgerlicher Rechte abhängt.

Dritter Abschnitt

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften

Von dem geistlichen Departement.

§. 113. Die dem Staate über die Kirchengesellschaften nach den Gesetzen zukommende Rechte, werden von dem geistlichen Departement in so fern verwaltet, als sie nicht dem Oberhaupte des Staats ausdrücklich vorbehalten sind.

§. 114. Außerdem aber stehen die Kirchengesellschaften einer jeden vom Staate aufgenommenen Religionspartey, unter der Direction ihrer geistlichen Obern.

Von Bischöfen.

§. 115. Bey den katholischen Glaubensgenossen ist der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte aller Kirchengesellschaften des ihm angewiesenen Distrikts.

§. 116. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats kann keine Kirchengesellschaft von dieser Unterordnung gegen den Bischof der Diözese ausgenommen werden.

Verhältniß derselben gegen den Staat.

§. 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten, ohne Erlaubniß des Staats, neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen.

§. 118. Alle päpstliche Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit, müssen vor ihrer Publication und Vollstreckung, dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

§. 119. Diejenige Gerechtsame über die Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staate vorbehalten sind, kann der Bischof nur in so fern ausüben, als ihm eine oder die andre derselben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden.

Diözesanrechte.

§. 120. Ohne Zuthun und Approbation des Bischofs der Diözes, oder dessen Vicarien, soll niemand zum Priester aufgenommen, zu einem geistlichen Amte befördert, oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage in einer Kirchengemeine zugelassen werden.

§. 121. Dem Bischof gebührt die Aufsicht über die Amtsführung, Lehre und Wandel der seiner Diözes unterworfenen Geistlichen.

§. 122. Diese sind ihm Ehrfurcht, und in Angelegenheiten ihres geistlichen Amts Gehorsam schuldig.

§. 123. Der Bischof ist berechtigt, bey den Kirchen seiner Diöze, so oft er es nöthig findet, Visitationen vorzunehmen.

§. 124. Die Rechte der Kirchenzucht gebühren nur dem Bischöfe.

§. 125. Vermöge dieses Rechts kann er die ihm untergeordneten Geistlichen durch geistliche Bußübungen, durch kleine den Betrag von Zwanzig Thalern nicht übersteigende Geldbußen, oder auch durch eine die Dauer von Vier Wochen nicht übersteigende Gefängnißstrafe, zum Gehorsame, und zur Beobachtung ihrer Amtspflichten anhalten.

§. 126. Geistliche katholischer Religion, die sich in ihrer Amtsführung grober Vergehungen schuldig gemacht haben, müssen nach dem Erkenntnisse des geistlichen Gerichts bestraft werden.

§. 127. Langwieriges Gefängniß (§. 125.) und andre körperliche Strafen; ist weder der Bischof, noch ein geistliches Gericht, zu verhängen berechtigt.

§. 128. In weltlichen Angelegenheiten der Geistlichen kann sich der Bischof nur in so weit einer Gerichtsbarkeit, und eines Erkenntnisses anmaßen, als ihm das Recht dazu vom Staate ausdrücklich verliehen worden.

§. 129. Auch über ein Privatinteresse, welches bey Gelegenheit einer Amtshandlung entstanden ist, gebührt das Erkenntniß in der Regel den weltlichen Gerichten.

Stellvertreter.

§. 130. Der Bischof kann in den verschiedenen Verrichtungen seines Amts durch andre Geistliche, die ihm untergeordnet sind, vertreten werden.

§. 131. Diejenigen, welchen dergleichen Vertretung, nach der besondern Verfassung einer jeden Diöze, vermöge ihres Amts zukommt und obliegt, werden zur hohem Geistlichkeit gerechnet.

§. 132. Auch andern Geistlichen kann der Bischof, bey einzelnen Vorfällen seines Amts, nach Gutfinden Aufträge machen.

§. 133. Die Bestellung eines bischöflichen Generalvicarus kann ohne Landesherrliche Genehmigung nicht geschehen.

§. 134. Alle Obern der Geistlichkeit sind der Pflicht zur vorzüglichen Treue und Gehorsam verpflichtet.

Von auswärtigen Bischöfen.

§. 135. Kein auswärtiger Bischof, oder anderer geistlicher Obere, darf sich in Kirchensachen einer gesetzgebenden Macht anmaßen.

§. 136. Auch darf er irgend einige andre Gewalt, Direction, oder Gerichtsbarkeit in solchen Sachen, ohne ausdrückliche Einwilligung des Staats nicht ausüben.

§. 137. Kein Unterthan des Staats, geistlichen oder weltlichen Standes, kann unter irgend einem Vorwande zu der Gerichtsbarkeit auswärtiger geistlicher gezogen werden.

§. 138. Ist dergleichen auswärtigen Obern eine Direction oder Gerichtsbarkeit innerhalb der Gränzen des Staates gestanden: so müssen sie, zu deren Verwaltung einen vom Staate genehmigten Vicarius innerhalb Landes bestellen.

§. 139. Ein solcher Vicarius muß nicht nur selbst die den inländischen Bischöfen vorgeschriebenen Gränzen genau beobachten, sondern auch nicht gestatten, daß diese Gränzen von seinen auswärtigen Obern überschritten werden.

§. 140. Vielmehr muß er, wenn etwas dergleichen, so er nicht hintertreiben kann, unternommen wird, dem Staate davon in Zeiten getreue Anzeige machen.

Synoden.

§. 141. Zu Kirchenversammlungen innerhalb Landes darf die Geistlichkeit ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staats nicht berufen; vielweniger können die Schlüsse solcher Versammlungen ohne Genehmigung des Staats in Ausübung gebracht werden.

§. 142. Den Einladungen zu auswärtigen Kirchenversammlungen dürfen inländische Geistliche ohne besondere Erlaubniß des Staats nicht Folge leisten.

Protestantische Consistoria.

§. 143. Bey den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Regel nach, den Consistoriis zu.

§. 144. Der Umfang der Geschäfte derselben ist durch die Consistorial- und Kirchenordnungen, nach den verschiedenen Verfassungen der Provinzen und Departements, näher bestimmt.

§. 145. Sämmtliche Consistoria der Protestanten stehen unter der Oberdirection des dazu verordneten Departements des Staatsministerii.

§. 146. Ohne desselben Vorwissen und Genehmigung kann in Kirchensachen keine Veränderung vorgenommen, noch weniger können neue Kirchenordnungen eingeführt werden.

Mediatconsistoria.

§. 147. Mediatconsistoria, wo dergleichen vorhanden sind, stehen der Regel nach unter der Aufsicht des Oberconsistorii der Provinz.

§. 148. Ausnahmen davon, und unmittelbare Unterordnung unter das geistliche Departement, müssen besonders dargethan werden.

§. 149. Es sollen aber auch die Oberconsistoria den untergeordneten Mediatconsistoriis in Ausübung ihrer Gerechtsame keinen Eintrag thun.

Superintendenten, Inspectoren, und Erzpriester.

§. 150. Superintendenten, Inspectoren, und Erzpriester, sind untergeordnete Aufseher einzelner Diöcesen oder Kreise.

§. 151. Sie stehen unter der Direction des Bischofs oder der Consistorien, und werden von denselben, unter Genehmigung des Staats, ausgewählt und bestellt.

§. 152. Ihr Amt besteht eigentlich nur in der Aufsicht über die zu ihrem Kreise geschlagenen Kirchen und Geistlichen.

§. 153. Letztere sind ihnen von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel, auf jedesmaliges Verlangen, Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 154. Besonders müssen diese Aufseher die Kirchenvisitationen ordentlich und sorgfältig vornehmen; dabey auch von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchenvermögens, so wie von dem Baustande der Kirchen und Pfarrgebäude, genaue Erkundigung einziehn; und

davon sowohl, als von der Amtsführung der Prediger und übrigen Kirchenbedienten, ihren vorgesetzten Obern treulich berichten.

§. 155. Zu entscheidenden Verfügungen, so wie überhaupt zu andern Geschäften, sind sie ohne besondern Auftrag ihrer Obern nicht befugt.

Kirchencollegia.

§. 156. Die Collegia einzelner Kirchen bestehen aus den Geistlichen, und den ihnen zugeordneten Vorstehern.

§. 157. Diesen kommt die Verwaltung der äußern Rechte der Kirchengesellschaft zu.

§. 158. Sie sind der Aufsicht der Erzpriester oder Inspectoren untergeordnet.

§. 159. In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeinde Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt, und mit der erforderlichen Instruction versehen werden.

Vierter Abschnitt

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften

Was Kirchenvermögen sey.

§. 160. Zu dem Vermögen der Kirchengesellschaften gehören die Gebäude, liegende Gründe, Capitalien und alle Einkünfte, welche zur anständigen Unterhaltung des äußern Gottesdienstes für jede Kirchengemeine nach deren Verfassung bestimmt sind.

Verhältniß desselben gegen den Staat.

§. 161. Das Kirchenvermögen steht unter der Oberaufsicht und Direction des Staats.

§. 162. Der Staat ist berechtigt, darauf zu sehen, daß die Einkünfte der Kirchen zweckmäßig verwendet werden.

§. 163. Ihm kommt es zu, dafür zu sorgen, daß nützliche Anstalten aus Mangel des Vermögens nicht zu Grunde gehen.

§. 164. Für den Unterhalt der bey einer Kirchengesellschaft angesetzten Beamten muß die Gesellschaft selbst sorgen.

§. 165. Kirchen, welche, gleich andern Gesellschaften im Staate, den Schutz desselben bey ihrem Vermögen genießen, sind auch von diesem Vermögen, so weit ihnen nicht aus besondern Gesetzen und Verfassungen gewisse Freyheiten zu statten kommen, zu den Lasten des Staats beyzutragen verbunden.

§. 166. Sind Kirchengesellschaften, vermöge besonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewissen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frey: so kann doch diese Befreyung, wofern das Privilegium, oder die Verordnung es nicht ausdrücklich festsetzt, auf nachher erst erworbene Grundstücke nicht ausgedehnt werden.

Gegen die geistlichen Obern.

§. 167. Das Kirchenvermögen steht unter der Aufsicht der geistlichen Obern.

§. 168. Diese sind schuldig, für die Unterhaltung und zweckmäßige Verwendung desselben, nach der Verfassung einer jeden Kirchengesellschaft, zu sorgen.

§. 169. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt seyn, sich irgend einer Aufsicht oder Direction über das Vermögen inländischer Kirchen unmittelbar anzumaßen.

Kirchengebäude.

§. 170. Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude sind ausschließend das Eigenthum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestimmt sind.

§. 171. Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigenthum der ihr gewidmeten Kirchengebäude.

§. 172. Wenn aber die Kirchengesellschaft ganz aufhört: so gilt von diesen Gebäuden alles das, was von dem Vermögen erloschner Gesellschaften überhaupt im Sechsten Titel §. 189. sqq. verordnet ist.

§. 173. Kirchengebäude, so weit sie zur Feyer des Gottesdienstes und zu gottesdienstlichen Handlungen bestimmt sind, dürfen ohne die Einwilligung der Gemeinde zu andern Zwecken nicht gebraucht werden.

§. 174. Die Kirchengebäude sind von den gemeinen Lasten des Staats frey, und genießen alle Vorrechte der dem Staate zustehenden öffentlichen Gebäude.

§. 175. Sie sollen zu keinen Freystätten für Verbrecher dienen; sondern die Weltliche Obrigkeit ist berechtigt, diejenigen, welche sich dahin geflüchtet haben, heraus holen, und ins Gefängniß bringen zu lassen.

Von Errichtung neuer Kirchen.

§. 176. Neue Kirchen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats erbaut werden.

§. 177. Eine Kirchengesellschaft kann auf diese Erlaubniß nur alsdann Anspruch machen, wenn sie erhebliche Gründe der Nothwendigkeit oder des Nutzens, und zugleich hinlängliche Mittel zum Baue und zur Unterhaltung eines solchen neuen Kirchensystems, ohne besorglichen Ruin der gegenwärtigen und künftigen Mitglieder, nachweisen kann.

§. 178. Durch Errichtung neuer Kirchen sollen die Rechte, oder vom Staate genehmigten Verfassungen anderer schon vorhandenen Kirchengesellschaften, nicht beeinträchtigt werden.

Kirchengeräthschaften.

§. 179. Kirchengefäße, und andere zum unmittelbaren gottesdienstlichen Gebrauche gewidmeten Sachen, haben mit den Kirchengebäuden der Regel nach gleiche Rechte.

§. 180. Solche Geräthschaften können in der Regel nur wegen einer dringenden Nothwendigkeit, unter Genehmigung des Staats, und der geistlichen Obern, veräußert werden.

§. 181. Doch können der Staat, und die geistlichen Obern, dergleichen Veräußerung überflüssiger Kirchengeräthschaften, auch wegen eines für die Kirchengesellschaft zu hoffenden sichern und überwiegenden Nutzens zulassen.

§. 182. Wenn aber solche Geräthschaften aus Stiftungen herrühren: so finden dabey die Vorschriften des Sechsten Titels §. 73. sqq. Anwendung.

Kirchhöfe.

§. 183. Kirchhöfe, oder Gottesäcker und Begräbnißplätze, welche zu den einzelnen Kirchen gehören, sind der Regel nach das Eigenthum der Kirchengesellschaften.

§. 184. In den Kirchen, und in bewohnten Gegenden der Städte, sollen keine Leichen beerdigt werden.

§. 185. Bey Verlegungen der Begräbnißplätze können diejenigen, welche bisher erbliche Familienbegräbnisse in den Kirchen besessen haben, die unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Platzes dazu auf dem neuen Kirchhofe fordern.

§. 186. Ohne Anzeige bey den geistlichen Obern sollen Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhofe, nicht begraben werden.

§. 187. Niemand kann, durch Veranstaltung eines solchen Privatbegräbnisses, der Kirchencasse und der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen.

§. 188. Ohne Erkenntniß des Staats soll niemanden das ehrliche Begräbniß auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden.

§. 189. Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteyen, dürfen einander wechselsweise, in Ermangelung eigener Kirchhöfe, das Begräbniß nicht versagen.

§. 190. Wo der Kirchhof erweislich nicht der Kirchengesellschaft, sondern der Stadt- oder Dorfgemeine gehört, da kann jedes Mitglied der Gemeine, ohne Unterschied der Religion, auch auf das Begräbniß daselbst Anspruch machen.

Geläute.

§. 191. Das bey einer Kirche befindliche Geläute ist in der Regel als ein Eigenthum der Kirchengesellschaft anzusehen.

§. 192. Wo nach Verträgen, oder hergebrachter Observanz, auch eine andere Gemeine oder Religionspartey auf den Gebrauch desselben Anspruch machen kann, da kann dennoch dieser Mitgebrauch während des Gottesdienstes der Kirchengesellschaft, welcher die Glocken gehören, nicht verlangt werden.

Uebrigtes Vermögen.

§. 193. Die vom Staate ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind, auch bey Erwerbung, Verwaltung, und Veräußerung ihres Vermögens, andern Privilegirten Corporationen gleich zu achten. (Tit. VI. §. 70. 71. 72. 81. sqq.)

§. 194. Keine Kirchengesellschaft kann ohne ausdrückliche Bewilligung des Staats liegende Gründe an sich bringen.

§. 195. Ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Oberhaupts im Staate, darf, bey Strafe doppelten Ersatzes, keiner ausländischen Kirche etwas verabfolgt werden.

§. 196. Diese Strafe trifft denjenigen, auf dessen Veranstaltung die Sache oder Summe der ausländischen Kirche ausgehändigt worden.

Geschenke und Vermächtnisse.

§. 197. Auch inländische Kirchen dürfen, ohne besondere Einwilligung des Staats, Geschenke und Vermächtnisse, welche die Summe von Fünfhundert Thalern übersteigen, nicht annehmen.

§. 198. Geschenke und Vermächtnisse von höherem Werthe erhalten erst durch die Genehmigung des Staats ihre Gültigkeit.

§. 199. Erst mit dem Tage, da diese Bestätigung dem Geschenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt dessen Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geschenks, oder Vermächtnisses, ihren Anfang.

§. 200. Dergleichen Geschenke oder Vermächtnisse zur todten Hand können nur in so fern auf die Genehmigung des Staats Anspruch machen, als sie die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 201. Mehrere Zuwendungen von einerley Geschenkgeber oder Erblasser werden, wenn sie auch zu verschiedenen Zeiten bestimmt worden, in Eine Summe zusammengezogen, und auf obigen Betrag herabgesetzt.

§. 202. Besteht die Zuwendung in einer jährlichen fortwährenden Prästation: so soll der Betrag derselben mit Vier vom Hundert zu Capital gerechnet, und wenn er alsdann die erlaubte Summe übersteigt, bis auf so weit herabgesetzt werden.

§. 203. Ist das herabgesetzte Geschenk mehrern Kirchen gewidmet: so hängt die Vertheilung der von dem Staate gebilligten Summe von dem Gutfinden des Gebers ab.

§. 204. Hingegen muß, bey einem für mehrere Kirchen bestimmten und herabgesetzten Vermächtnisse, die Vertheilung der gebilligten Summe vom Staate, nach der wahrscheinlichen Absicht des Erblassers, bestimmt werden.

§. 205. Auch kann der Staat, wenn es dieser Absicht nicht offenbar entgegen ist, die ganze gebilligte Summe, der unter mehrern berufenen Kirchen befindlichen unvermögenden, mit Ausschließung der hinlänglich versorgten Kirchen, zuwenden.

§. 206. Unter dem auf Fünfhundert Thaler eingeschränkten Betrage der Geschenke und Vermächtnisse soll dasjenige nicht mit begriffen seyn, was für Seelmessen, die gleich nach dem Tode zu lesen sind, den katholischen Priestern auf die Hand vertheilt worden.

§. 207. Doch darf auch ein solches Vermächtniß die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 208. Wenn ein Geschenk oder Vermächtniß zur Verbesserung des Auskommens der bey einer Kirche angestellten, und noch nicht hinlänglich versorgten Prediger, oder andrer Beamten, gewidmet ist: so soll darüber auch auf einen höhern Betrag, bis zur wirklichen Nothdurft, die Einwilligung des Staats in der Regel nicht versagt werden.

§. 209. Ein Gleiches findet statt, wenn das Geschenk oder Vermächtniß zur Wiederherstellung oder Reparatur eines schon vorhandenen kirchlichen Gebäudes bestimmt ist.

§. 210. Dem Staate allein aber gebührt die Beurtheilung: ob die Unterhaltung eines solchen Gebäudes für die Kirchengesellschaft, der es gewidmet ist, nothwendig und nützlich sey.

§. 211. Zum Baue neuer Kirchen finden Geschenke und Vermächtnisse nur in so fern statt, als der Staat nach §. 176. sqq. den Bau selbst genehmigt.

§. 212. Was jemand an Sachen und Effekten, aus eignem Vorrathe, zur Auszierung einer Kirche schenkt, oder vermacht: dazu soll die Bestätigung in der Regel, wenn aus den Umständen eine Absicht, das Gesetz zu vereiteln, nicht erhellet, nicht versagt werden.

§. 213. Uebrigens finden eben die Gründe zum Widerrufe, welche bey Schenkungen überhaupt eintreten können, auch bey bestätigten Schenkungen an Kirchen Anwendung. (Th. I. Tit. XI. §. 1089. sqq.)

§. 214. Kirchenvorsteher, welche, den obigen Vorschriften zuwider, Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, ohne davon dem Staate zur Bestätigung Anzeige zu machen, haben fiskalische Strafe verwirkt.

§. 215. Die Strafe soll, nach Bewandniß der Umstände, und je nachdem das Geschenk oder Vermächtniß an sich auf die Bestätigung Anspruch machen könnte, oder nicht, von der Hälfte bis zum doppelten Betrage des Werths der angenommenen Sache oder Summe bestimmt werden.

§. 216. So weit das Geschenk oder Vermächtniß nicht bestätigt wird, fällt ersteres an den Geber, oder dessen Erben; so wie letzteres in den Nachlaß zurück.

Verwaltung des Kirchenvermögens.

§. 217. Die Verwaltung des Kirchenvermögens liegt den Kirchencollegien, unter Aufsicht der geistlichen Obern, ob.

§. 218. Von diesen gilt, der Regel nach, alles was wegen der Beamten privilegirter Corporationen verordnet ist. (Tit. VI. §. 147. sqq.)

Veräußerung.

§. 219. Grundstücke und Gerechtigkeiten, die einer Kirche gehören, können, ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, nicht veräußert werden.

§. 220. Bey ganzen Landgütern oder Häusern ist die Genehmigung des geistlichen

Departements nothwendig; bey einzelnen Grundstücken oder bloßen Gerechtigkeiten hingegen ist der Consens der unmittelbaren geistlichen Obern hinreichend.

§. 221. Die Genehmigung kann nur alsdann nachgesucht werden, wenn die Veräußerung zum Besten der Kirche nothwendig, oder von erheblichem Nutzen ist.

§. 222. Die öffentliche Subhastation ist zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung nicht wesentlich nothwendig.

§. 223. Die ohne den erforderlichen Consens geschehene Veräußerung eines solchen Eigenthums der Kirche ist nichtig.

§. 224. Dagegen kann dieselbe, wenn die Einwilligung der Behörde hinzu gekommen ist, unter dem Vorwande, daß sie unnöthig, oder nicht nützlich gewesen sey, nicht angefochten werden.

§. 225. Vielmehr finden dagegen nur eben die Einwendungen und Rechtsmittel, wie gegen jede andere Veräußerung, statt.

§. 226. Doch bleibt derjenige, welcher durch unrichtige Vorspiegelungen, oder sonst, vorsätzlich, oder aus grobem Versehen, die Einwilligung zu einer nicht nothwendigen oder schädlichen Veräußerung bewirkt hat, der Kirche zur vollständigen Schadloshaltung verhaftet.

Verpfändung,

§. 227. Zu Verpfändungen des unbeweglichen Kirchenvermögens ist die Einwilligung des Bischofs, und bey protestantischen Kirchen, des Consistorii, nothwendig.

Besondre Vorrechte des Kirchenvermögens.

§. 228. Die Kirchengesellschaften genießen, in Ansehung der mit ihnen selbst, oder mit ihren Repräsentanten und Vorstehern, über ihr Vermögen verhandelten Geschäfte, und geschlossenen Verträge, die Rechte der Minderjährigen.

§. 229. Wegen solcher zum Kirchenvermögen gehörenden beständig fortlaufenden Abgaben und Prästationen, welche, nach Gesetzen und Verfassungen, auf allen Grundstücken gewisser Art in einem Orte oder Districte haften, gebührt den Kirchen, bey entstandenem Concourse der Besitzer, ein vorzügliches Recht in der Zweyten Classe.

§. 230. Eben dergleichen Vorzugsrecht kommt ihnen auch in Ansehung solcher beständig fortlaufenden persönlichen Abgaben zu, welche in einem Orte, oder Districte, von allen Einwohnern einer gewissen Classe zu entrichten sind.

§. 231. Doch ist beyderley Vorzugsrecht, nach näherer Vorschrift der Concursordnung, nur auf den Rückstand zweyer Jahre eingeschränkt.

§. 232. Haften dergleichen beständig fortlaufende Prästationen auf liegenden Gründen nur vermöge besonderer Contrakte, oder letztwilliger Verordnungen: so gebührt den Kirchen deswegen, bey ermangelnder gerichtlichen Eintragung, nur ein Vorrecht der fünften Classe.

§. 233. Eben dergleichen Vorrecht kommt den Kirchen in dem Vermögen derjenigen zu, mit welchen sie Contrakte geschlossen, oder ihnen Vorschüsse gegeben haben.

§. 234. Hingegen gebührt ihnen das in der Concursordnung näher bestimmte Vorrecht der Vierten Classe, in dem Vermögen ihrer Vorsteher und Administratoren, welchen die Verwaltung oder Aufbewahrung ihrer Gelder, oder anderer Vermögensstücke, anvertrauet worden.

Verhältnisse der Mitglieder.

§. 235. Die Verhältnisse zwischen den Kirchengesellschaften, und deren Mitgliedern, in Ansehung der Güter und des Vermögens der erstern, sind nach den allgemeinen Grundsätzen von Corporationen überhaupt, und demnächst nach der unter Genehmigung des Staats

hergebrachten Verfassung einer jeden einzelnen Kirchengesellschaft bestimmt.

§. 236. Bey eigentlichen Parochialkirchen sind nähere Bestimmungen gesetzlich vorgeschrieben.

*Fünfter Abschnitt
Von Parochien*

Begriff.

§. 237. Derjenige Distrikt, in welchem Glaubensverwandte einer vom Staate öffentlich aufgenommenen Religionspartey zu einer gemeinschaftlichen Kirche angewiesen sind, wird eine Parochie genannt.

Errichtung und Gränzen.

§. 238. Neue Parochien können nur vom Staate, unter Zuziehung der geistlichen Obern errichtet, und die Gränzen derselben bestimmt werden.

§. 239. Bey Veränderungen in schon errichteten Parochien, muß der Staat alle diejenigen, welche ein Interesse dabey haben, rechtlich hören, und die ihnen etwa zukommenden Entschädigungen festsetzen.

§. 240. Alle dergleichen Streitigkeiten, so wie diejenigen, welche über die Gränzen zwischen Zwey oder mehrern Parochien entstehen, müssen von der weltlichen Obrigkeit durch den ordentlichen Weg Rechtens entschieden werden.

§. 241. Sind die Gränzen eines Kirchspiels in öffentlichen Urkunden deutlich bestimmt: so findet dagegen die gewöhnliche Verjährung nicht statt. (Th. I. Tit. K. §. 660-663.)

§. 242. Fehlt dergleichen deutliche Bestimmung: so muß die bisherige Gewohnheit, zu welcher Kirche die Bewohner der streitigen Grundstücke sich in den letzten Zehn Jahren gleichförmig gehalten haben, den Ausschlag geben.

§. 243. Kann keine solche gleichförmige Observanz ausgemittelt werden: so ist keine der streitenden Parochien zum Pfarrzwange über dergleichen Einwohner berechtigt, sondern es finden die Vorschriften §. 293. sqq. Anwendung.

Von Mutter- und Tochter-, ingleichen von vereinigten Mutterkirchen.

§. 244. Zum Gebrauch einer Parochie können mehrere Kirchen errichtet, so wie mehrere Parochien zu Einer Kirche, oder unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer zusammen geschlagen werden.

§. 245. Wenn in einer Parochie, außer der Haupt- und ursprünglichen Pfarrkirche, mehrere Nebenkirchen in entlegenen Gegenden, zur Bequemlichkeit der daselbst wohnhaften Eingepfarrten errichtet worden: so werden dieselben Tochterkirchen genannt.

§. 246. Wenn aber, nach Erforderniß der Umstände, und um die Kosten zur Unterhaltung des öffentlichen Gottesdienstes zu erleichtern, mehrere Parochien und deren Kirchen zusammen geschlagen werden: so heißen dieselben vereinigte Mutterkirchen.

§. 247. Von dergleichen zusammen geschlagenen Mutterkirchen behält jede ihre ursprünglichen Rechte, und sie können, nach Beschaffenheit der Umstände, unter Genehmigung der geistlichen Obern wieder getrennt werden.

§. 248. Es ändert darunter nichts, wenn gleich derjenigen Kirche, bey welcher der Prediger nicht wohnt, im gemeinen Sprachgebrauche der Name Tochterkirche beygelegt worden.

§. 249. Eigentliche Tochterkirchen aber sind von der Haupt- oder Mutterkirche abhängig, und können sich von ihr ohne Einwilligung der Hauptgemeinde nicht trennen.

§. 250. Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung gegen die Eigenschaft einer Tochterkirche.

§. 251. Wenn erhellet, daß die eine Kirche aus den Mitteln der andern errichtet oder dotirt worden: so ist dies zum Beweise, daß jene eine Tochterkirche von dieser sey, wenn nicht das Gegentheil aus den vorhandenen Urkunden klar erhellet, hinreichend.

§. 252. In wie fern die vereinigten Kirchen zum Unterhalte des gemeinschaftlichen Pfarrers und seiner Gehülffen beytragen müssen, beruht hauptsächlich auf Verträgen, und ist in deren Ermangelung durch die hergebrachte Verfassung einer jeden Kirche bestimmt.

Von auswärtigen Parochien.

§. 253. Nach eben dieser Vorschrift ist auch, wenn diesseitige Unterthanen zu einer auswärtigen Kirche sich halten, oder inländische Kirchen durch auswärtige benachbarte Pfarrer mit besorgt werden, das Verhältniß der inländischen Unterthanen oder ihrer Kirche, mit der auswärtigen Kirche, oder deren Pfarrer, zu beurtheilen.

§. 254. In so fern aber die Zuläßigkeit einer kirchlichen Handlung, oder deren rechtliche Folgen, durch bürgerliche Gesetze bestimmt sind, müssen die diesseitigen Unterthanen lediglich nach hiesigen Gesetzen beurtheilt werden.

§. 255. Weigert sich der auswärtige Pfarrer, eine Handlung nach hiesigen Gesetzen zu vollziehen: so steht den Interessenten frey, bey ihrer Landesregierung den Auftrag zur Vollziehung an einen inländischen Geistlichen nachzusuchen.

§. 256. Auch die Rechte der inländischen mit einer auswärtigen verbundenen Kirche, werden, so weit sie nicht durch Verträge oder Herkommen nach §. 252. bestimmt sind, nach hiesigen Gesetzen beurtheilt.

§. 257. Bey Amtshandlungen, welche auswärtige Pfarrer in hiesigen Kirchen vornehmen, müssen sie schlechterdings die hiesigen Landesgesetze befolgen, und nach den in hiesigen Landen vorgeschriebenen Bestimmungen wegen der Pfarrgebühren sich richten.

§. 258. Der ausländische Geistliche ist wegen derjenigen Amtshandlungen, die er innerhalb Landes verrichtet, der Aufsicht der hiesigen geistlichen Obern unterworfen.

§. 259. Den Befehlen derselben muß er, auch so weit sie in die Kirchen- oder allgemeine Landespolizey einschlagen, gebührend Folge leisten.

Wer zur Parochie gehöre.

§. 260. Wer innerhalb eines Kirchspiels seinen ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen hat, ist zur Parochialkirche des Bezirks eingepfarrt.

§. 261. Doch soll niemand bey einer Parochialkirche von einer andern, als derjeniger Religionspartey, zu welcher er selbst sich bekennt, zu Lasten oder Abgaben, welche aus der Parochialverbindung fließen, angehalten werden; wenn er gleich in dem Pfarrbezirke wohnt, oder Grundstücke darin besitzt.

§. 262. Wer noch keinen beständigen Wohnsitz hat, wird als Eingepfarrter derjenigen Parochie, zu welcher seine Aeltern gehört haben, betrachtet.

§. 263. Wer den Wohnsitz seiner Aeltern aufgegeben, und keinen andern erwählt hat, ist nirgends eingepfarrt.

§. 264. Wer einen doppelten Wohnsitz hat, ist bey der Parochialkirche eines jeden derselben als Eingepfarrter verpflichtet.

§. 265. In Ansehung seiner Grundstücke trägt er die Lasten der Parochialverbindung nur bey derjenigen Kirche, in deren Pfarrbezirk die Grundstücke liegen.

§. 266. Bey Trauungen, Taufen, und andern kirchlichen Handlungen, die zu gleicher Zeit nur an einem Orte vorgenommen werden können, hat er die Wahl, welcher von beyden Kirchenanstalten er sich bedienen wolle.

§. 267. Hat jemand an einem Orte, wo mehrere Parochien seiner Religionspartey sind, seinen Wohnsitz aufgeschlagen: so bestimmt die Lage des Hauses in dem er wohnt, die Parochie zu welcher er gehört.

§. 268. Durch den bloßen Aufenthalt in einem Kirchspiele, so lange der Vorsatz, seinen Wohnsitz darin aufzuschlagen, noch nicht erhellet, wird die Einpfarung nicht begründet.

§. 269. Die Frau gehört zur Parochie des Mannes nur in so fern, als sie mit ihm einerley Glaubensbekenntnisse zugethan ist.

§. 270. Ist sie von einer verschiedenen Religionspartey: so gehört sie der Regel nach in diejenige Parochie, welcher die übrigen Mitglieder ihrer eigenen Religionspartey, in dem Bezirke, wo der Mann seinen Wohnsitz hat, unterworfen sind.

§. 271. Sind diese zu keiner Parochie geschlagen: so ist auch eine solche Frau von dem Pfarrzwange frey.

§. 272. Kinder, die noch unter der Aeltern Gewalt stehn, gehören zur Parochie desjenigen von den Aeltern, in dessen Glaubensbekenntnisse sie unterrichtet worden, oder deren Religionspartey sie gewählt haben.

§. 273. Sind dergleichen Kinder von einem andern Glaubensbekenntnisse als beyde Aeltern: so finden die Vorschriften §. 270. 271. Anwendung.

§. 274. Wo es durch besondere Gesetze oder wohlhergebrachte Gewohnheiten zwischen den verschiedenen protestantischen Gemeinen bisher eingeführt gewesen, daß die Parochialeigenschaft der sämtlichen Mitglieder einer Familie nach der Religionspartey, zu welcher das Haupt derselben sich bekennt, beurtheilt worden, hat es auch ferner dabey sein Bewenden.

§. 275. Das Gesinde gehört zu der Parochie seiner Religionspartey an dem Orte, wo es im Dienste der Herrschaft sich aufhält.

§. 276. Eben das gilt von Handwerksgesellen und Lehrburschen, in Beziehung auf den Wohnort des Meisters.

Exemptionen von der Parochie.

§. 277. Aus der Befreyung von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts folgt noch nicht die Ausnahme von der Parochie.

§. 278. Sämtliche zum Militairstande gehörende Personen sind der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts oder Standquartiers nicht unterworfen.

§. 279. Vielmehr gehören dieselben, nach näherer Bestimmung der Militair-Consistorialordnung, zu der Parochie des Regiments oder der Garnison; zu welcher sie in Absicht ihres Dienstes gewiesen sind.

§. 280. Besitzen sie aber Grundstücke: so müssen von diesen die Parochiallasten an die Kirche ihrer Religionspartey, in deren Bezirke die Grundstücke liegen, entrichtet werden.

§. 281. Wo an einem Orte ein Feld- und ein Garnisonprediger sich befinden, da hat Ersterer nur auf diejenigen als seine Eingepfarrten Anspruch, welche zu dem Regimente oder Bataillon, bey welchem er angesetzt ist, gehören.

§. 282. Wo aber kein besonderer Garnisonprediger ist, da gehören alle am Orte befindliche, unter Militärgerichtsbarkeit stehende Personen, zu der Gemeinde des Feldpredigers; und unter mehrern desjenigen, welchem der Gouverneur oder Commandant die Geschäfte des

Garnisonpredigers aufgetragen hat.

§. 283. Sämmtliche zum Civilstande gehörige Königliche, in wirklichen Diensten stehende, oder Titularräthe, und andre Bediente, sind der Regel nach von der ordentlichen Parochie ihres Wohnorts ausgenommen.

§. 284. Wo jedoch dergleichen Civilbediente unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Orts stehen, da gilt die Vermuthung, daß sie auch zur Parochie desselben gehören.

§. 285. Dagegen wird durch bloße Uebertragung (*Delegation*) der Gerichtsbarkeit von dem Ober- an die ordentlichen Gerichte des Orts, die Befreyung von der Parochie nicht aufgehoben.

§. 286. In so fern Landesunterthanen, welche einen auswärtigen Charakter erhalten haben, von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen worden, sind sie auch von dem bisherigen Pfarrzwange befreyt.

§. 287. Sind gewisse innerhalb der Gränzen des Kirchspiels gelegene Häuser von der Parochie ausgenommen: so kommt diese Exemption allen Bewohnern zu statten.

§. 288. Alle vom Pfarrzwange Ausgenommene haben in jedem einzelnen Falle die Wahl, welcher Kirchenanstalt sie sich bedienen wollen.

§. 289. Doch müssen sie sich, bey jeder solchen Handlung, allen Anordnungen und Abgaben derjenigen Kirchenanstalt, deren sie sich bedienen, gleich den wirklich Eingepfarrten unterwerfen.

§. 290. Bei den Heirathen derselben muß das Aufgebot nothwendig in der Pfarrkirche des Wohnorts geschehen.

§. 291. In allen Fällen, wo bey einer ihrer kirchlichen Handlungen, Ausnahmen von gewissen die Civilperson überhaupt bindenden Gesetzen gemacht werden sollen, muß die Dispensation dazu, wenn gleich die Handlung selbst von einem zum Militairstande gehörigen Geistlichen verrichtet wird, dennoch bey der gehörigen Civilinstanz nachgesucht werden.

§. 292. An Orten, wo kein ordentlich eingerichteter Garnison-Gottesdienst ist, können auch Eximirte vom Civilstande sich eines Feldpredigers zu wirklichen Parochialhandlungen nicht bedienen.

Von vagirenden Distrikten und Einwohnern.

§. 293. Einzelne Einwohner des Staats, welche nach obigen Grundsätzen weder zu einer Parochie gehören, noch vom Pfarrzwange ausdrücklich eximirt sind, müssen eine Kirche ihrer Religionspartey wählen, zu welcher sie sich halten wollen.

§. 294. Auch ganze Gemeinen, welche noch zu keinem Kirchspiele gewiesen sind, müssen sich, unter Vorwissen und Genehmigung der geistlichen Obern, zu einer benachbarten Kirche schlagen.

§. 295. Der Regel nach hängt die Bestimmung, zu welcher Kirche sie sich halten wollen, von der Mehrheit der Stimmen einer solchen Gemeinde ab.

§. 296. Doch können, wenn keine Vereinigung statt findet, die geistlichen Obern, nach Bewandniß der Umstände, einen Theil der Gemeinde zu dieser, und die Uebrigen zu einer andern Kirche weisen.

§. 297. Bey der Zuschlagung solcher Gemeinen zu benachbarten Kirchen, müssen die Abgaben und Beyträge derselben, so wie ihre Theilnehmung an einem der Gemeinde bey Besetzung der Pfarrstelle zukommenden Wahlrechte, unter Direction der geistlichen Obern, durch Verträge bestimmt werden.

§. 298. Sind damals keine Verträge geschlossen worden: so muß die fehlende Bestimmung, in vorkommenden streitigen Fällen, von den geistlichen Obern, nach der Billigkeit, und nach dem, was unter ähnlichen Umständen im Kreise oder in der Provinz üblich ist, ergänzt werden.

§. 299. Dergleichen Zuschlag hat zwar nicht die Wirkung einer beständigen Einpfarrung.

§. 300. Es können aber die zugeschlagenen Gemeinen nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Approbation der geistlichen Obern, von der einmal gewählten Kirche wieder abgehen.

§. 301. So lange der Pfarrer, welcher für diese zugeschlagne Gemeinde mit berufen worden, noch im Amte steht, kann zu seinem Nachtheile eine Abtrennung dieser Gemeinde nicht gestattet werden.

§. 302. Dagegen hat der Prediger, während dessen Amtsführung die Zuschlagung geschehen ist, gegen eine von den geistlichen Obern genehmigte Wiederabtretung kein Recht zum Widerspruch.

Verlassung der Parochie.

§. 303. Wer von einer Religionspartey zur andern übergeht, verläßt seine bisherige Parochie.

§. 304. Wer seinen Wohnsitz außer den Gränzen seiner bisherigen Parochie verlegt, wird dadurch zugleich von dem Pfarrzwange derselben frey.

§. 305. Ein Gleiches geschieht durch Erlangung eines Standes, Amtes, oder Titels, mit welchem die Befreyung von der ordinären Parochie gesetzlich verbunden ist.

Aufhebung der Parochien.

§. 306. Die unter Genehmigung des Staats einmal bestehende Parochien, können ohne dergleichen Genehmigung nicht wieder aufgehoben werden.

§. 307. Dadurch, daß aus Mangel an Eingepfarrten in einer Kirche eine Zeitlang keine gottesdienstliche Wandlungen haben vorgenommen werden können, verliert dieselbe noch nicht die Rechte einer Parochialkirche.

§. 308. Wenn aber, aus Mangel an Eingepfarrten, die Stelle des Pfarrers länger als Zehn Jahre hindurch unbesetzt gebliebn ist, so kann der Landesherr, wo nicht besondere Landesverfassungen oder Traktaten entgegen stehen, über die vakante Kirche verfügen; und alsdann erlöschen auch die etwanigen Parochialrechte derselben.

vom Simultaneo.

§. 309. Wenn zwey Gemeinen verschiedener Religionsparteyen zu Einer Kirche berechtigt sind: so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 310. Mangelt es an solchen Bestimmungen: so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinen mit der anderen gleiche Rechte habe.

§. 311. Die nähern Maaßgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen, bey entstehendem Streite, nach dem Einverständnisse der beyderseitigen Obern, und wenn dies nicht statt findet, durch unmittelbare Landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden.

§. 312. Dabey ist jedoch auf dasjenige, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen.

§. 313. Wird aber^r darüber gestritten: ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey; so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 314. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinen zu der Kirche wirklich berechtigt sind: so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten

gelangt ist, denselben nur bittweise, d. h. als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 315. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann, für sich allein, die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen. (Th. I. Tit. IX. §. 589.)

§. 316. Wenn jedoch, außer diesem Mitgebrauche, auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinen gemeinschaftlich bestritten worden: so begründet dieses die rechtliche Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 317. Solange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

Sechster Abschnitt

Von dem Pfarrer und dessen Rechten

Begriff.

§. 318. Derjenige Geistliche, welcher zur Direction und Verwaltung des Gottesdienstes bey einer Parochialkirche bestellt worden, wird der Pfarrer des Kirchspiels genannt.

Erfordernisse und

§. 319. Ein Pfarrer muß die von einem geschickten und tugendhaften Geistlichen erforderten Eigenschaften im vorzüglichen Grade besitzen.

allgemeine Pflichten desselben.

§. 320. Er muß sich den Wohlstand der Kirche, den Unterricht der Gemeinde, und die Beförderung eines guten moralischen Verhaltens ihrer sämtlichen Mitglieder, besonders angelegen seyn lassen.

§. 321. Die Sorge für die Gebäude und das Vermögen der Kirche hat er mit den Vorstehern gemein.

§. 322. Wenn letztere in ihren Pflichten nachlässig sind, ist er seiner geistlichen Behörde davon Anzeige zu machen schuldig.

§. 323. Dagegen sind aber auch die Vorsteher verbunden, eben dieser Behörde es anzuzeigen, wenn der Pfarrer seine Amtspflichten vernachlässigt oder in seinem sittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel und Aergerniß der Gemeinen Veranlassung giebt.

Wahl des Pfarrers überhaupt.

§. 324. Ob die Wahl des Pfarrers von dem Bischofe, dem Consistorio, einem Privatpatrone, oder den Gliedern der Gemeinde abhängt, wird durch die besondern Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts näher bestimmt.

§. 325. Niemals soll ein Subjekt, welches mit der Gemeinde in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze, oder moralisches Verhalten, die Gemeinde erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrungen werden.

§. 326. In allen Fällen muß daher das Subjekt, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden.

Insonderheit bey Patronalkirchen.

§. 327. Hat die Pfarrkirche ihren eignen Patron: so gebührt diesem der Regel nach die Berufung eines neuen Pfarrers.

§. 328. Auch Patronen können, bey ihrer anzustellenden Auswahl, nur auf solche Subjekte Rücksicht nehmen, die entweder schon in einem geistlichen Amte stehn, oder doch als Candidaten, von den geistlichen Obern ihrer Provinz, nach angestellter vorläufiger Prüfung,

die Erlaubniß zum Predigen erhalten haben.

§. 329. Das von dem Patrone ausgewählte Subject muß der Gemeine vorgestellt, und zur Haltung einer Probepredigt und Catechisation angewiesen werden.

§. 330. Hat der Gewählte schon vorhin in einem geistlichen Amte gestanden: so muß er dennoch, wenn die Gemeine ihn nicht schon hinlänglich kennt, eine Gastpredigt und Catechisation halten.

§. 331. Der Tag der zu haltenden Probe- oder Gastpredigt muß der Gemeine wenigstens Vierzehn Tage vorher bekannt gemacht werden.

§. 332. Sind Zwey oder mehrere Kirchen unter einem Pfarrer zusammen geschlagen: so muß in jeder eine Probepredigt gehalten werden.

§. 333. Ob auch in eigentlichen Filialkirchen die Haltung einer Probepredigt nöthig sey, oder ob die Mitglieder einer solchen Tochtergemeine zu deren Anhörung in der Mutterkirche sich einfinden müssen, bleibt der hergebrachten Verfassung bey einem jeden Kirchensysteme überlassen.

§. 334. Die Gemeine muß, nach Verlauf von wenigstens Acht Tagen, mit ihrer Erklärung über das von dem Patrone ausgewählte Subject vernommen werden.

§. 335. Ist der Candidat aus einer andern Diözes oder Consistorialdepartement: so kann die Gemeine eine längere Frist, allenfalls bis Vier Wochen, zu ihrer Erklärung verlangen.

§. 336. Ist die Gemeine mit dem Patrone über die Würdigkeit des von letzterem ausgewählten Subjects uneins: so müssen die vorgesetzten geistlichen Obern, ohne prozessualische Weitläufigkeiten, über die Erheblichkeit der Einwendungen entscheiden.

§. 337. Wer rechtlich überführt wird, daß er sich durch Bestechungen, oder andre unerlaubte Wege, in ein geistliches Amt einzuschleichen gesucht habe, wird eines solchen Amts auf immer unfähig.

§. 338. Auf den bloßen, mit keinen erheblichen Gründen unterstützten Widerspruch einzelner Mitglieder der Gemeine soll keine Rücksicht genommen werden.

§. 339. Wenn aber ein Subject wenigstens Zwey Drittel der Stimmen sämtlicher Gemeinglieder gegen sich hat, soll er zu der Pfarrstelle nicht anders gelassen werden, als wenn sich bey der Untersuchung findet, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzungen und Aufwiegeleyen veranlaßt worden.

§. 340. Ist der Patron dem römisch-katholischen, die Gemeine aber dem protestantischen Glaubensbekenntnisse zugethan, oder umgekehrt: so muß der Patron wenigstens Drey Subjecte zur Probepredigt zulassen.

§. 341. Demjenigen unter diesen, welcher bey der Gemeine, nach der Mehrheit der Stimmen derselben, den vorzüglichsten Beyfall hat, kann er die Vocation nicht versagen.

§. 342. In diesem sowohl, als in allen übrigen Fällen, wo es hergebracht ist, daß der Patron der Gemeine mehrere Subjecte zur Auswahl vorschlage, muß die Gemeine nothwendig eins derselben wählen, in so fern sie nicht allen Dreyen erhebliche Einwendungen nach Vorschrift §. 336. 337. 338. entgegensetzen kann.

§. 343. Eben dies findet, im umgekehrten Falle, in Ansehung des Patrons statt, wenn nach wohlhergebrachter Verfassung demselben mehrere Subjecte zur Auswahl von der Gemeine vorgeschlagen werden.

§. 344. Nehmen mehrere Patronen mit gleichem Rechte an Besetzung der Pfarren Theil: so entscheidet, wenn sie sich nicht vereinigen können, die Mehrheit der Stimmen.

§. 345. Ist keine überwiegende Mehrheit der Stimmen vorhanden: so müssen die geistlichen

Obern den Patronen aufgeben, sich binnen einer gewissen nach den Umständen zu bestimmenden Frist, über ein vorzuschlagendes Subjekt zu vereinigen.

§. 346. Erfolgt in der bestimmten Frist kein Einverständniß: so fällt die Besetzung der Stelle, für diesmal den geistlichen Obern anheim.

§. 347. Diese müssen aber die Stelle in der Regel einem Dritten, welcher von keinem, der uneinigen Patronen vorgeschlagen worden, verleihen.

§. 348. Hat eine eigentliche Tochterkirche einen besondern Patron: so muß dieser in der Regel dem Patrone in der Mutterkirche beytreten, wenn er nicht gegen das von letzterem ausgewählte Subjekt erhebliche Einwendungen nach §. 336. 337. zu machen vermag.

§. 349. Wenn in dem Falle des §. 340. 342. der Gemeinde von den mehrern Patronen drey Subjekte vorgeschlagen werden sollen: so finden, wenn die Patronen sich über diese Auswahl nicht vereinigen können, die Vorschriften §. 344-347. Anwendung.

§. 350. Wenn also die mehrern Patronen ohne ein vorhandenes Uebergewicht von Stimmen auf mehr als Drey Subjekte Rücksicht nehmen: so müssen die geistlichen Obern der Gemeinde drey andere vorschlagen.

§. 351. Wenn jedoch alle oder die meisten Patrone sich über ein oder zwey Subjekte vereinigt hatten: so müssen diese auch von den geistlichen Obern mit vorgeschlagen; und nur statt derjenigen, wegen welcher kein solches Einverständniß getroffen werden kann, andre genommen werden.

§. 352. In allen Fällen, wo es auf die Stimmenmehrheit unter den Patronen ankommt, werden die Stimmen, wenn das Patronatrecht bloß persönlich ist, nach den Personen; wenn es aber auf Gütern haftet, nach den Gütern, ohne Rücksicht auf den Werth oder die Größe derselben, gezählt; in sofern nicht, vermöge vorhandener Verträge, oder einer rechtsverjährten Gewohnheit, ungleiche Antheile für die mit dem Patronatrechte versehenen Güter bestimmt sind.

Bey Kirchen, welche keinen Patron haben.

§. 353. Bey Kirchen, welche keinen eigenen Patron haben, gebührt der Regel nach die Wahl des Pfarrers der Gemeinde.

§. 354. In diesem Falle müssen die Kirchenvorsteher der Gemeinde Drey Subjekte vorschlagen.

§. 355. Bey diesem Vorschlage aber müssen sie nur auf solche Subjekte, die der Gemeinde durch Probepredigten, oder sonst, hinlänglich bekannt sind, Rücksicht nehmen; und besonders solche, von welchen sie Ursache haben zu glauben, daß mehrere Mitglieder der Gemeinde Zuneigung und Vertrauen gegen sie hegen, nicht übergehen.

§. 356. Bey der Wahl selbst hat in der Regel jedes Mitglied der Gemeinde, welches nicht einem mitwählenden Familienhaupte untergeordnet ist, ein Stimmrecht.

§. 357. Durch Streitigkeiten über die Befugnisse zum Stimmrechte soll die Wahl niemals aufgehalten werden.

§. 358. Wer entweder selbst schon in einem ähnliche Falle ein Stimmrecht bey der Gemeinde ausgeübt hat; oder wer zu einer Classe gehört, deren Mitglieder in vorigen ähnlichen Fällen zum Stimmen zugelassen worden, dem muß auch bey der gegenwärtigen Wahl die Abgebung seiner Stimme verstattet werden.

§. 359. Ein Gleiches gilt von demjenigen, der ein Grundstück besitzt, dessen vorige Inhaber, als Glieder der Gemeinde, in ähnlichen Fällen zur Wahl gelassen worden.

§. 360. Niemand aber kann ein Stimmrecht sich anmaßen, der zu einer andern, als derjenigen Religionspartey gehört, für welche der Pfarrer gewählt werden soll.

§. 361. Die Festsetzung, wie nach diesen Grundsätzen ein streitig gewordenes Stimmrecht in dem gegenwärtigen Falle ausgeübt werden soll, kommt den geistlichen Obern zu.

§. 362. Die Entscheidung über das streitige Stimmrecht selbst aber gehört vor den ordentlichen weltlichen Richter.

§. 363. Die nach der Festsetzung der geistlichen Obern vorgenommene Wahl (§. 361.) verliert für den gegenwärtigen Fall nichts von ihrer Gültigkeit, wenn sich hiernächst durch richterliches Erkenntniß jemanden das ausgeübte Stimmrecht ab-, oder wenn dasselbe einem Ausgeschlossenen zugesprochen wird.

§. 364. Was vorstehend §. 357-363. wegen eines über das Stimmrecht gewisser Gemeinglieder entstehenden Streits verordnet ist, gilt, jedoch mit Ausschließung des §. 360., auch in Fällen, wo unter mehren Patronen das Berufungsrecht streitig wird.

§. 365. Uebrigens findet bey der von einer Gemeine anzustellenden Pfarrwahl, dasjenige statt, was wegen Verhandlung und Entscheidung gemeinschaftlicher Angelegenheiten bey Gemeinen überhaupt verordnet ist. (Tit. VI. §. 167. 168.)

§. 366. Nehmen mehrere Gemeinen an der Pfarrwahl Theil: so sind, wenn nicht ein Vertrag, oder eine seit rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachte Gewohnheit etwas Anderes bestimmt, die Mitglieder der Filialgemeine ihre Stimmen unter der Hauptgemeine abzugeben befugt.

§. 367. Sind mehrere Pfarrgemeinen unter einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt: so hat jede solche Gemeine nach der Regel ihre eigne Stimme.

§. 368. Entsteht durch Zählung der Stimmen dieser vereinigten Kirchengemeinen keine überwiegende Mehrheit: so müssen die einzelnen Stimmen der Mitglieder, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gemeinen, gezählt werden.

§. 369. In allen Fällen, wo keine entscheidende Mehrheit der Stimmen zu finden ist, gebührt den geistlichen Obern die Ernennung, unter den mit gleich viel Stimmen gewählten Personen.

§. 370. Mitglieder bloß zugeschlagener Gemeinen nehmen, wenn nicht bey der Zuschlagung nach §. 297. ein Anderes festgesetzt worden, an der Pfarrwahl keinen Theil.

§. 371. Doch ist, wenn von den übrigen Gemeinen ein Pfarrer gewählt worden, zu welchem der größere Theil der Gastgemeine kein Vertrauen hat, dieses für einen erheblichen Grund, aus welchem letztere auf die Wiederabtrennung antragen kann, zu achten.

§. 372. Uebrigens kommt es, auch bey Pfarrwahlen, der Gerichtsobrigkeit des Kirchspiels in allen Fällen zu, die Wahl zu dirigiren, und auf Ruhe und Ordnung dabey zu sehen.

§. 373. Sind in dem Kirchspiele mehrere Gerichts-Obrigkeiten vorhanden: so gebührt die Wahldirection der Gerichtsobrigkeit des Orts, wo jede Stimmensammlung geschieht.

Vocation.

§. 374. Demjenigen, welcher von dem Patron, oder der Gemeine, zu der erledigten Pfarrstelle rechtmäßig gewählt worden, muß eine schriftliche Vocation zugefertigt werden.

§. 375. Wo es bisher gebräuchlich gewesen, daß die Vocation erst nach erfolgter Prüfung ertheilt worden, da muß dem Gewählten eine schriftliche Bekanntmachung, welche die Bedingungen zur künftig zu ertheilenden Vocation enthält, geschehen.

§. 376. Die Ausfertigung der Vocation gebührt dem Patrone, und in dessen Ermangelung den Kirchenvorstehern.

§. 377. Die Bestimmung der Zeit, binnen welcher der Berufene sich über die Annahme der Vocation erklären muß, ist willkürlich; und hängt von dem Gutfinden der Wählenden ab.

§. 378. Kommt binnen dieser Frist die Erklärung des Berufenen nicht ein: so sind der Patron, oder die Gemeine, zu einer neuen Wahl zu schreiten sofort berechtigt.

§. 379. Ist keine Zeit zur Erklärung bestimmt: so kann der Berufene die Vocation so lange annehmen, als ihm nicht ein geschehener Widerruf derselben bekannt gemacht worden.

§. 380. Hat er sich aber binnen Vierzehn Tagen, nach erhaltener Vocation, über die Annahme derselben nicht erklärt; und sind, nach Verlauf dieser Frist, der Patron und die Gemeinde zu einer neuen Wahl geschritten: so hat eine später erfolgte Annahme keine rechtliche Wirkung.

§. 381. Uebrigens gelten von der Annahme der Vocationen, die von der Annahme bey Verträgen überhaupt vorgeschriebenen Gesetze. (Th. I. Tit. V. §. 78. sqq.)

§. 382. Ist die Vocation von Mehrern ausgefertigt, so ist es hinlänglich, wenn die Annahme auch nur gegen Einen derselben erklärt worden.

§. 383. Die von dem Berufenen einmal gültig angenommene Vocation kann ohne erhebliche Ursachen nicht widerrufen werden.

§. 384. Nur aus eben den Gründen, aus welchen ein schon bestellter Pfarrer seines Amtes entsetzt werden kann, ist auch der Widerruf einer zu rechter Zeit angenommenen Vocation zulässig.

§. 385. Es macht dabey keinen Unterschied: ob diese Gründe schon vor Erlassung der Vocation vorhanden und bekannt gewesen, oder ob sie erst nachher entstanden, oder zur Wissenschaft des Patrons oder der Gemeinde gelangt sind.

Präsentation.

§. 386. So bald der Berufene die Vocation angenommen hat, muß er den geistlichen Obern der Diözes, oder des Departments, zur Bestätigung präsentirt werden.

§. 387. Die Präsentation muß von dem Patrone, und wo deren mehrere sind, von allen geschehen, welche zur Theilnehmung an der Wahl und Vocation berechtigt sind.

§. 388. In Ermangelung von Patronen, geschieht die Präsentation durch die Vorsteher.

§. 389. Der Präsentation muß eine Abschrift der ertheilten oder noch zu ertheilenden Vocation, ingleichen das Protokoll über die Probe- oder Gastpredigt, beygelegt werden.

§. 390. In allen Fällen, wo eine Wahl der Gemeinde statt gefunden hat, ist auch die Beylegung des Wahlprotokolls erforderlich.

§. 391. Wird von den Geistlichen Obern der Präsentirte untauglich, oder die Wahl unregelmäßig befunden: so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen.

§. 392. Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subjekt vorgeschlagen hat selbst ein Geistlicher: so verliert er für diesen Fall sein Präsentationsrecht, und die Besetzung der Pfarre geschieht durch die geistlichen Obern.

§. 393. Die Präsentation zu einem erledigten Pfarramte muß innerhalb Sechs Monathen von Zeit der Erledigung geschehen.

§. 394. Ist der Pfarrer auswärts verstorben: so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patrone oder Kirchenvorstehern bekannt geworden.

§. 395. Während der Vakanz muß der Gottesdienst in der Pfarrkirche, auf Veranstaltung des Erzpriesters oder Kreisinspectors, durch dazu qualificirte Personen versehen werden.

§. 396. In der Regel sind bey Pfarrkirchen, wo nur Ein Geistlicher angesetzt ist, die benachbarten Pfarrer derselben Inspection, nach der Anweisung des Erzpriesters oder Inspectors, gegen die hergebrachte Vergütung aus den Einkünften der erledigten Pfarre, dazu verpflichtet.

§. 397. Auch bey Kirchen, wo mehrere Geistliche sind, findet eine solche Vertretung der vakanten Stelle statt, wenn nach dem Befinden des Inspectors, die übrigen Geistlichen die

Arbeit allein nicht bestreiten können.

Devolutionsrecht.

§. 398. Kommt die Präsentation innerhalb Sechs Monathen nicht ein; und ist auch vor Ablauf dieser Frist eine Verlängerung derselben nicht gesucht, oder nicht zugestanden worden: so fällt die Besetzung der Pfarre für diesen Fall den geistlichen Obern anheim.

§. 399. Wenn ein hiernächst bey der Prüfung untauglich befundenes Subjekt präsentirt worden; und darüber die gesetzmäßige Frist verlaufen ist: so kommt, außer dem Falle des §. 392., dem Präsentirenden noch eine Nachfrist von Sechs Wochen zu statten.

§. 400. Muß nach §. 343. die Gemeinde dem Patron Subjekte zur Auswahl vorschlagen; oder muß, nach §. 340. 342., ein solcher Vorschlag der Gemeinde von dem Patron geschehen; so fällt nur das Recht desjenigen, welcher in seiner Obliegenheit säumig gewesen ist, den geistlichen Obern anheim.

§. 401. So lange die geistlichen Obern von ihren Anfallsrechten noch keinen Gebrauch gemacht haben, können der Patron oder die Gemeinde das Versäumte nachholen.

§. 402. Auch die geistlichen Obern müssen, so oft ihnen die Ernennung des Pfarrers anheim fällt, wegen Auswahl eines tauglichen Subjekts, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften beobachten.

Ordination.

§. 403. Ist der Präsentirte bestätigt: so muß ihm die Ordination, wenn er selbige nicht wegen eines vorher bekleideten geistlichen Amts schon erhalten hat, verliehen werden.

Einweisung.

§. 404. Der erwählte und bestätigte Pfarrer muß in sein Amt, und zu allen Verrichtungen desselben, ordentlich eingewiesen werden.

§. 405. Die Einweisung wird der Regel nach durch den Erzpriester oder Kreisinspector vollzogen.

§. 406. Die Kosten der Vocation, Präsentation, und Einweisung, wozu auch die Reisekosten der zur Einweisung nöthigen Personen gehören, müssen, wo nicht besondere Provinzialverordnungen ein Anderes festsetzen, aus den Einkünften der Kirche, und in deren Ermangelung, von der Gemeinde bestritten werden.

§. 407. Die Kosten der Prüfung und Ordination hingegen muß der neue Pfarrer tragen.

§. 408. Auch muß der Regel nach der neue Pfarrer sich auf seine eigne Kosten an den Ort seiner Bestimmung hinbegeben.

§. 409. Wo es aber durch Provinzialgesetze, oder nach einem ununterbrochenen Herkommen, eingeführt ist, daß die Reisekosten aus der Cämmerey- oder Gemeinecasse gegeben, oder daß die Fuhren von den Mitgliedern der Gemeinde unentgeltlich verrichtet werden; da hat es noch ferner dabey sein Bewenden.

§. 410. Doch soll in keinem Falle der Gemeinde zugemuthet werden, einen Prediger, welchen sie nicht selbst gewählt hat, weiter, als in einer Entfernung von zwey Tagereisen, abzuholen.

§. 411. An Orten, wo die Gemeinde den Prediger zu holen schuldig ist, muß sie auch die zu seiner Familie gehörenden Personen, und was er an Kleidung, Wäsche, Hausrath, und Büchern mitbringt, herbeyführen.

Bestellung der Feld- und Garnisonprediger.

§. 412. Die Berufung der Feld- oder Garnisonprediger geschieht von dem Regimentschef oder Gouverneur; und dieser steht dabey gegen die geistlichen Obern des Militairstandes in eben

dem Verhältnisse, wie der Patron gegen das Consistorium.

Amtspflichten der Pfarrer.

§. 413. Die Pfarrer müssen sich bey ihren Kirchen beständig aufhalten, und dürfen die ihnen anvertraute Gemeine, selbst bey einer drohenden Gefahr, eigenmächtig nicht verlassen.

§. 414. Wenn sie zu verreisen genöthigt sind: so kann es nur mit Vorwissen und Erlaubniß des Inspectors oder Erzpriesters geschehen.

§. 415. Dieser muß die Genehmigung der geistlichen Obern einholen, wenn die Zeit der Abwesenheit mehr, als Einen Sonntag, unter sich begreift.

§. 416. In allen Fällen muß der Pfarrer, unter Direction des Erzpriesters oder Inspectors, solche Veranstaltungen treffen, daß die Gemeine bey seiner Abwesenheit nicht leide.

§. 417. Bey seiner Amtsführung muß der Pfarrer alle den Geistlichen überhaupt vorgeschriebenen Pflichten sorgfältig beobachten.

Vom Pfarrzwange.

§. 418. Dagegen hat er das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen sollen.

§. 419. Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte, ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern, sich nicht entziehen.

§. 420. Dergleichen Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umständen erhellet, daß die Amtshandlungen dieses Pfarrers bey den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften.

§. 421. Auch soll, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Schuld davon auf der Seite des Pfarrers sey, für die Entschädigung desselben gehörig gesorgt werden.

§. 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen, und Begräbnisse, durch einen andern, als den in ihrer Parochie bestellten Pfarrer, ohne dessen Einwilligung nicht vornehmen lassen.

Stolgebühren.

§. 423. Der Pfarrer hat für dergleichen Handlungen die festgesetzten Stolgebühren zu fordern; und der Richter muß ihm dazu, nöthigenfalls, auf gebührendes Anmelden verhelfen.

§. 424. Er kann aber diese Gebühren niemals voraus ordern, noch deshalb die von ihm begehrte Amtshandlung verschieben.

§. 425. Das Recht eine Taxordnung für die Stolgebühren vorzuschreiben, selbige zu erhöhen, oder sie zu ändern, gebührt allein dem Staate.

§. 426. Kirchenbediente, welche sich mit den ihnen angewiesenen Gebühren nicht begnügen, sollen um den drey- bis zehnfachen Betrag des zu viel Geforderten fiskalisch bestraft werden.

§. 427. Kein Geistlicher darf dergleichen Handlungen, die einer andern Parochie zukommen, ohne ausdrückliche Bewilligung des gehörigen Pfarrers vornehmen.

§. 428. Dieser aber darf, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, die Einwilligung nicht versagen.

§. 429. Diese Einwilligung muß schriftlich ertheilt, und es dürfen dafür keine besondere Gebühren gefordert werden.

§. 430. Eine dergleichen Einwilligung berechtigt jeden zu dergleichen Handlungen überhaupt befugten Geistlichen, die Handlung vorzunehmen.

§. 431. Soll aber bey einem protestantischen Eingepfarrten die Handlung von einem katholischen Geistlichen, oder umgekehrt, verrichtet werden: so ist dazu die Erlaubniß des Staats erforderlich.

§. 432. Soll ein Pfarrer eine an sich ihm gebührende Handlung in dem Sprengel eines andern Pfarrers von seiner Religionspartey vornehmen: so muß dazu die Einwilligung des diesem Sprengel vorgesetzten Pfarrers eingeholt werden.

§. 433. Dieser letztere ist schuldig, die Einwilligung gegen Empfang der halben Gebühren zu ertheilen; dem die Handlung selbst vollziehenden Pfarrer aber darf deswegen an seinen Gebühren nichts abgezogen werden.

§. 434. Ein Pfarrer, welcher, obigen Vorschriften zuwider, eine vor einen andern Pfarrer gehörende Handlung ohne dessen Einwilligung vornimmt, soll um den doppelten Betrag der erhaltenen Gebühren fiskalisch bestraft, der gehörige Pfarrer aber von dem Eingepfarrten entschädigt werden.

Trauungen.

§. 435. Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut.

§. 436. Wenn ein Theil der Verlobten zur deutsch reformirten, und der andere zur französisch-reformirten Kirche gehört: so kommt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams zu.

§. 437. Gehört der Bräutigam zur Militärgerichtsbarkeit: so muß die Trauung von dem Feld- oder Garnisonprediger geschehen; und zwar ohne Unterschied, zu welcher Religionspartey der Bräutigam sich bekenne.

§. 438. Gehört der Bräutigam zum Civil-, die Braut aber zum Militairstande: so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Orts, zu dessen Kirchsprengel der Bräutigam gehört.

§. 439. Soll jedoch die Trauung an einem andern Orte, als wo der Pfarrer des Bräutigams wohnt, geschehen: so ist auch in diesem Falle der Pfarrer der Braut dazu berechtigt.

§. 440. Jeder Pfarrer, welcher ein Aufgebot oder eine Trauung verrichten soll, muß die darüber vorhandenen gesetzlichen Vorschriften genau beobachten, und sorgfältige Erkundigungen einziehen: ob die rechtlichen Erfordernisse einer gültigen Ehe vorhanden, oder ob Eehindernisse im Wege sind. (Tit. I. Abschn. I. II.)

§. 441. Wenn mit Erlaubniß des ordentlichen Pfarrers die Trauung durch einen andern Geistlichen verrichtet, und diesem der gehörige Aufgebotsschein vorgelegt worden: so wird der trauende Pfarrer nur wegen solcher Mängel und Eehindernisse verantwortlich, von denen er überführt werden kann, daß sie ihm wirklich bekannt gewesen sind.

§. 442. Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht, oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen: so muß er sich gefallen lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werden.

§. 443. Das Landes-Justizcollegium ist in einem solchen Falle, so wie auch alsdann schon, wenn der katholische Pfarrer das Aufgebot aus einem solchen Grunde versagt, wohl befugt, beydes einem andern Pfarrer, allenfalls auch von einer verschiedenen Religionspartey, aufzutragen.

§. 444. Uebrigens sind die katholischen Pfarrer bey fiskalischer Ahndung verbunden, die von ihren geistlichen Obern ihnen zukommenden Dispensationen, ehe sie davon Gebrauch machen, dem Landes-Justizcollegio der Provinz vorzulegen.

§. 445. Kein Pfarrer darf, ohne besondere Erlaubniß des geistlichen Departments, fremde Officiers, die in hiesigen Landen heirathen wollen, aufbieten oder trauen.

Von Taufen.

§. 446. Die Taufe ehelicher Kinder gebührt in der Regel dem Pfarrer des Vaters.

§. 447. Sind die Aeltern von verschiedener Religionspartey: so gebührt die Taufe, bey Söhnen, der Regel nach dem Pfarrer des Vaters; so wie bey Töchtern dem Pfarrer der Mutter.

§. 448. Die Taufe der unehelichen Kinder kommt dem Pfarrer der Mutter zu.

§. 449. Steht in beyden Fällen der Vater unter Militärgerichtsbarkeit: so muß die Taufe von dem Feld- oder Garnisonprediger, ohne Unterschied der Religionspartey des Vaters, verrichtet werden.

§. 450. Ist die Niederkunft nicht an dem Orte geschehen, wo der gehörige Pfarrer sich aufhält: so kann auch der Pfarrer des Orts der Niederkunft die Taufe ohne weitere Rückfrage verrichten.

§. 451. Hat eine Nothtaufe geschehen müssen: so muß dem ordentlichen Pfarrer davon unverzüglich Anzeige gemacht werden.

§. 452. Für die Handlungen oder Gebräuche, welche hiernächst, nach Verschiedenheit der Religionsparteyen, bey einem solchen am Leben bleibenden Kinde vorgenommen werden, hat der Pfarrer eben die Gebühren, wie für eine Taufe, zu fordern.

Von Begräbnissen.

§. 453. Jeder Eingepfarrte muß der Regel nach in seiner Parochie begraben werden.

§. 454. Stirbt jemand außer seiner Parochie, jedoch an eben demselben Orte: so hat der Pfarrer seines Kirchspiels das Recht, zu fordern, daß die Beerdigung in seiner Parochie geschehe.

§. 455. Stirbt er aber an einem andern Orte: so haben die Hinterlassenen die Wahl, ob sie ihn da, wo er gestorben ist, begraben, oder in seine ordentliche Parochie zurückbringen lassen wollen.

§. 456. Ueberhaupt kann jeder Eingepfarrte sein und der Seinigen Begräbniß auch außerhalb seiner Parochie wählen.

§. 457. Hat der Verstorbene selbst gewählt: so ist es hinreichend, wenn nur seine Willensmeinung mit genügsamer Gewißheit bekannt ist.

§. 458. Außer den Fällen des §. 454. 455. müssen aber nicht nur dem Pfarrer und der Kirche, wo die Beerdigung geschieht, sondern auch dem Pfarrer und der Kirche, denen sie eigentlich zukommt, die Gebühren entrichtet werden.

§. 459. Doch haben letztere, wenn nach §. 457. der Verstorbene selbst gewählt hat, nur solche Gebühren zu fordern, die, nach der Verfassung jedes Orts, von allen Begräbnissen derjenigen Classe, zu welcher die Leiche gehört, nothwendig zu entrichten sind.

§. 460. Soll eine Leiche, auf bloßes Verlangen der Hinterlassenen, außer der gehörigen Parochie begraben werden: so müssen letztere dem Pfarrer und der Kirche dieser Parochie, außer den nothwendigen Gebühren, auch diejenigen Handlungen und Feyerlichkeiten, welche sie bey der fremden Kirche vornehmen lassen, taxmäßig bezahlen.

§. 461. Wer ein Erb- oder Familienbegräbniß außerhalb des Kirchspiels hat, kann verlangen, daß sein und der Seinigen Leichname dahin abgeführt werden.

§. 462. Doch sind auch alsdann der Kirche und dem Pfarrer, für welche das Begräbniß eigentlich gehören würde, der Regel nach, die ihnen nach §. 459. zukommenden Gebühren ohne Abzug zu entrichten.

§. 463. In allen Fällen, wo eine Leiche durch einen andern Gerichtsbezirk geführt werden soll, muß bey dem Obergerichte der Provinz ein Leichenpaß gesucht werden.

§. 464. Kann ein solcher Paß nicht vorgezeigt werden: so hat die ordentliche Obrigkeit jeden Orts der Durchfuhr das Recht, zu verlangen, daß der Sarg geöffnet, und ihr die Besichtigung der Leiche gestattet werde.

§. 465. Die Pfarrer, durch deren Kirchspiel die Leiche gebracht wird, können davon weder für sich, noch für die Kirche, Gebühren fordern.

§. 466. Jeder Pfarrer, von welchem, bey Gelegenheit der Durchfuhr, gewisse Amtshandlungen oder andere Feyerlichkeiten ausdrücklich verlangt werden, hat davon die Gebühren, für sich und die Kirche, nach der Taxe des Orts zu fordern.

§. 467. Ist der Todte an einer ansteckenden Krankheit verstorben; so, daß durch Wegbringung der Leiche die Ansteckung verbreitet werden könnte: so muß die Leiche schlechterdings, und ohne Unterschied der Fälle, da, wo sie ist, beerdigt werden.

§. 468. Alsdann sind aber auch die Gebühren nur dem Pfarrer und der Kirche der Parochie, wo die Beerdigung wirklich geschehen ist, zu entrichten.

§. 469. Jeder Todesfall muß dem Pfarrer des Kirchspiels, in welchem er erfolgt ist, angezeigt werden.

§. 470. Eben das gilt auch bey Personen, die sonst keiner Parochie unterworfen sind.

§. 471. Auch von todtgebornen, oder vor der Taufe gestorbenen Kindern, muß die Anzeige dem Pfarrer geschehen.

§. 472. Auch solche Kinder dürfen ohne Vorwissen des Pfarrers nicht außerhalb dem öffentlichen Kirchhofe begraben werden.

§. 473. Der hinterlassenen Familie, und in deren Ermangelung dem Wirthe des Hauses, in welchem der Todesfall erfolgt ist, liegt es ob, denselben anzuzeigen.

§. 474. Der Pfarrer muß sich nach der Todesart erkundigen, und dem Todtengräber aufgeben, bey der Einlegung der Leiche in den Sarg, und bey dessen Zuschlagung gegenwärtig zu seyn.

§. 475. So lange es noch im geringsten zweifelhaft ist: ob die angebliche Leiche wirklich todt sey, muß das Zuschlagen des Sarges nicht gestattet werden.

§. 476. Die nähern Bestimmungen wegen der zur Verhütung des Lebendigbegrabens nöthigen Vorsichten, bleiben den besondern Polizeyverordnungen vorbehalten.

§. 477. Alle gewaltsame Todesarten, so wie deren bey Besichtigung der Leiche sich ergebende Vermuthungen, muß der Pfarrer der ordentlichen Obrigkeit schleunigst anzeigen, und vor erfolgter Untersuchung weder das Begräbniß, noch die Abfuhr gestatten.

§. 478. Ist dem Pfarrer bekannt, daß der Verstorbene minderjährige, wahn- oder blödsinnige, oder aus andern gesetzlichen Gründen unter Vormundschaft zu setzende Kinder, oder sonstige Erben hinterlasse: so muß er der Obrigkeit davon Anzeige machen.

§. 479. Diese Anzeige muß der Regel nach derjenigen Behörde, unter welcher der Verstorbene seinen persönlichen Gerichtsstand hatte; wenn aber diese dem Planer unbekannt, oder außerhalb der Provinz ist, dem nächsten Gerichte geschehen.

§. 480. Sowohl der Pfarrer des Kirchspiels, in welchem der Todesfall erfolgt, als der, wo die Beerdigung geschehen ist, sind zu dieser Anzeige verpflichtet.

Kirchenbücher.

§. 481. Die Pfarrer sind schuldig, richtige Kirchenbücher zu halten, und darin alle von ihnen besorgte, gleichen alle die Eingepfarrten betreffende und ihnen angezeigte Aufgebote, Trauungen, Geburten, Taufen, und Begräbnisse, deutlich und leserlich einzuschreiben.

§. 482. Die Eintragung muß sogleich nach vorgenommener Handlung oder geschehener Anzeige erfolgen, und das Datum muß mit Buchstaben ausgedrückt werden.

Was zu beobachten bey Eintragung der Trauungen;

§. 483. Bey Trauungen müssen die Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, ingleichen das Alter beyder Verlobten; auch ob sie schon verheirathet gewesen, oder nicht; ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen, oder nicht, verzeichnet werden.

§. 484. Stehen die Verlobten, oder einer von ihnen, noch unter Aeltern, oder Vormünder: so muß der Pfarrer dabey bemerken: wie ihm die Einwilligung derselben nachgewiesen worden.

der Taufen;

§. 485. Bey Geburten und Taufen muß der Pfarrer den Vor-, Zu- und Geschlechtsnamen, und den Stand der Aeltern, ingleichen den Namen und Stand der gegenwärtig gewesenen Taufzeugen, nebst den Namen, welche dem Kinde selbst beygelegt worden, mit eintragen.

§. 486. Auch muß er dabey die Angabe der Aeltern, wer in deren Ermangelung, der Hebamme, von dem Tage und Stunde der Geburt, bemerken.

§. 487. Giebt die Mutter eines unehelichen Kindes den Vater nicht an: so muß es der Pfarrer zwar dabey bewenden lassen; zugleich aber sich sorgfältig erkundigen: ob auch die Mutter das Kind zu verpflegen und zu erziehen hinlängliche Mittel habe.

§. 488. Findet er dabey ein Bedenken: so muß er selbiges der Obrigkeit des Orts anzeigen.

§. 489. Wird der Vater des unehelichen Kindes angegeben: so muß der Pfarrer denselben darüber vernehmen; und wenn er sich dazu bekennt, den Namen desselben, so wie die Art, wie dies Bekenntniß an ihn, den Pfarrer, gelangt ist, in das Kirchenbuch mit eintragen.

§. 490. Widerspricht der genannte Vater der Angabe der Mutter; oder kann derselbe, weil sein Aufenthalt entfernt oder unbekannt ist, nicht vernommen werden: so darf der Pfarrer seinen Namen in das Kirchenbuch nicht einschreiben.

§. 491. Er muß aber den Fall der Obrigkeit des Orts, zur Untersuchung und Obsorge für das Beste des Kindes, so fort anzeigen.

der Todesfälle.

§. 492. Bey Todesfällen muß der Name, der Stand, und das Alter des Verstorbenen, der Tag des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart, nach der dem Pfarrer geschehenen Anzeige eingeschrieben werden.

§. 493. Hat der Pfarrer den Verstorbenen nicht persönlich gekannt: so muß er sich durch die Aussagen glaubwürdiger Personen so viel als möglich versichern, daß derselbe wirklich derjenige gewesen sey, für den er ihm angegeben worden.

§. 494. Wie er zu dieser Versicherung gelangt sey, muß in dem Kirchenbuche mit vermerkt werden.

§. 495. Den Tod und die Beeidigung eines Fremden muß der Pfarrer, wenn sonst niemand vorhanden ist, welcher davon in die Heimath desselben Nachricht geben könnte, zu diesem Behufe dem nächsten Gerichte anzeigen.

Eintragung der in andern Kirchen vorgenommenen Handlungen.

§. 496. In allen Fällen, wo dem Pfarrer eine Handlung, die in einer andern Parochie vorgenommen werden soll, bloß angezeigt wird, muß er dennoch diese Anzeige, mit Bemerkung des Orts, wo die Handlung selbst erfolgen soll, in sein Kirchenbuch einzeichnen.

§. 497. Von solchen bloßen Anzeigen aber muß er, bey Fertigung der jährlichen Listen, keinen Gebrauch machen.

§. 498. Diejenigen, welche einer bloß geduldeten mit keiner eignen Kirchenanstalt versehenen Religionspartey zugethan sind, müssen die unter ihnen vorkommenden Geburten, Heirathen, und Sterbefälle, dem Pfarrer des Kirchspiels, in dessen Bezirk sie wohnen, zur Eintragung in das Kirchenbuch anzeigen.

§. 499. Dergleichen Anzeigen gehören mit in die jährlichen Listen.

§. 500. Wenn bey einer Kirche mehrere Geistliche angesetzt sind: so muß dennoch nur der eigentliche Pfarrer das Kirchenbuch führen.

Duplicat des Kirchenbuchs.

§. 501. Der Küster muß ein Duplicat des Kirchenbuchs halten, und darin die von dem Pfarrer eingetragenen Vermerke getreulich abschreiben.

§. 502. Am Ende eines jeden Jahres muß der Pfarrer dies Duplicat mit seinem Kirchenbuche vergleichen, und die befundene Richtigkeit darunter bezeugen.

§. 503. Sodann muß dieses Duplicat bey den Gerichten des Orts verwahrlich niedergelegt werden.

Kirchenzeugnisse.

§. 504. Kirchenzeugnisse müssen jedoch aus dem von dem Pfarrer geführten Originale, und nur in dessen Ermangelung aus dem Duplicate ertheilt werden.

§. 505. Auch in diesen Zeugnissen soll, zur Vermeidung aller Zweifel und Verfälschungen, das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben ausgedrückt, und die Zeugnisse selbst müssen mit dem Kirchensiegel bestärkt werden.

Vertretung des Pfarrers in seinem Amte.

§. 506. Ein Pfarrer, der nur bey einer einzelnen Handlung, oder nur auf kurze Zeit, sein Amt selbst zu verrichten gehindert wird, kann sich dabey durch einen andern Geistlichen, welcher zu solchen Handlungen an und für sich befugt ist, vertreten lassen.

§. 507. Soll die Vertretung länger als Drey Tage dauern: so muß dem Erzpriester oder dem Kreisinspector Anzeige davon geschehen.

§. 508. Ist die Vertretung auf länger als Vierzehn Tage erforderlich: so muß der Erzpriester oder Inspector es an das Consistorium berichten, und die genommenen Maaßregeln zur Genehmigung anzeigen.

§. 509. Verrichtet der Stellvertreter eine Amtshandlung, die ins Kirchenbuch eingetragen werden muß: so ist er schuldig, seinen eignen Namen, mit der Angabe seines Amtes, und der Ursache der Vertretung, zu unterzeichnen.

Capelläns.

§. 510. Ein katholischer Pfarrer kann, unter Approbation seines vorgesetzten Consistorii, einen beständigen Amtsgehülfen oder Capellan annehmen.

§. 511. Er muß aber dazu ein Subjekt wählen, gegen dessen Person, Lehre, und Wandel, der Patron so wenig, als die Gemeinde, etwas Erhebliches einwenden können.

§. 512. Der Pfarrer kann einem solchen Capellan, wenn derselbe die Ordination erhalten hat, alle Arten seiner Amtsgeschäfte ohne Unterschied auftragen.

§. 513. Die Vertheilung der Geschäfte selbst, die Dauer der Vertretung, und die dem Capellane dafür zukommende Belohnung, wird lediglich durch den zwischen ihnen, unter Approbation der geistlichen Obern, geschlossenen Vertrag bestimmt.

§. 514. Ein solcher Capellan kann jedoch, wenn die Pfarrerstelle selbst erledigt wird, auf die Nachfolge darin keinen rechtlichen Anspruch machen.

Pfarrgehülfen.

§. 515. Ein protestantischer Pfarrer kann, mit Vorwissen des Consistorii, einen Candidaten zu seiner Vertretung, jedoch nur bey dem Unterrichte der Gemeine, nicht aber bey andern Amtshandlungen annehmen.

§. 516. Wird er durch Krankheit, Schwachheit, oder Alter verhindert, sein Amt nach dessen ganzen Umfange selbst gehörig zu verwalten; und verlangt er daher einen beständigen Gehülfen zu allen seinen Amtsverrichtungen: so muß er dieses demjenigen, welchem bey einer erfolgenden Erledigung der Pfarre das Wahlrecht zusteht, anzeigen.

§. 517. Alsdann muß, bey der Bestellung eines solchen Amtsgehülfen, alles das beobachtet werden, was bey der Wahl eines neuen Pfarrers erforderlich ist.

§. 518. Ehe jedoch zur Wahl geschritten wird, muß dem zu bestellenden Substituten sein auskömmlicher Unterhalt aus den Einkünften der Pfarre bestimmt werden.

§. 519. Dieser Aussatz darf niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarreinkünfte (*pars quota*) bestehen; sondern er muß auf einen gewissen Betrag an Gelde oder Naturalien, welche der Pfarrer dem Substituten, oder dieser jenem abzugeben hat, bestimmt werden.

§. 520. Ein solcher Substitut tritt, wenn die Pfarre erledigt wird, sofort an die Stelle und in alle Rechte eines wirklichen Pfarrers.

§. 521. Dagegen hat ein nicht förmlich gewählter, sondern nur von dem Pfarrer selbst, mit Erlaubniß der geistlichen Obern, wenn auch unter Einwilligung des Patrons oder der Gemeine, angenommener Substitut kein Recht zur Nachfolge in die erledigte Pfarre.

§. 522. Auch ohne das Gesuch des Pfarrers kann demselben ein Substitut gegeben werden, wenn aus der Anzeige des Patrons, der Vorsteher, oder der Gemeine, oder auch des Kreisinspectors, bey einer deshalb von den geistlichen Obern zu veranlassenden Untersuchung sich ergibt, daß der Pfarrer, aus einem der §. 516. angeführten Gründe, seinem Amte vollständig vorzustehen, nicht mehr vermögend sey.

Niederlegung des Amts.

§. 523. Wenn ein Pfarrer sein Amt niederlegen will: so muß er dem Patrone und der Gemeine davon Anzeige machen, und die Genehmigung der geistlichen Obern nachsuchen.

§. 524. Finden diese dabey nichts zu erinnern, so gebührt weder dem Patrone, noch der Gemeine, ein Recht zum Widerspruche.

§. 525. Nimmt jedoch ein Pfarrer, innerhalb Zehn Jahren von Zeit seiner Bestellung, einen anderweitigen Ruf an: so ist er schuldig, der Kirchenkasse, und der Gemeine, alle bey seiner Ansetzung und seinem Anzuge verwendete Kosten zu erstatten.

§. 526. Auch nach erhaltener Genehmigung der geistlichen Obern darf der Pfarrer sein Amt nicht eher verlassen, als bis sein Nachfolger bestellt und eingewiesen worden.

§. 527. Sind erhebliche Gründe vorhanden, warum dieses nicht abgewartet werden kann: so muß der Erzpriester oder Inspector, unter besonderer Approbation des Consistorii, für die Versehung des Amts in der Zwischenzeit sorgen.

§. 528. Einem Pfarrer, der sein untadelhaft geführtes Amt wegen Alters oder Krankheit niederlegen muß, gebührt ein lebenswieriger Gnadengehalt.

§. 529. Bey ermangelnder Vereinigung über den Betrag und Fond desselben, muß das Gehalt auf ein Drittel der sämtlichen Pfarreinkünfte, nach einem gemäßigten Anschlage festgesetzt, und der Amtsfolger zu dessen Entrichtung auf die §. 519. bestimmte Art angewiesen werden.

Vergehungen der Pfarrer.

§. 530. Geringere Amtsvergehungen der Pfarrer müssen von den geistlichen Obern auf die §.

125. bestimmte Art geahndet werden.

§. 531. Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen, das Vertrauen seiner Gemeinde verloren: so müssen die geistlichen Obern seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten.

§. 532. Hat ein Pfarrer in seinem Amte grobe Excesse begangen: so müssen die geistlichen Obern ihm die Führung seines Amts vorläufig untersagen; wegen dessen Wahrnehmung die erforderlichen Anstalten treffen; die nähere Untersuchung verhängen; und nach dem Befunde derselben ihm die Entsetzung andeuten.

§. 533. Will sich der Pfarrer dabey nicht beruhigen, so steht ihm frey, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen.

§. 534. Er muß sich aber dazu binnen Vier Wochen nach angedeuteter Entsetzung melden.

§. 535. Bey katholischen Pfarrern gebührt das Erkenntniß dem geistlichen Gerichte; bey protestantischen aber dem Landes-Justizcollegio der Provinz.

§. 536. Hat ein Pfarrer sich bürgerlicher Verbrechen, die eine Criminaluntersuchung nach sich ziehn, schuldig gemacht: so müssen die geistlichen Obern ihn suspendiren, und die Sache der ordentlichen Obrigkeit zur weitem Verfügung anzeigen.

§. 537. Es kann aber auch die bürgerliche Obrigkeit, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers sofort bemächtigen, und ihm den Prozeß machen.

§. 538. Doch muß sie den geistlichen Obern davon Nachricht geben; damit diese wegen der Amtsversehung das Nöthige verfügen können.

Nebengeistliche.

§. 539. Die bey größern Parochialkirchen bestellten Nebengeistlichen machen mit dem Pfarrer ein Collegium aus, worin dem letztern der Vorsitz und die Direction gebührt.

§. 540. Die Vertheilung der Geschäfte und Einkünfte unter sie; so wie ihr Verhältniß gegen den Pfarrer und die Gemeinde, ist nach den Verfassungen einer jeden solchen Kirche besonders bestimmt.

§. 541. Der Regel nach sind die Nebengeistlichen der Aufsicht und der Anweisung des Pfarrers in allen ihren Amtsgeschäften unterworfen.

§. 542. Weltgeistliche, die zur Abwartung des Gottesdienstes bey einer Capelle oder bey einem Altar bestimmt sind, dürfen sich keiner Parochialverrichtungen anmaßen.

§. 543. Auch mehrere dergleichen bey einer Kirche bestellte Capelläne machen dennoch unter sich kein Kollegium aus.

§. 544. Uebrigens aber haben sie die allgemeinen Rechte und Obliegenheiten der Geistlichen.

§. 545. Weltgeistliche, die kein bestimmtes geistliches Amt bey einer Gemeinde oder Kirche haben, sollen von den Bischöfen nicht ohne erhebliche Ursache bestellt, oder in ihre Diöces aufgenommen werden.

§. 546. Sie stehen in Ansehung ihrer geistlichen Functionen unter dem Bischöfe; und dieser muß dafür sorgen, daß sie weder Unordnung oder Aergerniß anrichten, noch sonst dem Staate zur Last fallen.

§. 547. So lange sie bey einer Gemeinde oder Kirche nicht wirklich angesetzt sind, haben sie auf die äußern Vorrechte der Geistlichen §. 96. 97. keinen Anspruch.

Schiffs- und Gesandtschaftsprediger.

§. 548. Schiffsprediger stehen unter den geistlichen Obern der Provinz, wohin das Schiff gehört; und Gesandtschaftsprediger unter den geistlichen Obern derjenigen Provinz, deren

Landes-Justizcollegio der Gesandte in seinen persönlichen Angelegenheiten unterworfen ist.

§. 549. Beyde haben, in Ansehung der ihnen angewiesenen Kirchengesellschaft, die Rechte und die Glaubwürdigkeit eines wirklichen Pfarrers.

Siebenter Abschnitt

Von weltlichen Kirchenbedienten

§. 550. Personen, welche zwar zum Dienste der Kirche, aber nur in mechanischen Verrichtungen, oder weltlichen Angelegenheiten bestimmt sind, haben nicht die Rechte der Geistlichen.

§. 551. Insonderheit werden sie durch ihre Kirchenbedienungen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht ausgenommen.

Kirchenvorsteher.

§. 552. Kirchenvorsteher werden der Regel nach von dem Patron bestellt; wo aber dergleichen nicht vorhanden ist, von der Gemeinde, unter Genehmigung der ordentlichen Gerichtsobrigkeit, gewählt.

§. 553. Wo nach bisheriger Observanz die Bestellung der Vorsteher von andern Personen oder Behörden abgehungen, hat es deshalb, so wie in Ansehung der Dauer des Amts, bey dieser hergebrachten Gewohnheit sein Bewenden.

§. 554. Nur Mitglieder der Gemeinde können zu Kirchenvorstehern bestellt werden.

§. 555. Von der Verbindlichkeit des ausgewählten Mitglieds, dergleichen Amt zu übernehmen, und von den ihm dagegen zu statten kommenden Entschuldigungsursachen, gilt alles das, was wegen der Beamten der Corporationen überhaupt, und der Bürgergemeinen insonderheit, oben verordnet ist. (Tit. VI. §. 161. 162. Tit. Vni.)

Küster.

§. 556. Küster, und andere dergleichen niedere Kirchenbediente, werden der Regel nach von dem Patron bestellt.

§. 557. Dieser muß zwar den Pfarrer mit seinem Gutachten über das zu bestellende Subject hören; er ist aber an desselben Vorschläge nicht gebunden.

§. 558. Doch darf dem Pfarrer kein Subject aufgedrungen werden, welches mit ihm in offenbarer Feindschaft lebt, oder sich gröblich wider ihn vergangen hat.

§. 559. Ist der Küster zugleich Vorleser oder Vorsänger: so muß er eine Probe vor der versammelten Gemeinde ablegen.

§. 560. Die Gemeinde hat in diesem Falle ein Recht zum Widerspruche, wenn sie den geistlichen Obern erhebliche Gründe gegen die Tüchtigkeit oder Würdigkeit des vorgeschlagenen Subjekts anzeigen und nachweisen kann.

§. 561. Ist der Küster zugleich Schulhalter: so finden wegen seiner Prüfung und Bestellung die Vorschriften des folgenden Titels Anwendung.

§. 562. Bey Kirchen, welche keinen eignen Patron haben, gebührt die Bestellung der niedern Kirchenbedienten dem Pfarrer und den Kirchenvorstehern; in so fern nicht dieselbe, nach wohlhergebrachter Gewohnheit des Orts, letztern allein, oder auch der ganzen Gemeinde zukommt.

§. 563. In allen Fällen muß der Pfarrer die geschehene Bestellung eines solchen Kirchenbedienten dem Erzpriester oder Kreisinspector anzeigen.

§. 564. Ist von einem Küster die Rede: so muß derselbe, ehe er in das Amt wirklich eingesetzt wird, dem Erzpriester oder Inspector zur Prüfung vorgestellt werden.

§. 565. Die Pflichten und Verrichtungen der niedern Kirchenbedienten sind in den Provinzial-Kirchenordnungen, und durch die besondern Verfassungen einer jeden Parochialkirche bestimmt.

§. 566. Sie stehen in ihrem Amte zunächst unter der Aufsicht und Direction des Pfarrers, und müssen den Anweisungen desselben bereitwillig Folge leisten.

§. 567. Uebrigens gilt von der Aufsicht der geistlichen Obern über sie, von ihrer Bestrafung bey vorkommenden Amtsvergehungen, ingleichen von ihrer Entsetzung, alles, was im vorigen Abschnitte in Ansehung der Pfarrer verordnet ist. (§. 530-538.)

Achter Abschnitt Von Kirchenpatronen

Begriff.

§. 568. Derjenige, welchem die unmittelbare Aufsicht über eine Kirche, nebst der Sorge für deren Erhaltung und Vertheidigung obliegt, wird der Kirchenpatron genannt.

Erwerbung des Patronatrechts.

§. 569. Wer eine Kirche baut, oder hinlänglich dotirt, erlangt dadurch ein Recht zum Patronat.

§. 570. Eben dergleichen Recht erlangt derjenige, welcher eine verfallene oder verarmte Kirche wieder aufbaut, oder von neuem dotirt.

§. 571. Hat eine solche Kirche bereits einen Patron: so erlangt der neue Wohlthäter mit demselben gleiche Rechte; doch nur in so fern, als der bisherige Patron die Kosten des Aufbaues, und der Dotation, nicht hat übernehmen können oder wollen.

§. 572. Auch durch den Auftrag einer Kirchengesellschaft, die bisher unter keinem besondern Patrone gestanden hat, kann jemand ein Recht zum Patronat erhalten.

§. 573. Doch wird in allen vorstehenden Fällen (§. 569-572.) das Kirchenpatronat selbst erst durch die Verleihung des Staats erworben.

§. 574. Außerdem kann das Kirchenpatronat auch durch Verjährung erlangt werden.

§. 575. Soll eine dergleichen Erwerbung desselben, gegen den Staat, oder die Kirchengesellschaft nachgewiesen werden: so müssen die Erfordernisse der bey Regalien statt findenden Verjährung vorhanden seyn.

§. 576. Wenn aber zwey oder mehrere Privatpersonen über den Besitz des Patronatrechts mit einander streiten: so ist die gemeine Verjährung hinreichend.

§. 577. Alle dergleichen über die Zuständigkeit des Patronatrechts entstehende Streitigkeiten gehören zum Erkenntnisse des ordentlichen weltlichen Richters.

§. 578. In wie fern das Patronatrecht nur der Person des Erwerbers und seinen Erben, oder einer gewissen Familie zukomme; oder mit einem Amte, oder mit dem Besitze eines Guts verbunden sey; ist in vorkommenden Fällen nach den darüber sprechenden Erwerbungsurkunden zu bestimmen.

§. 579. Im zweifelhaften Falle wird vermuthet, daß das Kirchenpatronat auf einem Gute oder Grundstücke hafte.

§. 580. Dergleichen Patronat kann von dem Gute, auf welchem es bisher gehaftet hat, ohne ausdrückliche Einwilligung der geistlichen Obern, nicht abgesondert werden.

§. 581. Mit dem Gute zugleich aber geht dasselbe auf jeden Besitzer, ohne Unterschied der Religionspartey, wozu er sich bekennt, über.

§. 582. Doch können Personen, welche zu keiner von den im Staate aufgenommenen oder geduldeten christlichen Religionsparteyen gehören, das Patronatrecht über eine Kirche nicht

ausüben.

§. 583. Es steht ihnen zwar frey, diese Ausübung einem Andern während ihrer Besitzzeit zu übertragen; die Beyträge und Leistungen aber, welche aus dem Patronate fließen, müssen in allen Fällen, aus den Einkünften des Guts bestritten werden.

Rechte und Pflichten des Patrons.

§. 584. Die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche, begreift die Pflicht, dazu, bey Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens, aus eignen Mitteln beyzutragen, unter sich.

§. 585. Dagegen ist aber auch der Patron berechtigt, die Verwalter des Kirchenvermögens zu bestellen, und Rechnungslegung von ihnen zu fordern.

§. 586. Dem Patrone, als Wohlthäter und Erhalter der Kirche, kommen in Ansehung derselben gewisse Ehrenrechte zu.

§. 587. Er hat das Recht, bey Erledigung der Pfarrstelle den neuen Pfarrer zu präsentiren. (§. 327. sqq.)

§. 588. Er ist befugt, seinen Kirchstuhl im Chore, oder sonst in einem vorzüglichen Orte der Kirche zu haben.

§. 589. Der Patronen und ihrer Familie muß im öffentlichen Kirchengebete besonders gedacht werden.

§. 590. Auch bey der Beerdigung gebührt dem Patrone, seiner Ehefrau, ehelichen Abkömmlingen, und bey ihm wohnenden Seitenverwandten, ein Platz in dem Begräbnißgewölbe.

§. 591. Kann in diesem die Beerdigung nach den Gesetzen des Staats nicht statt finden: so kann der Patron die unentgeltliche Anweisung einer vorzüglichen Stelle auf dem der Kirchengesellschaft zustehenden Begräbnißplatze fordern. (§. 185.)

§. 592. Auch ist er berechtigt, Ehrenmäler für sich und seine Familie in der Kirche zu errichten.

§. 593. Bey seinem und seiner Ehegatten Absterben findet, durch den nach jedes Orts Gewohnheit bestimmten Zeitraum, das Trauergeläute statt.

§. 594. Wo die Kirchentrauer für den Patron und seine Familie bey deren Absterben hergebracht ist, hat es dabey auch fernerhin sein Bewenden.

§. 595. Verarmte Patronen genugsam dotirter Kirchen haben aus dem Kirchenschatze nothdürftigen Unterhalt zu fordern.

§. 596. Doch ist die Kirche zu dieser Competenz nur in so fern verpflichtet, als die Einkünfte des Vermögens, womit sie dotirt worden, nach Abzug aller zur Unterhaltung ihrer Anstalten erforderlichen Ausgaben, dazu hinreichen.

§. 597. Auch tritt die Verbindlichkeit der Kirche nur alsdann ein, wenn außer ihr niemand mehr vorhanden ist, der zur Ernährung des verarmten Patrons nach den Gesetzen verpflichtet wäre.

Wem die Ausübung eines Real-Patronatrechts zukomme.

§. 598. Die Ausübung des auf einem Gute haftenden Patronatrechts gebührt demjenigen, welchem das bürgerliche Eigenthum (*Dominium civile*) des Guts zukommt.

§. 599. Wem die Gesetze die Verwaltung des Inbegriffs der Güter und Gerechtsame eines Andern übertragen haben, der ist auch das dazu gehörende Kirchenpatronat in dessen Namen auszuüben berechtigt.

§. 600. Ein bloßes Verwaltungs-, Nutzungs- oder Erbpachtrecht an dem mit dem Patronate versehenen Gute, giebt noch keine Befugniß zur Ausübung des letztern.

§. 601. Dagegen ist die Leibgedings-Frau zu solcher Ausübung während ihres Besizes berechtigt.

§. 602. Wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen worden: so bleibt die Ausübung des Patronatrechts dennoch dem Eigenthümer; und nur diejenigen Befugnisse und Pflichten, welche auf das Kirchenvermögen Beziehung haben, müssen von dem gerichtlich bestellten Administrator wahrgenommen werden.

§. 603. Dagegen müssen die Lasten des Patronats, auch in diesem Falle, aus den Einkünften des Guts getragen werden.

§. 604. Verfällt ein mit dem Patronatrechte versehenes Gut, aus andern Ursachen, als Schulden halber, auf den Antrag des Fiskus in gerichtlichen Beschlag: so kommt es, während desselben, dem Staate zu, für die Ausübung der diesfälligen Rechte und Pflichten zu sorgen.

Von mehrern Patronen.

§. 605. Wenn das Patronatrecht über eben dieselbe Kirche auf mehrern Gütern mit gleichem Rechte haftet: so sind die Besitzer dieser Güter, in Ansehung der damit verbundenen Befugnisse und Pflichten, als Inhaber eines gemeinsamen Rechts, oder einer gemeinsamen Verbindlichkeit, zu betrachten.

§. 606. Doch kann jeder von ihnen die §. 586. bis 594. beschriebenen Ehrenrechte für seine Person fordern und ausüben.

§. 607. Hat eine Kirche mehrere Patronen: so kann derjenige, in dessen Gute die Kirche liegt, in gemeinschaftlichen Geschäften das Directorium, und den dahin gehörenden Vorzug in der Unterschrift verlangen.

§. 608. Sind mehrere Kirchen unter gemeinschaftlichen Geistlichen und Patronen vereinigt: so kommt das Directorium in gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Patrone des Orts zu, wo der Pfarrer wohnt.

§. 609. In Angelegenheiten aber, welche nur eine einzelne Kirche betreffen, findet die Vorschrift §. 607. ebenfalls Anwendung.

Wie das Patronatrecht aufhöre.

§. 610. Niemand kann, ohne ausdrückliche Einwilligung der Gemeine, und ohne Genehmigung der geistlichen Obern, des Patronatrechts, und der damit verbundenen Obliegenheiten sich begeben.

§. 611. Dagegen verliert aber auch der Patron seine Rechte keinesweges durch den bloßen Nichtgebrauch.

§. 612. Hat er aber geschehen lassen, daß einzelne unter dem Patronatrechte begriffene Befugnisse von der Gemeine, oder deren Vorstehern, oder auch von einem Dritten, durch eine zur gewöhnlichen Verjährung hinreichende Frist, als ein ihnen zukommendes Recht ausgeübt worden: so hat er diese Befugnisse verloren.

§. 613. Wer um Bestechung, oder andrer unerlaubter Privatvortheile willen, jemand zu einer Pfarrstelle präsentirt, verliert für seine Person das Wahl- und Präsentationsrecht bey dieser und allen folgenden Vakanzen.

§. 614. In diesem und allen übrigen Fällen, wo der Patron das Wahl- und Präsentationsrecht für seine Person verliert, kommt die Besetzung der vakanten Pfarrstelle den geistlichen Obern zu. (§. 398. sqq.)

§. 615. Auch einem Collegio, Corporation, oder Commune, kann das Kirchenpatronat

zukommen.

§. 616. Ein solches Collegium u. s. f. kann zwar die Ausübung desselben jemanden aus seinem Mittel übertragen, oder selbige mit einem gewissen Amte verknüpfen;

§. 617. Es kann sich aber dadurch der zum Patronate gehörigen Pflichten, zum Nachtheile der Kirche, nicht entledigen.

Neunter Abschnitt

Von der Verwaltung der Güter und des Vermögens der Pfarrkirchen

Allgemeiner Grundsatz.

§. 618. Von den Gütern und dem Vermögen der Parochialkirchen gilt alles, was vom Vermögen der Kirchen überhaupt im Vierten Abschnitte verordnet ist.

Art der Verwaltung.

§. 619. Die Verwaltung des Kirchenvermögens gebührt in der Regel den Kirchenvorstehern.

§. 620. Auf die Amtsführung derselben findet alles die Anwendung, was von den Vorstehern der Kirchengesellschaften überhaupt §. 156. sqq. ingleichen §. 552. sqq. verordnet ist.

§. 621. Doch sind sie, bey Patronatkirchen, in Rücksicht auf diese Verwaltung, auch der besondern und unmittelbaren Aufsicht des Patrons unterworfen.

§. 622. Ein Gleiches gilt bey städtischen und andern größern Kirchen, welche keinen besondern Patron haben, in Ansehung eines, noch außer den administrirenden Vorstehern, angeordneten Kirchencollegii.

Rechte und Pflichten der Kirchenverwalter.

§. 623. Sie müssen, bey ihrer Verwaltung, eben die Aufmerksamkeit anwenden, und eben den Grad der Schuld vertreten, wozu Vormünder nach den Gesetzen verpflichtet sind.

§. 624. Bey einer jeden Pfarrkirche müssen wenigstens Zwey Vorsteher bestellt werden.

§. 625. Sie müssen die der Kirche zustehenden Gelder, Schuldinstrumente, und andre Urkunden, dergestalt unter gemeinschaftlichem Beschlüsse halten, daß keiner von ihnen einseitig, und ohne die übrigen, darüber verfügen könne.

§. 626. Wo der Kasten, in welchem die Kirchengelder und Urkunden unter solchem gemeinsamen Beschlüsse aufzubewahren sind, am sichersten untergebracht werden könne, müssen die Vorsteher mit dem Patrone und Pfarrer in Ueberlegung nehmen; allenfalls aber muß dieses von dem Inspector oder Erzpriester nach den Umständen bestimmt werden.

§. 627. Wo es, besonders auf dem Lande, an tauglichen und im Rechnungswesen hinlänglich geübten Subjekten zu Kirchenvorstehern ermangelt, da kann der Pfarrer sich nicht entbrechen, dieses Geschäft mit zu übernehmen, und die Schreibereyen, nebst dem Rechnungswesen, zu besorgen.

§. 628. Was also hier von Kirchenvorstehern überhaupt verordnet wird, gilt in diesem Falle auch von dem Pfarrer, und den ihm an die Seite gesetzten Nebenvorstehern.

Von Kirchencapitalien.

§. 629. Ausstehende Kirchencapitalien können die Vorsteher, ohne Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, wo dergleichen vorhanden ist, nicht aufkündigen.

§. 630. Geschieht die Aufkündigung von dem Schuldner: so müssen sie dem Patrone oder Kirchencollegio davon sofort Anzeige machen.

§. 631. Wo weder ein Patron, noch ein Kirchencollegium vorhanden sind, da müssen

Aufkündigungen nicht anders, als mit Zuziehung des Inspectors oder Erzpriesters, gethan oder angenommen werden.

§. 632. Der Patron, das Kirchencollegium, oder der Inspector, müssen den Zahler anweisen: ob die Zahlung an die Vorsteher allein geleistet, oder wer noch außer ihnen dabey zugezogen werden solle.

§. 633. Nach dieser Anweisung muß sich der Zahler richten; und nur eine derselben gemäß ausgestellte Quittung kann gegen die Kirche die Zahlung beweisen.

§. 634. Sobald aus den Einkünften der Kirche ein Bestand von Fünzig Thalern oder mehr erübrigt werden kann, müssen die Vorsteher für dessen sichere und zinsbare Unterbringung zum Besten der Kirche sorgen.

§. 635. So lange sich zu einer solchen Unterbringung gegen höhere Zinsen, unter gesetzmäßiger Sicherheit, keine Gelegenheit findet, müssen dergleichen aufgesammelte Capitalien bey der Königlichen Bank belegt werden.

§. 636. Kirchencapitalien sollen in der Regel nicht anders, als gegen gerichtliche Sicherheit und Eintragung auf unbewegliche Güter, ausgeliehen werden.

§. 637. Die Ausleihung muß mit Vorwissen und Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, in deren Ermangelung aber mit Zuziehung des Pfarrers geschehen.

§. 638. In allen Fällen muß die vorhabende Ausleihung, und die dagegen der Kirche zu verschaffende Sicherheit, dem Erzpriester oder Inspector angezeigt werden.

§. 639. Beträgt das auszuleihende Capital mehr, als Fünzig Thaler: so muß er bey den angesetzten geistlichen Obern darüber anfragen.

§. 640. Ein Gleiches muß geschehen, wenn der Inspector, auch bey einer minderen Summe, die Sicherheit bedenklich findet.

§. 641. Dem Patrone selbst dürfen das Kirchencollegium, der Pfarrer, und die Vorsteher, bey eigner Vertretung, ohne besondere Genehmigung der geistlichen Obern, keine Kirchengelder zum Darlehn geben, oder sonst überlassen.

§. 642. Ein Gleiches gilt von Darlehenen, die einem Vorsteher, oder einem Mitgliede des Kirchencollegii, oder auch dem Pfarrer gemacht werden sollen.

§. 643. Die geistlichen Obern machen sich der Kirche verantwortlich, wenn sie ohne eine solche Sicherheit, als die Gesetze bey Verleihung der Mündelgelder aus dem gerichtlichen Deposito erfordern, in dergleichen Darlehne (§. 641. 642.) willigen.

§. 644. An Personen, welche zu den geistlichen Obern gehören, dürfen weder die Vorsteher, noch der Patron oder die Kirchencollegia, bey eigner Vertretung, Darlehne aus dem Kirchenvermögen machen.

Von Schulden der Kirche.

§. 645. Sollen Capitalien für die Kirche aufgenommen werden: so ist dazu der Beytritt des Patrons oder Kirchencollegii, oder in beyder Ermangelung, der Gemeine, oder deren Repräsentanten, nebst der Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

§. 646. Wer ohne diese Erfordernisse in ein solches Darlehnsgeschäft sich einläßt, der erlangt daraus ein Recht an die Kirche und deren Vermögen nur so weit, als er die geschehene Verwendung in ihren Nutzen nachweisen kann.

Grundstücke.

§. 647. In die Veräußerung eines Kirchenguts muß außer dem Patrone, wo dergleichen vorhanden ist, auch die Gemeine durch ihre zu bestellende Repräsentanten einwilligen.

§. 648. Keine Veräußerung aber kann ohne vorhergegangene Untersuchung und Approbation der geistlichen Obern, und ohne Erlaubniß des geistlichen Departements im Staatsministerium, gültig geschehen.

§. 649. Zu Erbverpachtungen, oder Austhuung gegen Erbzins, ist die Einwilligung der geistlichen Obern hinreichend.

Prozesse.

§. 650. Wenn die Kirche wegen ihrer Güter und Vermögens in Prozesse verwickelt wird: so liegt der Betrieb derselben den Vorstehern ob.

§. 651. Der Patron muß die Vorsteher in Ausführung und Vertheidigung der Kirchengerechtsame unterstützen.

§. 652. Soll die Kirche Klägers Stelle vertreten: so müssen der Patron und die Vorsteher, noch vor dem Anfange des Prozesses, die Approbation der geistlichen Obern darüber einholen.

§. 653. Unterlassen sie dieses: so wird der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten geführt, und der Kirche kann daraus kein Nachtheil erwachsen.

§. 654. Auch wenn die Kirche von andern rechtlich belangt wird, müssen der Patron und die Vorsteher den geistlichen Obern davon sofort Anzeige machen,

§. 655. Das Approbationsdekret der geistlichen Obern ist zwar zur Einlassung auf die Klage nicht nothwendig.

§. 656. Wenn aber die Vorsteher dergleichen Dekret nicht nachbringen: so geht der Prozeß auf ihre Gefahr und Kosten.

§. 657. Die Kosten können jedoch sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 653., aus dem Kirchenvermögen zurückgefordert werden, wenn durch einen günstigen Ausgang des Prozesses ein die Kosten übersteigender Nutzen für die Kirche verschafft worden.

§. 658. Die Vollmacht zum Betriebe eines Prozesses muß, außer den Vorstehern, von dem Patrone, dem Kirchencollegio, oder in deren Ermangelung, von dem Pfarrer mit unterschrieben werden.

§. 659. In Fällen, wo die Vorsteher, der Patron, oder die Kirchencollegia, wirkliche Rechte der Kirche in Gerichten auszuführen oder zu vertheidigen beharrlich verweigern, müssen die geistlichen Obern der Kirche einen Bevollmächtigten dazu von Amtswegen bestellen.

§. 660. Die durch die ungegründete Weigerung entstandnen mehrern Kosten muß der Weigerer aus eignen Mitteln ersetzen.

§. 661. Auch wenn gegen den Patron oder das Kirchencollegium selbst ein gerichtliches Verfahren erforderlich ist, muß der Kirche von den geistlichen Obern ein Bevollmächtigter dazu von Amtswegen bestellt werden.

Vergleiche.

§. 662. Ohne Genehmigung der geistlichen Obern kann über Kirchengüter und Rechte kein Vergleich geschlossen werden.

§. 663. Enthält der Vergleich eine Art von Veräußerung solcher Güter und Rechte: so müssen noch außerdem die §. 648. vorgeschriebenen Erfordernisse einer gültigen Veräußerung von Kirchengütern überhaupt hinzukommen.

Einkünfte.

§. 664. Die Kirchenvorsteher müssen insonderheit die ordentliche und prompte Einziehung der Kircheneinkünfte besorgen.

§. 665. Der Ertrag des Klingelbeutel, oder ausgestellten Beckens, gehört der Regel nach zu

den Kircheneinkünften, und muß, nach vollendeter Einsammlung, von den Vorstehern, mit Zuziehung des Pfarrers, übernommen werden.

§. 666. Ein Gleiches gilt von den persönlichen Abgaben, welche von Eingepfarrten oder andern, die sich dieser Anstalt bedienen wollen, für gewisse kirchliche Handlungen, nach einer vom Staate genehmigten Taxe, an die Kirche selbst zu entrichten sind.

§. 667. Desgleichen von den Stellgeldern, die nach Gewohnheit des Orts, für die Begräbnißplätze auf den Kirchhöfen entrichtet werden müssen.

Vermiethen und Verpachten der Grundstücke.

§. 668. Grundstücke der Kirche können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, vermieten oder verpachten, und die Mieten oder Pachtgelder davon einziehen.

§. 669. Die Ausbietung eines solchen Grundstückes zur Miethe oder Pacht, muß allemal öffentlich geschehen.

§. 670. Hat die bisherige Miethe oder Pacht, oder der bisherige Ertrag, Fünfzig Thaler nicht überstiegen, und soll die Austhuung nicht auf längere Zeit als Sechs Jahre geschehen: so ist es hinreichend, wenn die Bekanntmachung, und die Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen, sich an einem bestimmten Tage in der Wohnung des Patrons, oder der Kirchenvorsteher zu melden, Drey Sonntage hintereinander von der Kanzel geschieht.

§. 671. Alsdann kann der Contract mit dem Meistbietenden, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, von den Vorstehern, ohne Dazwischenkunft der Gerichte oder der geistlichen Obern, gültig abgeschlossen werden.

§. 672. Soll das Grundstück auf länger als Sechs Jahre ausgethan werden, oder übersteigt der Ertrag desselben Fünfzig Thaler: so muß außer der Bekanntmachung von den Kanzeln, eine öffentliche gerichtliche Aufforderung der Mieth- oder Pachtlustigen vorhergehn.

§. 673. Dabey müssen die gesetzlichen Vorschriften von freywilligen Subhastationen beobachtet, und es muß vor dem Zuschlage die Genehmigung der geistlichen Obern eingeholt werden.

§. 674. Sollen Grundstücke dem Kirchenpatrone selbst vermietet oder verpachtet werden: so ist allemal die Genehmigung der geistlichen Obern dazu nothwendig.

§. 675. Kann ein Kirchengut zum Besten der Kirche nicht verpachtet werden: so sind die eingepfarrten Gemeinen, wo nicht ein Andres hergebracht ist, nur schuldig, die innerhalb der Kirchspielsgränzen gelegenen Grundstücke, gegen Vergütung der in der Gegend üblichen Bestelungs- und Erndtekosten zu bearbeiten, und die Früchte davon einzusammeln.

Vermiethung der Kirchstellen.

§. 676. Wo die Vermiethung der Kirchstellen hergebracht ist, da gebührt selbige den Vorstehern.

§. 677. Sie können die Stelle an Eingepfarrte und an Fremde zum Gebrauch überlassen; doch haben die erstern den Vorzug.

§. 678. Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchstellen-Gelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen.

§. 679. Das Vermieten der Kirchstellen soll niemals nach Art einer öffentlichen Versteigerung geschehen.

§. 680. Bey neu errichteten Kirchen muß die Vertheilung der Stellen von den Vorstehern, unter Beystimmung des Patrons oder Kirchencollegii, und Genehmigung der geistlichen Obern, nach Klassen, oder durch das Loos besorgt werden.

§. 681. Wo nach besondern Verfassungen Kirchstellen gewissen Personen oder Familien erblich verliehen sind, da können die Eigenthümer dieselben an Andre vermietten, und zum Gebrauche einräumen; auch sie auf ihre Nachkommen vererben.

§. 682. Dagegen können sie das Eigenthum weder unter Lebendigen, noch von Todes wegen, an Andre übertragen.

§. 683. Wenn der Eigenthümer einer solchen Stelle ohne Nachkommen stirbt, oder die Parochie verläßt: so fällt die Stelle an die Kirche zurück.

§. 684. Kirchstühle, die jemanden in Rücksicht seiner Würde oder seines Amts angewiesen sind, können von ihm an Andre auf keine Weise überlassen werden.

§. 685. Kirchstühle, die einem Hause oder Gute für beständig zugeschlagen sind, gehen mit diesem Grundstücke zugleich auf jeden Besitzer desselben, auch wenn er einer andern Religionspartey zugethan ist, über.

Ausgaben aus dem Kirchenvermögen.

§. 686. Die bey der Kirche vorkommenden ordentlichen und bestimmten Ausgaben, sind die Vorsteher, ohne weitere Rückfrage, aus den Kirchenmitteln zu entrichten befugt.

§. 687. In Ansehung der außerordentlichen Ausgaben hingegen, sollen bey jeder Kirche gewisse Summen, nach Bewandniß der Umstände, von den geistlichen Obern bestimmt werden, welche die Vorsteher nicht ohne Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, und diese nicht ohne Approbation der geistlichen Obern, überschreiten dürfen.

Rechnungslegung.

§. 688. Bey jeder Parochialkirche sind gewisse Termine zu bestimmen, in welchen die Vorsteher von ihrer Administration Rechnung legen müssen.

§. 689. Bey Patronatkirchen gebührt die Abnahme der Rechnung dem Patron; und muß auf dessen Verlangen in seiner Behausung geschehen.

§. 690. Ist der Patron nicht selbst am Orte wohnhaft: so hängt die Bestimmung, wo die Rechnung am Orte abgenommen werden solle, von ihm ab.

§. 691. Die Kirchengemeine ist der Rechnungsabnahme durch ihre Repräsentanten oder Bevollmächtigte beyzuwohnen berechtigt.

§. 692. Hat die Kirche keinen Patron: so müssen die Vorsteher dem Kirchencollegio die Rechnung ablegen, und findet auch dabey die Vorschrift §. 691. Anwendung.

§. 693. Ist auch kein Kirchencollegium vorhanden: so muß die Rechnung den von der Kirchengemeine dazu ernannten Deputaten abgelegt werden.

§. 694. In allen Fällen ist der Pfarrer, auch wenn er nicht Vorsteher wäre, bey der Rechnungsabnahme zuzuziehen.

§. 695. Die geistlichen Obern müssen von Amts wegen darauf halten, daß die Rechnungslegung zur bestimmten Zeit gehörig erfolge.

§. 696. Bey Gelegenheit einer jeden Kirchenvisitation muß der Erzpriester oder Inspector die, seit der letztvorhergehenden, gelegten Rechnungen nachsehen, und einen Extrakt, in Ansehung der verschiedenen Rubriken von Einnahme und Ausgabe, den geistlichen Obern einsenden.

§. 697. Findet er bey den abgelegten Rechnungen noch Zweifel oder Bedenken: so muß er die Vorsteher darüber vernehmen, und die Sache den geistlichen Obern zur weitem Beurtheilung und Verfügung anzeigen.

§. 698. Die Rechnungen von Königlichen Patronatkirchen; ingleichen von denjenigen,

worüber Magistraten oder Communen in den Städten das Patronatrecht zusteht, müssen an das Consistorium zur Revision; und wenn die jährliche Einnahme über Fünfhundert Thaler beträgt, von dem Consistorio an die Oberrechencammer eingesendet werden.

Bau und Besserung der Kirchengebäude.

§. 699. Für die Unterhaltung der Kirchengebäude und Geräthe müssen die Kirchenvorsteher, nebst dem Pfarrer, vorzüglich Sorge tragen.

§. 700. Bey vorfallenden Bauen und Reparaturen muß dem Patron oder Kirchencollegio jedesmal Anzeige gemacht werden.

§. 701. Wo kein Patron oder Kirchencollegium vorhanden ist, mögen die Vorsteher kleine Reparaturen, welche Zehn Thaler nicht übersteigen, bloß mit Zuziehung des Pfarrers, ohne weitere Rückfrage, veranstalten.

§. 702. Ist eine höhere Summe erforderlich: so muß dem Inspector oder Erzpriester davon Anzeige gemacht werden.

§. 703. Dieser kann, wenn die Kosten unter Fünzig Thalern betragen, und er bey angestellter Prüfung kein Bedenken findet, den Bau oder die Reparatur ohne Rückfrage genehmigen.

§. 704. Sollen aber zu einem Baue, oder zu einer Reparatur, mehr als Fünzig Thaler aus dem Kirchenvermögen verwendet werden: so wird allemal, auch wenn ein Patron oder Kirchencollegium vorhanden sind, die Genehmigung der geistlichen Obern erfordert.

§. 705. Diesen muß der Erzpriester oder Inspector, nach angestellter Untersuchung, darüber berichten, und einen von Sachverständigen aufgenommenen Kostenanschlag beylegen.

§. 706. Ist von einem neuen Anbaue, oder von einer Erweiterung der Kirchengebäude die Rede: so muß, ohne Unterschied der Fälle, die Approbation der geistlichen Obern eingeholt werden.

Untersuchung der Nothwendigkeit und Erforderniß des Baues.

§. 707. Die geistlichen Obern müssen die Nothwendigkeit des Baues prüfen, und die Art desselben bestimmen.

§. 708. In allen Fällen, wo über die Nothwendigkeit oder Art des Baues, oder der Reparatur, oder wegen des dazu zu leistenden Beytrages, unter den Interessenten Streit entsteht, müssen die geistlichen Obern, die Sache gütlich zu reguliren, sich angelegen seyn lassen.

§. 709. Findet die Güte nicht statt: so müssen sie die rechtliche Entscheidung des Streits an die weltliche Obrigkeit verweisen; zugleich aber festsetzen: wie es inzwischen mit dem Baue oder der Reparatur gehalten werden solle.

Woher die Kosten zu nehmen.

§. 710. Wo in Ansehung der Kosten zum Baue, und zur Unterhaltung der Kirchengebäude, durch Verträge, rechtskräftige Erkenntnisse, ununterbrochene Gewohnheiten, oder besondere Provinzialgesetze, gewisse Regeln bestimmt sind, da hat es auch ferner dabey sein Bewenden.

§. 711. In so weit aber, als es an dergleichen besondern Bestimmungen ermangelt, finden nachstehende allgemeine Vorschriften Anwendung.

§. 712. Die Kosten zum Baue und zur Unterhaltung der Kirchengebäude müssen hauptsächlich aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

§. 713. Es darf aber davon nicht mehr verwendet werden, als ohne Nachtheil der aus der Kirchencasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann.

§. 714. Auch müssen, bey Landkirchen, die Eingepfarrten in jedem Falle, ohne Unterschied, die nöthigen Hand- und Spanndienste unentgeltlich leisten.

§. 715. Die Vertheilung der Hand- und Spanndienste unter die Eingepfarrten muß nach eben dem Verhältniße geschehen, wie bey Gemeindiensten. (Tit. VII. §. 37. sqq.)

§. 716. Eingepfarrte, welche nicht zu der Gemeine des Dorfs, wo die Kirche liegt, gehören, oder aus irgend einem Grunde von den Gemeindiensten frey sind, müssen dennoch zu den Hand- und Spanndiensten bey Kirchenbauen und Reparaturen beytragen.

§. 717. Ihr Verhältniß dabey wird, in Ansehung der Handdienste, nach der Zahl der Familien, so wie in Ansehung der Spanndienste, nach dem auf ihren Stellen angeschlagenen oder gewöhnlich gehaltenen Gespanne bestimmt.

§. 718. Zu unentgeltlicher Leistung von Arbeiten, welche kunst- oder handwerksmäßige Kenntniß erfordern, ist, auch bey Kirchenbauen und Reparaturen, kein Eingepfarrter verpflichtet.

§. 719. Bey Stadtkirchen werden die erforderlichen Hand- und Spanndienste zu den übrigen Kosten geschlagen.

1720. Ist das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Kosten ganz oder zum Theil nicht hinreichend: so muß der Ausfall von dem Patron und den Eingepfarrten gemeinschaftlich getragen werden.

§. 721. Kein Eingepfarrter kann sich dieser Verbindlichkeit entziehen, und wer eine doppelte Parochie hat, ist in beyden dazu verpflichtet.

§. 722. Auch diejenigen, welche nur vermöge eines besondern Privilegii vom Pfarrzwange der Parochialkirche ihrer Religionspartey befreyt sind, müssen dennoch von ihren im Kirchspiele eigentlich inne habenden Grundstücken zum Baue und Unterhaltung der Pfarrkirche beytragen.

§. 723. Auch Gastgemeinen, welche zu einer benachbarten Kirche gewiesen worden, (§. 294. sqq.) müssen dazu Beytrag leisten.

§. 724. Ist die nothwendige Reparatur während der Zeit ihrer Verbindung entstanden: so können sie sich dieser Pflicht durch Wiederabtrennung von der Kirche, auch bey sonst vorwaltenden erheblichen Gründen einer solchen Trennung, nicht entziehen.

§. 725. Sind mehrere Kirchen nur unter Einem gemeinschaftlichen Pfarrer vereinigt: so dürfen der Patron und die Eingepfarrten einer jeden solchen Kirche nur zur Unterhaltung ihrer eignen Gebäude beytragen.

§. 726. Sind aber mehrere Haupt- oder Filialgemeinen zu Einer gemeinschaftlichen Kirche geschlagen: so sind sämmtliche Patronen und Eingepfarrte zu deren Unterhaltung verpflichtet.

§. 727. Hat der Patron einer zugeschlagenen Mutter- oder Filialgemeine, bey der Zuschlagung, mit Einwilligung des Hauptpatrons, sich seines Patronalrechts zu Gunsten dieses Letztern gänzlich begeben: so kann er auch bey vorfallenden Bauen und Reparaturen, als Patron, zum Beytrage nicht gezogen werden.

§. 728. Ist einem Theile der Gemeine die Errichtung einer besondern Capelle, oder eines Bethhauses, in einer entlegneren Gegend des Kirchspiels verstattet worden: so muß dennoch dergleichen Capelle, so wie die Hauptkirche, von denjenigen, die zu letztrer verpflichtet sind, unterhalten werden.

§. 729. Baumaterialien, welche der Patron oder die Kirchengemeine selbst hat, müssen von ihnen zum Bau geliefert werden.

§. 730. Doch wird jedem Theile der anschlagsmäßige Preis derselben auf seinen Geldbeytrag zu gute gerechnet.

§. 731. Der Geldbeytrag wird, bey Landkirchen, zwischen dem Patrone und der Kirchengemeine dergestalt vertheilt, daß der Patron Zwey Drittel, die Eingepfarrten aber Ein

Drittel entrichten.

§. 732. Besitzt der Patron Rustikalhufen im Kirchspiele: so trägt er davon noch besonders, wie ein anderer Eingepfarrter, mit bey.

§. 733. Wenn mehrere Patronen zum Beytrage verpflichtet sind: so tragen die Patronen die ihnen obliegenden Zwey Drittel unter sich, nach Verhältniß ihres Antheils am Patronatrechte.

§. 734. Der nach §. 731. bestimmte Beytrag der Eingepfarrten wird unter sie nach dem Contributionsfuße vertheilt.

§. 735. Kirchen- Pfarr- Schul- und Hospitaläcker werden zu keinem Beytrage gezogen.

§. 736. Eingepfarrte, deren Grundstücke der Contribution nicht unterworfen sind, müssen ihren Beytrag dennoch nach Verhältniß des Maaßes und Ertrages dieser Grundstücke entrichten.

§. 737. Zu dem Ende werden diese Grundstücke, nach den im Steuercatastro für die contribuablen Aecker der Feldmark angenommenen Classen und Sätzen, durch Sachverständige gewürdigt, und solchergestalt das Verhältniß des zu leistenden Beytrages gegen die steuerbaren Grundstücke bestimmt.

§. 738. Eingepfarrte Gemeinglieder, die keine Grundstücke besitzen, sondern nur von ihren Nahrungen und Gewerben beytragen sollen, werden dazu nach eben dem Verhältnisse angeschlagen, nach welchem sie zu andern Gemeinlasten mit den angesessenen Mitgliedern Beytrag leisten müssen,

§. 739. Wer in Zwey Kirchspielen eingepfarrt ist, trägt in jedem nur nach Verhältniß der in demselben besitzenden Grundstücke, oder des in demselben treibenden Gewerbes bey.

§. 740. Bey Stadtkirchen geschieht die Vertheilung zwischen dem Patrone und den Eingepfarrten dergestalt, daß Ersterer Ein Drittel, Letztere aber Zwey Drittel beytragen.

§. 741. Die Vertheilung unter den Eingepfarrten geschieht auf eben die Art, wie andre gemeine persönliche Lasten und Abgaben nach eines jeden Orts Verfassung aufgebracht werden.

§. 742. Sind Filial- oder auch Mutterkirchen eingegangen, und die dazu eingepfarrt gewesenen Gemeinen zu einer andern benachbarten Kirche geschlagen worden: so werden in der Regel die Mitglieder derselben nach einerley Grundsätzen, wie die Mitglieder der Hauptgemeinde, zum Beytrage gezogen.

§. 743. Die einzelnen Mitglieder bloßer Gastgemeinen entrichten jeder den Vierten Theil dessen, was ein Contribuent von eben der Classe aus der eigentlichen Pfarrgemeinde zu leisten hat.

§. 744. Ist ihnen aber bey der Zuschlagung die Theilnehmung an dem Wahlrechte zur Besetzung der Pfarrstelle zugestanden worden: so müssen sie auch zu den Bau- und Reparaturkosten der Kirche, gleich den Mitgliedern der eigentlichen Pfarrgemeinen beytragen.

§. 745. Einwohner des Kirchspiels, die zu einer andern Religionspartey gehören, müssen dennoch nach eben diesen Grundsätzen beytragen, sobald sie sich der Kirche zu ihrem Gottesdienste mit bedienen.

§. 746. Außer diesem Falle sind sie zwar zu Beyträgen in der Regel nicht verpflichtet.

§. 747. Es dürfen aber auch, wegen ihres Ausfalles, die Beyträge der übrigen, wider deren Willen, nicht erhöht werden; sondern die geistlichen Obern müssen für die Uebertragung eines solchen Ausfalles auf andre Art sorgen.

§. 748. Gleiche Grundsätze gelten auch bey der Vertheilung der Hand- und Spanndienste.

§. 749. Auf die Ausfälle, welche durch den zurückbleibenden Beytrag solcher nicht

eingepfarrten Gemeinglieder entstehn, muß vornämlich der von der Kirche, nach Maßgabe ihres Vermögens, zu entrichtende Zuschuß gerechnet werden.

§. 750. Kann der Ausfall dadurch nicht gedeckt werden: so können die geistlichen Obern die Bewilligung einer Collekte bey dem Staate nachsuchen.

§. 751. Sind gar keine andre Mittel, den Ausfall zu decken, vorhanden: so muß derselbe von den Eingepfarrten, so weit es ohne ihre erhebliche Bedrückung geschehen kann, übertragen werden.

§. 752. Hat aber die Zahl der Eingepfarrten dergestalt abgenommen, daß die noch übrigen den ihnen obliegenden Beytrag, ohne ihren zu besorgenden Ruin, nicht mehr auf bringen können: so müssen die geistlichen Obern, unter Genehmigung des Staats, eine solche Parochie zu einer andern benachbarten schlagen.

§. 753. Dergleichen zusammengeschlagene Parochien stehen in dem Verhältnisse gegen einander als Mutterkirchen.

§. 754. Wie weit der Patron und die Eingepfarrten der zugeschlagenen Parochie, auch in Ansehung der Bestellung des Pfarrers und der Unterhaltung der Kirche, so wie in Ansehung der übrigen Rechte und Pflichten, zur Theilnehmung mit dem Patrone und den Eingepfarrten der Kirche, bey welcher sie vereinigt sind, gelangen sollen, muß in dem Einigungsvertrage, unter Vermittelung der geistlichen Obern, deutlich bestimmt werden.

§. 755. So weit dergleichen Bestimmung nicht erfolgt, treten die Regeln der Gesetze über die Verhältnisse vereinigter Mutterkirchen, ihrer Patronen und Eingepfarrten ein.

§. 756. Das Vermögen jeder Parochie wird in der Regel nach wie vor besonders verwaltet; doch muß jedes derselben zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Kirche, so lange die Vereinigung dauert, in gleichem Verhältnisse beytragen.

Aufsicht über den Bau.

§. 757. Die Aufsicht über den Bau, und die Einsammlung der Beyträge dazu, liegt den Kirchenvorstehern ob.

§. 758. Der weltliche Richter kann denselben, zur Beytreibung der letztern, die rechtliche Hülfe auf gebührendes Anmelden nicht versagen.

§. 759. Auch während eines über die Verbindlichkeit, oder das Quantum des Beytrages entstandenen Prozesses, muß letzterer nach der Festsetzung der geistlichen Obern entrichtet werden.

§. 760. Wenn aber der klagende Interessent durch Urtheil und Recht von diesem Beytrage ganz oder zum Theil frey gesprochen wird: so muß demselben das Gezahlte, nebst Zinsen, von den übrigen Contribuenten zurückgegeben werden.

Bau und Besserung der Kirchhöfe.

§. 761. Die Unterhaltung der Begräbnißplätze ist gemeine Last, und liegt allen ob, die an dem Kirchhofe Theil zu nehmen berechtigt sind. (§. 183. sqq.)

§. 762. Erhält jedoch die Kirche Bezahlung für die Grabstellen: so muß der Kirchhof aus der Kirchencasse auf eben die Art, wie die Kirche selbst, unterhalten werden.

§. 763. Der Patron ist der Regel nach zur Unterhaltung des Kirchhofes beyzutragen in keinem Falle verpflichtet.

§. 764. Die Anlegung neuer Begräbnißplätze soll nur aus erheblichen Ursachen, und nur unter Einwilligung der geistlichen Obern, so wie der Polizeyvorgesetzten des Orts, statt finden.

§. 765. Durch dergleichen neue Anlagen soll dem Pfarrer und Kirchenbedienten an ihren bisherigen Gebühren nichts entzogen werden.

Unterhaltung des Geläutes.

§. 766. In wie fern eine Kirchengesellschaft, welche sich des Geläutes einer andern Kirche bedient, zur Unterhaltung desselben, ingleichen des Glockenstuhls und Thurmes, beytragen müsse, hängt hauptsächlich von Verträgen, und der bisherigen ununterbrochenen Gewohnheit eines jeden Orts ab.

§. 767. Fehlen dergleichen Bestimmungen: so kommt es darauf an: ob die fremde Kirchengesellschaft derjenigen, welcher die Glocken gehören, für den Mitgebrauch derselben etwas entrichte, oder ob sie sich dieses Mitgebrauchs unentgeltlich zu erfreuen habe.

§. 768. Entrichtet die fremde Kirchengesellschaft etwas für den Mitgebrauch: so kann diejenige, welcher das Geläute gehört, zur Unterhaltung desselben keinen Beytrag fordern.

§. 769. Eben das findet statt, wenn auch nur die Mitglieder der fremden Kirchengesellschaft für den Gebrauch der Glocken, in einzelnen Fällen mehr, als die Mitglieder derjenigen, welcher das Geläute gehört, zur Kirchencasse entrichten müssen.

§. 770. Ist der Mitgebrauch ganz unentgeltlich; oder zahlen die Mitglieder der fremden Gesellschaft dafür in einzelnen Fällen nur eben so viel, als die eigentlichen Eingepfarrten: so müssen erstere zur Unterhaltung des Geläutes nach eben dem Verhältnisse, wie letztere, beytragen.

§. 771. Werden in diesem Falle die Kosten aus der Kirchencasse genommen; also, daß die eigentlichen Eingepfarrten nichts beytragen dürfen: so muß dennoch die fremde Kirchengesellschaft einen von den geistlichen Obern billig zu bestimmenden Beytrag leisten.

Zehnter Abschnitt

Von Pfarrgütern und Einkünften

Was zum Pfarrvermögen gehöre.

§. 772. Von dem Kirchenvermögen müssen die unmittelbar zur Unterhaltung des Pfarrers und der übrigen Kirchenbedienten bestimmten Güter und Einkünfte unterschieden werden.

§. 773. Zu letzern gehören auch die von den Parochialverrichtungen zu erlegenden Stolgebühren.

Rechte desselben überhaupt.

§. 774. Pfarrgüter haben eben die äußern Rechte, als Kirchengüter.

§. 775. Sie sind der Regel nach von allen Prästationen und Abgaben an die Gutsherrschaft oder Stadtcämmerey, so wie von den gemeinen Lasten frey.

§. 776. Zu solchen Ausgaben der Gemeine, wovon der Pfarrer und die Gemeine unmittelbaren Vortheil ziehen, müssen sie mit beytragen.

§. 777. Pfarr- und Küstergüter sind, gleich den Kirchengütern, von der ordentlichen Realgerichtsbarkeit des Orts ausgenommen.

Nießbrauch des Pfarrers.

§. 778. Die Verwaltung und der Nießbrauch der Pfarrgüter gebührt dem Pfarrer.

§. 779. Der Patron und die Kirchenvorsteher sind schuldig und befugt, darauf zu sehen, daß der Pfarrer die Wiedmuthsstücke ordentlich verwalte, und wirthschaftlich nutze.

§. 780. Besonders müssen sie dafür sorgen: daß ein richtiges und vollständiges Wohnungs-, Wirthschafts-, Garten- und Feldinventarium gehalten werde.

§. 781. Wenn Streit entsteht, was an Grundstücken, Gebäuden, Inventarien, Capitalien, oder jährlichen Hebungen, zur Kirche oder Pfarre gehöre: so muß bey dessen Entscheidung auf die vorhandenen Kirchenmatrikeln vorzüglich Rücksicht genommen werden.

§. 782. Der Pfarrer kann seine Wohngebäude nur mit Einwilligung des Patrons und der Kirchenvorsteher vermietten; diese aber dürfen ihm die Einwilligung ohne erhebliche Gründe nicht versagen.

§. 783. Bey Aufnahme der Fremden ist der Pfarrer den Polizeygesetzen, gleich jedem andern Einwohner, unterworfen.

Unterhaltung der Gebäude.

§. 784. Die Unterhaltung der Zäune und Gehege, so wie kleine Reparaturen an den Gebäuden, müssen die Pfarrer und Kirchenbedienten aus eignen Mitteln besorgen.

§. 785. Für kleine Reparaturen sind diejenigen zu achten, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder wo die Kosten, von jeder einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über Drey, und für den Kirchenbedienten nicht über Einen Thaler betragen.

§. 786. Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser, und andere dergleichen innere Pertinenzstücke der Gebäude, müssen von dem Nießbraucher, mit eignen Kosten, ohne Rücksicht auf den Betrag derselben, unterhalten werden.

§. 787. Auch zu größern Reparaturen der Pfarrgebäude, so wie zu neuen Bauen, muß der Pfarrer die Materialien, so weit als dieselben bey der Pfarre über die Wirthschaftsnothdurft befindlich sind, unentgeltlich hergeben.

§. 788. Woher die übrigen Kosten, in Ermangelung eines eignen dazu bestimmten Fonds, zu nehmen sind, ist nach den vorhandenen verschiedenen Provinzialgesetzen zu bestimmen.

§. 789. Wo darüber keine besondere gesetzliche Bestimmung vorhanden ist, da müssen diese Kosten, gleich den Bau- und Reparaturkosten der Kirche selbst, aus dem Kirchenvermögen genommen; bey dessen Unzulänglichkeit aber, von dem Patron und den Eingepfarrten getragen werden.

§. 790. Wegen Aufbringung und Vertheilung der Beyträge finden eben die Grundsätze wie bey Kirchengebäuden statt.

§. 791. Doch sind Filial- und zugeschlagene Gemeinen von allen Beiträgen zu Pfarr- und Küstergebäuden bey der gemeinschaftlichen Kirche frey, wenn sie eigne dergleichen Gebäude zu unterhalten haben.

§. 792. Dagegen ist eine solche Filial- und zugeschlagene Gemeinde von dem Beyträge zur Unterhaltung des Küstergebäudes bey der gemeinschaftlichen Kirche nicht frey, wenn sie gleich einen eignen Schulmeister hat; sobald dieser das Küsteramt bey dem Gottesdienste nicht zugleich mit versieht.

§. 793. Predigerwittwenhäuser ist in der Regel weder die Kirchencasse, noch der Patron, oder die Gemeinde, zu unterhalten verbunden.

§. 794. Vielmehr müssen die Kosten aus dem von dem Erbauer dazu ausgesetzten Fond genommen; und bey dessen Ermangelung oder Unzulänglichkeit, von der Wittve, gegen den ihr zu gute kommenden Genuß der freyen Wohnung, getragen werden.

§. 795. Ist aber das Haus von dem Patrone und der Gemeinde selbst errichtet; oder sonst mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung zu Pfarre geschlagen worden: so gilt von desselben Unterhaltung alles, was von Unterhaltung der Pfarrgebäude verordnet ist.

§. 796. Den Kirchenvorstehern liegt vorzüglich ob, darauf zu sehen, daß der Pfarrer, und die übrigen zu kleinen Reparaturen verpflichteten Personen, den Schaden nicht größer werden lassen.

§. 797. Die geistlichen Obern müssen, bey Gelegenheit der Visitationen, die Pfarrer und Kirchenbedienten zu ihrer Schuldigkeit, auch in diesem Stücke, ernstlich anhalten lassen.

§. 798. Hat ein Pfarrer oder Kirchenbedienter durch Vernachlässigung der kleinen Reparaturen, oder durch schuldbar unterlassene Anzeige eines vorhandenen beträchtlichen Schadens, zur Vergrößerung desselben Anlaß gegeben: so muß die Wiederherstellung auf desselben eigne Kosten geschehen.

Unterhaltung des Inventarii.

§. 799. Für die Unterhaltung des Garten-, Feld- und Wirthschaftsinventarii muß der Pfarrer als Nießbraucher sorgen.

Benutzung der Pfarräcker.

§. 800. Pfarräcker kann der Pfarrer ohne weitere Rückfrage verpachten; sein Amtsfolger ist aber an den von ihm geschlossenen Vertrag nicht gebunden.

§. 801. Doch muß der Amtsfolger, wenn die Aecker in gewisse Felder getheilt sind, den Pächter so lange dulden, bis derselbe mit der Nutzung wenigstens Einmal, von Anfang der Pacht an, durch alle Felder herumgekommen ist.

§. 802. Trift die Anstellung des Nachfolgers in eine Zeit, da der Pächter die Benutzung der Felder nach der Reihe bereits von neuem wieder angefangen hat: so muß der Nachfolger sich die Fortsetzung der Pacht so lange, bis die Reihe wieder herum ist, gefallen lassen.

§. 803. Ist der Pachtcontract mit Zuziehung des Patrons und der Vorsteher, und unter ausdrücklicher Bestätigung der geistlichen Obern geschlossen worden: so ist auch, der Amtsfolger daran gebunden.

Benutzung des Pfarrwaldes.

§. 804. Gehört ein Wald zur Pfarre: so kann der jedesmalige Pfarrer denselben nach den Regeln der Forstordnung nutzen.

§. 805. Er ist aber Bauholz daraus zu verkaufen nicht berechtigt.

§. 806. Dergleichen Bauholz muß, so weit es ohne Abbruch des benöthigten Brennholzes für den Pfarrer geschehen kann, geschont, und zu vorkommenden Bauen und Reparaturen an den Pfarrer- und Küstergebäuden aufbewahrt werden.

§. 807. Ist überflüssiges Bauholz vorhanden: so können die Vorsteher, unter Genehmigung des Patrons oder Kirchencollegii, oder in deren Ermangelung, der Gemeinde, oder ihrer Repräsentanten, dasselbe verkaufen, und das gelösete Geld zinsbar belegen.

§. 808. Dergleichen Capital gehört zum Pfarrvermögen, und muß vorzüglich zu vorkommenden Bau- und Reparaturkosten an den Pfarr- und Küstergebäuden verwendet werden.

§. 809. So lange es aber zu diesem Behufe noch nicht gebraucht wird, kommen die Zinsen davon dem jedesmaligen Pfarrer zu gute.

§. 810. Auch Brennholz ist der Pfarrer nur so weit zu verkaufen berechtigt, als entweder der Pfarrwald in gewisse Schläge eingetheilt, und ihm solchergestalt zum Nießbrauche eingeräumt, oder ihm ein gewisses Deputat daraus angewiesen ist, und er von diesem etwas erübrigen kann.

§. 811. Außer diesem Falle findet bey Brennholz, wenn etwas davon ohne Abbruch der Nothdurft des Pfarrers verkauft werden kann, eben das statt, was §. 807-809. wegen des Bauholzes verordnet ist.

§. 812. Ist auf dem eigentlichen Hufenschlage der Pfarre Holz gewachsen: so kann ein nachfolgender Pfarrer zwar verlangen, daß dasselbe entweder auf Kosten desjenigen, der eine

solche Veränderung in der ursprünglichen Bestimmung des Grundes eigenmächtig vorgenommen hat, oder auf Kosten der Pfarr- oder Kirchencasse, weggeschafft und geradet werde.

§. 813. Er kann aber weder an das geschlagene Holz, noch an das dafür gelösete Geld Anspruch machen; sondern dieses verbleibt demjenigen, welcher die Kosten der Radung getragen hat.

§. 814. Die Früchte und wirtschaftlichen Nutzungen von einzelnen auf dem Felde stehenden Obst- und andern Bäumen, gehören dem Pfarrer; an die Substanz der Bäume hingegen hat er keinen Anspruch.

Von Pfarrbauern.

§. 815. Wo gewisse Dienst- oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer, in Ansehung ihrer Dienste, eben die Rechte, wie ein Gutsherr gegen seine Unterthanen.

§. 816. Gerichtsbarkeit und andre gutsherrliche Rechte stehen dem Pfarrer über sie nur alsdann zu, wenn er dergleichen Gerechtsame durch Beleihung vom Staate, oder durch Verjährung, besonders erworben hat.

§. 817. Sind dergleichen Rechte in der Matrikel mit aufgeführt: so streitet die Vermuthung für den Pfarrer, daß dieselben auf eine rechtsgültige Weise zur Pfarre erworben worden.

Nutzung des Kirchhofes.

§. 818. Die Nutzung des Kirchhofs gehört der Regel nach nicht dem Pfarrer, sondern zu den Kircheneinkünften.

§. 819. Wenn jedoch ein Pfarrer den Kirchhof mit Maulbeerbäumen bepflanzt, und für deren Abwartung und Cultur gehörig sorgt: so gebührt demselben die ganze Nutzung des Kirchhofs, sowohl an Gras als Früchten.

§. 820. Will der Pfarrer sich mit Anpflanzung und Cultur der Maulbeerbäume solchergestalt nicht befassen: so steht dieses dem Küster frey; welcher dagegen eben dieselben Vortheile von dem Kirchhofe zu genießen hat.

§. 821. Ob und in wie fern den Pfarrern, und andern Kirchenbedienten, die Accise- oder Abschobfreyheit, das Recht zum Haustrunke, und andre dergleichen besondre persönliche Vorrechte zukommen, wird in den Provinzialgesetzen näher bestimmt.

Auseinandersetzung zwischen dem an- und abziehenden Pfarrer.

§. 822. Bey der Einweisung eines neuen Pfarrers, muß demselben Wohnung und Wirthschaft von den Vorstehern, unter Aufsicht und Direction des Patrons, oder des Erzpriesters, oder Kreisinspectors, nach dem Inventario übergeben werden.

§. 823. Die Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, und der Kirche, in Ansehung der Substanz; so wie mit dem neuen Pfarrer, in Ansehung der Nutzungen, geschieht nach den in der Lehre vom Nießbrauche vorgeschriebenen Gesetzen. (Th. I. Tit. XXI. §. 111. sqq.)

§. 824. Wo daselbst zu Verbesserungen, die dem Nießbraucher vergütet werden müssen, die Einwilligung des Eigenthümers erfordert wird, da ist bey einem Pfarrer die Einwilligung des Patrons oder Kirchencollegii, und die Genehmigung der geistlichen Obern erforderlich.

§. 825. So weit dergleichen Verbesserungen dem abgehenden Pfarrer, oder dessen Erben, vergütet worden, werden dieselben der Pfarre einverleibt; und es gilt davon, in Ansehung der folgenden Fälle, alles das, was von Pfarrgütern überhaupt verordnet ist.

§. 826. Hat der neue Pfarrer die Vergütung solcher Verbesserungen aus eignen Mitteln geleistet: so können er, oder seine Erben, bey seinem erfolgenden Abgange, die Vergütung des

dafür Gezahlten von dem Nachfolger fordern.

§. 827. Dergleichen einem Vorgänger von seinem Nachfolger zu leistende Vergütung dauert, auch bey nachherigen Amtsveränderungen, so lange fort, als nicht etwa auch dieser Werth der Verbesserung, so wie die Verbesserung selbst, der Pfarre einverleibt worden.

§. 828. Hat aber der neue Pfarrer dem abgehenden, oder dessen Erben, Verbesserung, für welche dieselben keine Vergütung fordern, sondern sie nur zurücknehmen konnten, bezahlt: so werden dieselben der Pfarre dadurch nicht einverleibt; der Pfarrer kann aber auch dafür, bey seinem demnächst erfolgenden Abgange, keinen Ersatz fordern.

§. 829. Vielmehr tritt er, in Ansehung der Befugniß zur Zurücknahme, nur in die Rechte des ursprünglichen Verbesserers.

§. 830. Soll gegen diese Regeln etwas durch Vertrag, zwischen der Kirche und Pfarre an einer, und dem abgehenden Pfarrer oder dessen Erben, ingleichen dem neuen Pfarrer, an der andern Seite, festgesetzt werden: so ist dazu die Genehmigung der geistlichen Obern nothwendig.

§. 831. Auch wegen der Auseinandersetzung über die Nutzungen gelten, so weit ausdrückliche Provinzialgesetze nicht ein Andres bestimmen, die bey dem Nießbrauche vorgeschriebenen Regeln. (Th. I. Tit. XXI. §. 143. sqq.)

§. 832. Doch kommen die Stolgebühren nur demjenigen zu, welcher die Handlung verrichtet hat.

Sterbequartal.

§. 833. Das Sterbequartal kommt der Wittve und den Kindern des im Amte gestorbenen Pfarrers zu gute.

§. 834. Doch müssen dieselben davon die Begräbnißkosten, so weit die Einkünfte dazu hinreichen, bestreiten.

§. 835. Zum Nachtheile der Gläubiger des verstorbenen Pfarrers, können auch seine Wittve und Kinder auf das Sterbequartal keinen Anspruch machen.

§. 836. Dagegen kann ihnen der Mann und Vater diesen Genuß durch letztwillige Verordnung, zu Gunsten andrer Erben, nicht entziehen.

§. 837. Sowohl das Amtsjahr, als das Sterbequartal, werden von dem ersten Tage desjenigen Monats, in welchem der Pfarrer eingewiesen worden, berechnet.

Gnadenjahr.

§. 838. Das Gnadenjahr, oder die Gnadenzeit, findet nur bey den protestantischen Pfarren, und nur an Orten statt, wo es durch Provinzial-Kirchenordnungen eingeführt, oder durch Gewohnheit hergebracht ist.

§. 839. Es gebührt nur der hinterlassenen Wittve, und solchen Kindern des Pfarrers, die sich bey seinem Absterben noch in seiner väterlichen Gewalt befunden haben.

§. 840. Enkel und bloß angenommene Kinder des verstorbenen Pfarrers können darauf nur in so fern Anspruch machen, als sie sich zur Zeit seines Ablebens in seinem Hause und in seiner Verpflegung befunden haben.

§. 841. Wittwen, welche nach der Verfassung des Orts einen Wittwengehalt empfangen, können in der Regel kein Gnadenjahr fordern.

§. 842. Den Wittwen und den Kindern eines Pfarrers, der sein Amt gänzlich niedergelegt, und nur noch ein Gnadengehalt davon genossen hat, gebührt kein Gnadenjahr.

§. 843. War aber der Pfarrer noch im Amte geblieben, und war ihm nur ein Substitut zugeordnet worden: so genießen seine Wittve und Kinder die ihm vorbehaltenen Einkünfte

während der Gnadenzeit.

§. 844. Die Dauer der Gnadenzeit ist nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt.

§. 845. Das Sterbequartal wird in die Gnadenzeit nicht mit eingerechnet.

§. 846. Das Gnadenjahr bleibt der Wittve und den Kindern, wenn sie auch ihres Mannes und Vaters Erben nicht geworden sind.

§. 847. Doch können rechtmäßig enterbte Kinder keinen Anspruch darauf machen.

§. 848. Ist eine Wittve vorhanden, so gebührt derselben allein das Gnadenjahr; sie muß aber dagegen für den Unterhalt des Kindes unentgeltlich sorgen.

§. 849. Stirbt die Wittve während des Gnadenjahrs, so wird der Genuß von den nach §. 839. 840. dazu berechtigten Kindern des Pfarrers fortgesetzt.

§. 850. Genießen nur Kinder das Gnadenjahr; und stirbt während des Genusses eins derselben: so wächst dessen Portion den übrigen zu.

§. 851. Andre als die §. 839. 840. benannte Wittwen und Kinder des verstorbenen Pfarrers, können auf eine Gnadenzeit niemals Anspruch machen.

§. 852. Was von den Einkünften der Pfarre während der Vacanz, nach Abzug der Vertretungskosten, übrig bleibt, wächst, wo kein Gnadenjahr statt findet, dem Pfarrvermögen zu.

§. 853. Die Stolgebühren gehören der Regel nach weder zum Gnadenjahre, noch zum Pfarrvermögen; sondern sie kommen demjenigen zu, der die Handlung, wofür sie erlegt werden müssen, verrichtet hat.

§. 854. Wo es hergebracht ist, daß auch die Stolgebühren zum Gnadenjahre gehören, da müssen die im Genusse des Letztern befindliche Wittve und Kinder diejenigen, welche die Handlung verrichtet haben, für die dabey vorgefallenen Reise- und Zehrungskosten schadlos halten.

§. 855. Sowohl im Sterbequartale, als im Gnadenjahre, müssen diejenigen, welche die Pfarreinkünfte genießen, denjenigen, welche den Gottesdienst versehen, die in der Provinz oder im Kreise gewöhnliche Entschädigung, so weit sie nicht durch die Stolgebühren erfolgt, gewähren.

§. 856. Kommt das Sterbequartal und Gnadenjahr verschiedenen Personen zu: so müssen die Nutzungen unter sie nach Verhältniß der Zeit getheilt werden.

Elfter Abschnitt

Von Zehnten und andern Pfarrabgaben

Grundsätze.

§. 857. Der eigentliche Zehnte ist eine Abgabe von Früchten, die auf der zur Parochie gehörigen Feldmark erzeugt werden.

§. 858. Ursprünglich ist der Zehnte zur Unterhaltung des Pfarrers bestimmt; er kann aber auch von der Kirche, so wie von jedem Andern, erworben und besessen werden.

§. 859. Bey Zehnten, die sich in den Händen eines weltlichen Besitzers befinden, hat, wenn sie auch ursprünglich Pfarrzehnten sind, die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses auf das Recht, sie zu fordern, keinen Einfluß.

§. 860. Daraus, daß eine Kirche die Eigenschaft einer Parochialkirche hat, folgt noch nicht, daß die Eingepfarrten zur Entrichtung eines Zehnten verbunden sind.

Erwerbung des Zehentrechts.

§. 861. Der Pfarrer und die Kirche können das Zehentrecht auf eben die Art, wie jedes andere Recht, auch durch die ordentliche Verjährung erwerben.

§. 862. Wenn ein Laye den durch Verjährung geschehenen Erwerb eines ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehnten gegen den Pfarrer oder die Kirche behaupten will: so müssen alle Erfordernisse der Kirchenverjährung vorhanden seyn.

§. 863. Zwischen Layen, die über den Besitz eines ursprünglichen Kirchen- oder Pfarrzehnten unter einander streiten, ist die gewöhnliche Verjährung zur Entscheidung hinreichend.

§. 864. Alle, auch über Pfarr- und Kirchenzehnten entstehende Streitigkeiten, gehören zur Entscheidung des weltlichen Richters.

Umfang desselben.

§. 865. Sobald ausgemittelt ist, daß dem Zehentberechtigten, der einen ursprünglichen Pfarr- oder Kirchenzehent besitzt, das Zehentrecht über eine gewisse Feldmark zustehe, gilt die Vermuthung, daß alle in dieser Feldmark gelegene Grundstücke demselben unterworfen sind.

§. 866. Zehentsteine beweisen kein allgemeines Zehentrecht; sondern nur, daß derjenige, dessen Zeichen darauf befindlich ist, ein Zehentrecht in dem innerhalb der Steine gelegenen Bezirke auszuüben befugt sey.

§. 867. Wer zehentfreye Aecker neben zehentpflichtigen erwirbt, oder zehentfreye Wiesen, Weiden, und Holzungen, in Saatland verwandeln, und mit zehentpflichtigen Ländereyen vereinigen will, muß dem Zehentherrn davon Anzeige machen, und in Gegenwart desselben, oder dessen Bevollmächtigten, das zehentfreye Land von dem zehentpflichtigen durch Gränzmale absondern.

§. 868. Hat er dies nicht beobachtet: so ist die Vermuthung wider ihn; und er muß bey entstehendem Streite, die Gränzen des zehentfreyen Landes vollständig nachweisen.

Erlöschung des Zehentrechts.

§. 869. Die sonstigen Eigenschaften und Vorrechte eines innerhalb des Zehentbezirks gelegenen Grundstückes begründen noch nicht die Befreyung vom Zehenten.

§. 870. Wenn jedoch der Inhaber sich seit Zehn Jahren im ruhigen Besitze der Zehentfreyheit befindet; so wird dadurch die aus der Lage des Grundstückes entstandene rechtliche Vermuthung gehoben.

§. 871. Kann aber die zehentpflichtige Eigenschaft des Grundstückes auf andere Art nachgewiesen werden: so geht die Befugniß, den Zehenten zu fordern, für die Kirche oder dem Pfarrer nur durch einen Vier und vierzigjährigen Nichtgebrauch, unter den im Titel von der Verjährung enthaltenen Bestimmungen verloren. (Th. I. Tit. IX. §. 509. 510. 511.)

§. 872. Wenn der Besitzer eines an sich zehentbaren Grundstückes, für seine Person, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, von Entrichtung des Zehenten frey ist: so ruht inzwischen das Zehentrecht; und es kann, während dieses Besitzes, keine Verjährung wider die Kirche oder den Pfarrer anfangen.

§. 873. Auch werden die Jahre eines solchen Besitzes von dem Zeitraume, in welchem die Verjährung gegen die Kirche oder den Pfarrer gehörig angefangen und fortgesetzt worden, abgerechnet.

§. 874. Der Zehente besteht, der Regel nach, in dem Zehenten Theile der auf dem zehentpflichtigen Lande gewachsenen, und dem Zehentrechte unterworfenen Früchte.

Von Großzehenten.

§. 875. Wo der Zehente überhaupt und ohne weitere Bestimmung hergebracht ist, wird darunter nur der sogenannte Großzehente verstanden.

§. 876. Dieser muß von allen Erzeugnissen der zehentpflichtigen Aecker und Wiesen, welche der Halm trägt, entrichtet werden.

§. 877. Der Zehentberechtigte kann dem Zehentpflichtigen nicht vorschreiben: wie derselbe das Grundstück bestellen und nutzen solle.

§. 878. Baut aber der Zehentpflichtige eine andre Art von Erzeugnissen, als wozu das Grundstück bisher gewöhnlich genutzt worden: so muß er auch davon den Zehenten entrichten.

§. 879. Kann diese Art der Berichtigung, nach der Natur und Beschaffenheit des anderweitig gebaueten Erzeugnisses, oder aus andern Ursachen nicht statt finden: so muß der Zehentpflichtige eben so viel, als der Zehente von einem Acker gleicher Größe, in demselben Felde beträgt, in dem Erzeugnisse der gewöhnlichen Art entrichten.

§. 880. Früchte, die im Brachfelde gebauet werden, sind der Regel nach zehentfrey.

§. 881. Hat aber der Zehentpflichtige das Brachfeld so genutzt, daß dadurch der Ertrag der künftigen Erndte offenbar geschmälert wird: so muß er den Zehentberechtigten deshalb entschädigen.

§. 882. Sowohl, ob eine solche dem Zehentberechtigten schädliche Brachnutzung vorhanden sey; als wie viel der demselben daraus entstandene Ausfall betrage, muß, wenn kein gütliches Abkommen statt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen bestimmt werden.

§. 883. Diese müssen dabey auf das Verhältniß des Ertrages benachbarter Aecker von eben derselben Beschaffenheit, bey welchen die Brache landüblich genutzt worden, Rücksicht nehmen.

§. 884. Läßt der Zehentpflichtige die zum Winter- oder Sommerfelde gehörigen Ländereyen, aus Nachlässigkeit, oder unordentlicher Wirthschaft, ganz oder zum Theil unbebauet liegen: so ist der Zehentberechtigte befugt, dieselben in Cultur zu nehmen; und der Eigentümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch.

§. 885. Nimmt der Zehentpflichtige eine Art von Cultur vor, wodurch die Gestalt und Bestimmung des Grundstücks gänzlich verändert wird: so muß er den Zehentberechtigten, wegen des dadurch erleidenden Verlustes, auf andre Art schadlos halten.

§. 886. Zum Maaßstabe dieser Entschädigung muß der Durchschnitt des Zehentertrages von den letzten Sechs Jahren vor der Veränderung angenommen werden.

§. 887. Können die Parteyen sich über diese Art der Entschädigung nicht vereinigen: so muß dieselbe, für jedes Jahr, nach der Vorschrift des §. 879. bestimmt werden.

§. 888. Eine bloße Veränderung in der Eintheilung der Felder, oder in der Art der Bedüngung, oder die Verminderung der Aussaat durch Anlegung künstlicher Wiesen, geben dem Zehentberechtigten keinen Anspruch auf Schadloshaltung.

§. 889. Auch von solchen Aeckern, welche nicht gewöhnlich, sondern, nur zuweilen gebauet werden, ist der Zehente, so oft sie wirklich bestellt sind, zu entrichten.

Vom Neulande.

§. 890. Kirchen- und Pfarrzehente können zwar auch von ausgetrockneten Sümpfen, geradeten Wäldern und Wiesen, und andern ganz neu in Cultur gebrachten Aeckern, in so fern dieselben im Zehenddistricte liegen, gefordert werden.

§. 891. Es kommt aber den Besitzern eine zwölfjährige Befreyung, von der Zeit an, wo dergleichen Neuland zuerst wirklich bestellt worden, zu statten.

§. 892. Zehentberechtigte weltlichen.Standes können den Zehenten von solchem Neulande nur alsdann fordern, wenn er ihnen ausdrücklich mit verliehen worden.

§. 893. Für Neuland ist es nicht zu achten, wenn der Zehentpflichtige Hecken, Bäume, Gesträuche oder Graben, welche an sich auf dem zehentbaren Lande befindlich sind, auf eine oder die andre Art zu Acker einrichtet, und bestellt.

Art der Entrichtung des Großzehenten.

§. 894. Der Zehente muß von den Früchten, ohne Abzug der Bestellungskosten und Abgaben, entrichtet werden.

§. 895. Der Empfänger muß denselben auf dem Felde, aus den aufgesetzten Garben oder Haufen, wie sie folgen, annehmen; doch kann er mit dem Abzählen da, wo er selbst will, den Anfang machen.

§. 896. Auch kann er von einem Acker, auf einen andern des nämlichen Besitzers, die Garben oder Haufen fortzählen.

§. 897. Bey diesem Fortzählen steht es ihm frey: ob er an dem obern oder untern Ende des folgenden Ackers den Anfang machen will.

§. 898. Bleiben zuletzt noch Früchte übrig, die keine Zehentgarbe ausmachen: so werden dieselben, zur Mitzählung auf das folgende Jahr, dem Berechtigten vorbehalten.

§. 899. Wo die Feldfrüchte in Mandeln oder Hocken aufgesetzt werden, da kann der Zehentberechtigte verlangen, daß die bey der Abzählung übrig gebliebenen einzelnen Mandeln oder Hocken auseinander genommen, und ihm von den darin enthaltenen Farben der Zehente verabfolgt werde.

§. 900. Der Zehentberechtigte muß, wenn er zur Zeit der Erndte nicht selbst gegenwärtig seyn kann oder will, einen Abzehntner in der Nähe bestellen, und denselben dem Zehentpflichtigen zeitig bekannt machen.

§. 901. So bald dem Zehentberechtigten, oder dessen Abzehntner, gemeldet worden, daß die Früchte zum Abzählen, in Bereitschaft stehen, müssen sich dieselben unverzüglich einfinden.

§. 902. Der Zehentpflichtige ist nicht schuldig, länger als Zwölf Stunden nach der Anzeige auf das Abzählen zu warten.

§. 903. Vielmehr kann er alsdann, in Gegenwart oder mit Zuziehung der Dorfgerichte, oder zweyer an sich glaubwürdigen Zeugen, auf Kosten des Berechtigten den Zehenten selbst ausstoßen, und auf dem Felde liegen lassen.

§. 904. Nöthigt die Witterung den Zehentpflichtigen, mit der Einführung der Früchte zu eilen: so ist es genug, wenn die Anzeige dem Zehentherrn, oder dessen Abzehntner, nur Sechs Stunden vor dem Einfahren geschieht.

§. 905. Dagegen ist aber auch der Zehentpflichtige schuldig, wenn der Zehentsammler auf der Flur mit der Abzählung schon wirklich beschäftigt ist, so lange zu warten, bis derselbe auf seinen Acker kommen kann.

§. 906. Säumt der Zehentsammler geflissentlich: so haftet er dem Zehentpflichtigen für allen dadurch erweislich entstandenen Schaden.

§. 907. Sind aber, mit Vernachlässigung obiger Vorschriften, die Früchte vor Ausstoßung des Zehenten eingeführet worden: so muß derselbe dem Berechtigten noch aus der Scheune verabfolgt werden.

§. 908. Ist die zu frühe Einführung von dem Verpflichteten vorsätzlich, oder durch eignes grobes Verschulden geschehen: so muß er, wenn besondere Provinzialgesetze nicht ein Anderes bestimmen, dem Berechtigten auf Zehn Garben Eine; bey einem obwaltenden nur mäßigen Versehen aber, auf Zwanzig Garben Eine Garbe mehr abliefern.

§. 909. Die Einfuhre des auf dem Felde abgezählten Zehenten muß der Empfänger, der Regel nach, und wo nicht ein Anderes durch ununterbrochene Gewohnheit hergebracht ist, selbst besorgen.

Von Kleinzehenten.

§. 910. Wo der Klein-Zehente ausdrücklich eingeführt ist, muß derselbe in der Regel von allen Garten- und Baumfrüchten, ohne Unterschied, ob sie im Garten, oder auf dem Felde gebauet worden, entrichtet werden.

§. 911. Weder an Groß- noch Klein-Zehenten kann der Zehentpflichtige, wegen erlittener Unglücksfälle, Erlaß fordern.

§. 912. Weder bey dem Verkaufe der Zehentfrüchte noch bey Verpachtungen des Zehentrechts, gebührt dem Zehentpflichtigen ein Vorkaufs- oder Näherrecht.

§. 913. Eben das gilt, wenn das Zehentrecht mit dem Gute oder Grundstücke, worauf dasselbe haftet, verkauft wird.

§. 914. Wenn hingegen das Zehentrecht über eine ganze Feldflur, oder auch über einzelne in derselben gelegene Grundstücke, für sich allein verkauft werden soll: so kommt im ersten Falle der Gemeinde, so wie im letzteren dem Besitzer des Pflichtigen Grundstücks, das Vorkaufs- und Näherrecht zu.

Von Blutzehenten.

§. 915. Die Befugniß, Fleisch- oder Blutzehenten zu nehmen, erstreckt sich auf alle Arten von Vieh, welches zur Haus- und Feldwirthschaft gehört.

§. 916. Der Regel nach muß das zehentbare Vieh von einem Jahre ins andere aufgezählt, und darnach das zehnte Stück geliefert werden.

§. 917. Die vor der wirklichen Aufzählung gestorbenen Stücke werden bey Berechnung des Zehenten nicht mitgezählt.

§. 918. Die Zeit der Abzählung ist nach jedes Orts Herkommen bestimmt.

§. 919. Kälber, Lämmer, und Schweine ist der Zehentberechtigte nicht eher, als bis sie zum Verkaufe tauglich; Fohlen nicht eher, als bis sie abgesogen sind; und Federvieh erst, wenn es befiedert ist, anzunehmen verbunden.

§. 920. Von allen Sorten dürfen nur Stücke mittlerer Güte zum Zehenten gegeben und angenommen werden.

Abschaffung des Personalzehenten.

Vom Sackzehenten.

§. 921. Ein Personalzehent von dem, was durch bloßen menschlichen Fleiß erworben worden, soll nirgend weder gefordert, noch gegeben werden.

§. 922. Wenn der Zehente auf gewisse Quantitäten oder Maaße von gedroschnem Getreyde oder gewonnenen Früchten bestimmt ist: so heißt derselbe ein Sackzehente.

§. 923. Wenn erhellet, daß der Berechtigte einen Naturalzehenten zu fordern habe: so hat derselbe sein Recht, diesen Zehenten in Natur zu ziehen, nicht verloren, wenn er gleich seit länger als rechtsverjährter Zeit selbigen in gedroschenen Körnern angenommen hätte.

§. 924. Hat aber der Berechtigte sein Recht zum Zugzehnten ausüben wollen; der Verpflichtete demselben widersprochen; und ersterer seit diesem Widerspruche, durch rechtsverjährte Zeit, den Zehnten in gedroschenem Getreyde angenommen: so ist eine Verwandlung des Zug in einen Sackzehnten durch Verjährung erfolgt.

§. 925. Der Sackzehente muß gleich durch, wie der Zehentpflichtige die Früchte gewonnen hat, entrichtet und angenommen werden.

§. 926. Doch ist der Zehentpflichtige in jedem Falle marktgängiges Getreyde abzuliefern verbunden.

§. 927. Die Ablieferung muß in der Regel nach gestrichenem Maaße geschehen.

§. 928. Die Abfuhr in die Wohnung, oder auf den Boden des Empfängers, muß der Zehentpflichtige besorgen.

§. 929. Ist der Zehentpflichtige in der Ablieferung säumig gewesen: so finden die Vorschriften des Siebenten Titels, §. 479. 480., Anwendung.

§. 930. Hat der Zehentpflichtige totalen Mißwachs erlitten: so kann der Empfänger den Sackzehnten nur in so fern fordern, als die gewonnenen Früchte, nach Abzug der Wirtschaftsnothdurften, an Saamen, Brod, Speisung des Gesindes, und Fütterung, dazu noch hinreichen.

§. 931. Hat sich der Mißwachs nur in einer oder der andern Getreydesorte, z. B. nur in den Winter- oder nur in den Sommerfrüchten, ereignet: so muß der Zehentpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sackzehnten, entweder nach den in der Provinz oder Gegend üblichen Anschlagspreisen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreidesorte, nach Verhältniß eben dieser Preise, abliefern,

§. 932. Der Zehentpflichtige, welcher von einem dieser Befugnisse Gebrauch machen will, muß wegen der dem Berechtigten von dem vorhandenen Mißwachs in Zeiten zu machenden Anzeige, die einem Pächter ertheilten Vorschriften beobachten. (Th. I. Tit. XXI. §. 480-483.)

§. 933. Auch findet keine von diesen Befugnissen statt, wenn der Zehentpflichtige allen Remissionen ausdrücklich entsagt hat.

§. 934. Was hier von dem Erlasse bey geistlichen Sackzehnten verordnet ist, findet auf andere Naturalabgaben, welche nicht als Pfarr- oder Kirchenzehnten entrichtet werden, keine Anwendung.

Von Geldzehnten.

§. 935. Wenn der Zehentberechtigte, statt des Naturalzehnten, eine beständig gleichförmige Abgabe in Gelde durch rechtsverjährte Zeit angenommen hat: so finden die Vorschriften §. 923. und 924. Anwendung.

§. 936. Ein solcher Zehentpflichtiger kann, wegen erlittener Unglücksfälle, nur in so weit Nachsicht oder Erlaß fordern, als dergleichen einem Erbzinsmanne wegen des schuldigen Canons zu statten kommt (Th. I. Tit. XVIII. §. 758. sqq.)

Von andern Pfarrabgaben.

§. 937. Offertoria, Präven, Ostereyer, Wettergarben, und andre dergleichen Pfarr- und Küsterabgaben, müssen lediglich nach jedes Orts Gewohnheit bestimmt werden.

§. 938. Für dergleichen Prästationen kann niemals Erlaß gefordert werden.

Zwölfter Abschnitt

Von geistlichen Gesellschaften überhaupt

Begriff und Grundsätze.

§. 939. Unter geistlichen Gesellschaften, deren Mitglieder sich mit andern Religionsübungen, als der Seelsorge, hauptsächlich beschäftigen, werden die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster, und Orden verstanden.

§. 940. Diese haben unter dem Namen der Capitel und Convente, mit andern Corporationen im Staate gleiche Rechte. (Tit. VI.)

§. 941. Sie stehen unter der Direction ihrer besondern Vorgesetzten, welche, nach Verschiedenheit der Verfassung, entweder von den Mitgliedern gewählt, oder von einem Dritten bestellt werden.

Geistliche Verrichtungen.

§. 942. Sie sind in ihren geistlichen Beschäftigungen, der Regel nach, der Aufsicht des Bischofs der Diözese unterworfen; und müssen, wenn sie davon befreit zu seyn behaupten, eine besondere vom Staate genehmigte Exemption nachweisen.

§. 943. Sie dürfen den Pfarrern in ihre Amtsverrichtungen keine Eingriffe thun, und sich auch einzelner zur Seelsorge gehörigen Handlungen, ohne besondere Erlaubniß des Bischofs, nicht anmaßen.

§. 944. Doch sind sie selbst vom Pfarrzwange ausgenommen, und können für sich einen eignen Gottesdienst unterhalten.

§. 945. Wo einer geistlichen Gesellschaft Parochialrechte über einen gewissen Distrikt verliehen sind, da muß dieselbe die Verwaltung des Pfarramts einem dazu gehörig qualificirten Subjekte aus ihrem Mittel übertragen.

§. 946. Geistliche Gesellschaften sind berechtigt, ihre Mitglieder durch geistliche Busübungen zur Erfüllung der Pflichten ihrer Verbindung, und zur Vermeidung alles Aergernisses anzuhalten.

§. 947. Körperliche oder Geldstrafen gegen ihre Mitglieder zu verhängen, sind sie nur so weit berechtigt, als ihnen die Befugniß dazu durch besondere Gesetze, oder in ihren vom Staate bestätigten Statuten, ausdrücklich eingeräumt worden.

Aeußere Rechte.

in Beziehung auf den Staat,

§. 948. Die Rechte des Staats über solche geistliche Gesellschaften, und deren Vermögen, sind hauptsächlich nach den von ihm bestätigten Grundverfassungen, nach den vorhandenen Recessen und Verträgen, und nach den die Angelegenheiten derselben betreffenden Friedensschlüssen und andern Traktaten zu beurtheilen.

§. 949. In der Regel kommen dem Staate eben die Rechte über sie zu, wie über die Kirchengesellschaften.

§. 950. Sie genießen, gleich diesen, in ihren Rechtsangelegenheiten einen privilegirten Gerichtsstand.

in Ansehung ihres Vermögens,

§. 951. Das ihnen vom Staate zugewendete oder überlassene Vermögen muß zur Aufrechthaltung ihrer geistlichen Anstalten, nach der vom Staate gebilligten Verfassung, und zum Unterhalte der Mitglieder verwendet werden.

§. 952. Sie sind dabey eben den Einschränkungen unterworfen, und genießen eben die Vorrechte, wie Kirchengesellschaften.

§. 953. Doch haben sie, in Ansehung ihrer beständig fortlaufenden jährlichen Hebungen, auf das den Kirchengesellschaften §. 229. verliehene besondere Privilegium keinen Anspruch.

§. 954. Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens kommt dem Capitel zu, welches, zur Besorgung der dabey vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, unterbediente Zubestellen berechtigt ist.

Innere Verfassung.

§. 955. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der geistlichen Corporationen werden in ihren Zusammenkünften oder Capiteltagen verhandelt.

§. 956. Dem Vorsteher gebührt der Vorsitz und die Direction in dem Capitel; er muß aber, bey Abfassung der Schlüsse, sich nach der Mehrheit der Stimmen richten.

Versammlungen.

§. 957. Die Schlüsse selbst müssen nothwendig im versammelten Capitel abgefaßt werden.

§. 958. Die ordinären Zusammenkünfte, oder Capiteltage, sind nach der besondern Einrichtung einer Jeden Corporation festgesetzt, und zur Verhandlung desjenigen bestimmt, was zur Verwaltung und Conservation der Rechte und innern Verfassung der Corporation gehört.

§. 959. So oft in der Grundverfassung des Stifts etwas geändert werden soll, wird eine außerordentliche Zusammenberufung des Capitels; die Einwilligung des Bischofs der Diözes; und die Genehmigung des Staats erfordert.

§. 960. Eben dies findet statt, wenn unbewegliche Güter, Kostbarkeiten, oder Rechte der Stiftung vertauscht, verpfändet, oder veräußert werden sollen.

§. 961. Geistliche Gesellschaften dürfen, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats, weder Capitalien außerhalb Landes verleihen, noch weniger auswärtigen geistlichen Obern, oder Stiftungen, etwas von ihrem Vermögen, bey einer gleich hohen Geldstrafe, zuwenden.

§. 962. Die Verwendung der aus dem Stiftsvermögen den einzelnen Mitgliedern bestimmten Hebungen zu andern Zwecken, kann nur in außerordentlichen Zusammenkünften, mit einmüthiger Bewilligung sämmtlicher Mitglieder, beschlossen werden.

§. 963. Auch die Wahl eines neuen Vorgesetzten, Beamten, oder Mitglieds der Corporation, kann nur in solchen außerordentlichen Zusammenkünften geschehen.

§. 964. Abwesende Mitglieder des Capitels, oder Convents, müssen zu dergleichen außerordentlichen Versammlungen besonders eingeladen werden.

§. 965. Ist dieses unterlassen worden: so können sie dieser Uebergang wegen (*ob contemptum*) auf Vernichtung des von den übrigen Mitgliedern gefaßten Schlusses antragen.

§. 966. Es ist aber genug, wenn die Einladung nur in die gewöhnliche Wohnung oder Curie solcher abwesender Mitglieder insinuirt wird.

§. 967. Ein Mitglied des Capitels, welches persönlich zu erscheinen verhindert ist, kann seine Stimme nur einem andern Mitgliede auftragen.

§. 968. Wer auf gehörige Einladung weder selbst erscheint, noch einen qualificirten Bevollmächtigten bestellt, muß sich dasjenige gefallen lassen, was von den übrigen Mitgliedern beschlossen worden.

§. 969. In gewöhnlichen Angelegenheiten und Zusammenkünften entscheidet die Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder.

§. 970. In wie fern, und bey welchen Geschäften, die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Mitglieder, oder eine gewisse überwiegende Mehrheit erfordert werde, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Corporation bestimmt, und wird unten vorkommen.

Rechte des Vorstehers.

§. 971. Eben so bestimmt die Verfassung einer jeden geistlichen Corporation, was der Vorsteher ohne Rückfrage an das Capitel zu beschließen und vorzunehmen berechtigt sey.

§. 972. Uebernimmt er außerdem eine Verbindlichkeit ohne Zuziehung des Capitels: so haftet dieses nur so weit dafür, als etwas aus einem solchen Geschäfte in den Nutzen der Gesellschaft wirklich verwendet worden.

§. 973. Welchen Personen die Verwaltung der Rechte und Obliegenheiten eines abwesenden, oder sonst verhinderten, ingleichen eines gänzlich abgegangenen Vorstehers, vermöge ihres Amts zukomme, muß nach den besondern Stiftsverfassungen beurtheilt werden.

Rechte des Capitels bey vakantem Vorsteheramte.

§. 974. Der Regel nach fallen die Rechte des mit Tode abgegangenen Vorstehers an das Capitel zurück.

§. 975. Das Capitel kann dieselben entweder selbst ausüben, oder deren Verwaltung inzwischen andern übertragen.

§. 976. Doch ist das Capitel die an die Person des Vorstehers besonders gebundenen Rechte, ohne dringende Nothwendigkeit auszuüben, oder an Andere zu übertragen, nicht berechtigt.

§. 977. Während der Vakanz darf keine Neuerung in den Angelegenheiten des Stifts vorgenommen werden.

§. 978. Die besondern Einkünfte des Vorstehers müssen während der Vakanz aufbewahrt, und seinem Nachfolger übergeben werden.

Wahl und Postulation.

§. 979. Wo die Wahl des Vorgesetzten dem Capitel oder Convente zusteht, muß dieselbe innerhalb Dreyer Monathe nach dem Abgange des vorigen, bey Verlust des Wahlrechts, erfolgen.

§. 980. Der zu wählende Candidat muß alle zu solchem Amte nach dem canonischen Rechte und den Statuten des Stifts erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 981. Wem eine oder die andere derselben ermangelt, der kann nur nach vorhergegangener Postulation, und erfolgter Dispensation des geistlichen Obern, zu der vacanten Würde gelangen.

§. 982. Das Wahlgeschäft ist der Landesherr durch dazu bestellte Commissarien zu dirigiren berechtigt.

§. 983. Wo nicht besondere Statuten entgegen stehn, werden die Stimmen von diesen Commissarien als Scrutatores eingesammelt.

§. 984. Die Stimmen werden mittelst verschlossener Zettel abgegeben.

§. 985. Finden sich nach geendigter Stimmensammlung mehr oder weniger Wahlzettel, als wählende Personen sind: so müssen die sämtlichen Zettel uneröffnet verbrannt, und die Stimmen aufs neue gesammelt werden.

§. 986. Nach richtig befundenen Wahlzetteln werden dieselben eröffnet, und die Stimmen, so wie sie sich hinter einander finden, in das Wahlprotocoll eingetragen.

§. 987. Nur der ist für regelmäßig gewählt zu achten, welcher wenigstens Eine Stimme über die Hälfte der Stimmen sämtlicher Mitglieder des Capitels oder Convents für sich hat.

§. 988. Wenn ein Candidat, welcher nur postulirt werden kann, mit einem völlig Wahlfähigen zusammen kommt: so kann die Postulation des ersten nur alsdann erfolgen, wenn er mehr als Zwey Drittel sämtlicher Wahlstimmen für sich hat.

§. 989. In dessen Entstehung wird der Wahlfähige vorgezogen, wenn auch nur Ein Drittel sämmtlicher Stimmen sich für ihn erklärt hätte.

§. 990. Wenn aber sämmtliche Candidaten nur postulirt werden können: so muß die Postulation für denjenigen erfolgen, der mehr als die Hälfte der sämmtlichen Wahlstimmen für sich hat.

§. 991. Hat keiner der Candidaten so viel Stimmen, als nach obigen Vorschriften zu einer gültigen Wahl oder Postulation erfordert werden: so ist der ganze Wahlaetus ohne Wirkung.

§. 992. Die Wahl kann auch durch Compromiß auf ein oder mehrere Mitglieder des Capitels geschehen.

§. 993. Auch die Errichtung eines solchen Compromisses muß unter Direction der Landesherrlichen Commissarien erfolgen.

§. 994. Zu dergleichen Compromiß ist die Einwilligung sämmtlicher Mitglieder erforderlich.

§. 995. Nur durch gleichmäßige allgemeine Einwilligung kann das Compromiß, wenn es einmal zu Stande gekommen ist, wieder aufgehoben werden.

§. 996. Diejenigen, auf welche compromittirt worden, müssen sich nach dem Inhalte des ihnen von dem Capitel geschehenen Auftrages genau achten.

§. 997. Ist in diesem Auftrage nicht ein Anderes bestimmt: so ist derjenige für gewählt oder postulirt zu achten, welcher die Mehrheit der Stimmen der Compromissarien für sich hat.

§. 998. Haben die Compromissarien einen ganz Unwürdigen gewählt: so fällt das Wahlrecht an das Capitel oder Convent zurück.

Capitulation.

§. 999. Das Capitel oder Convent kann mit dem gewählten oder postulirten Vorsteher eine Capitulation errichten.

§. 1000. Dadurch können aber klare und entschiedene Rechte des Vorgesetzten nicht geschmälert, noch die Grundverfassungen des Stifts geändert werden.

§. 1001. Auch die Capitulation, wenn dergleichen errichtet wird, muß dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt werden.

Confirmation.

§. 1002. Der Gewählte oder Postulirte muß, bey Verlust seines Rechts, innerhalb Monatsfrist über die Annahme der ihm zgedachten Würde sich erklären, und hiernächst innerhalb Dreyer Monathe die Confirmation oder Zulassung desjenigen geistlichen Obern, dem das Stift unmittelbar untergeordnet ist, nachsuchen.

§. 1003. Die einmal geschehene Wahl kann von dem Capitel niemals, die Postulation aber nur so lange, als sie dem geistlichen Obern noch nicht angezeigt ist, zurückgenommen werden.

§. 1004. Einem regelmäßig Gewählten, welchem die nach §. 980. erforderlichen Eigenschaften nicht ermangeln, darf der geistliche Obere die Confirmation nicht versagen.

§. 1005. Auch die Postulation muß er zulassen, wenn der Mangel des Erfordernisses denselben des zgedachten Amtes nicht unwürdig, oder zur Ausübung der damit verbundenen Pflichten ganz unfähig macht.

§. 1006. Die Zulassung einer Postulation hat mit der Bestätigung einer Wahl gleiche Wirkung.

§. 1007. Wird die Wahl unregelmäßig, oder die Postulation unzuläßig befunden: so verliert das Capitel für diesen Fall sein Wahlrecht.

Consecration.

§. 1008. Der Bestätigte oder Zugelassene gelangt durch die Einweihung zum Besitze seines geistlichen Amtes.

Landesherrliche Approbation.

§. 1009. Es darf aber kein Gewählter oder Postulirter die Bestätigung oder Zulassung der geistlichen Obern eher nachsuchen, als bis er dazu die Genehmigung des Landesherrn erhalten hat.

§. 1010. Vor dem Erfolge dieser Genehmigung soll die Einweihung nicht statt finden; noch der Gewählte oder Postulirte zur Ausübung der Functionen seines Vorsteheramts, oder zum Besitze und Genusse der damit verbundenen weltlichen Rechte und Einkünfte gelassen werden.

§. 1011. Wenn der Landesherr, aus Gründen des gemeinen Wohls, oder der Erhaltung der äußern und innern Ruhe des Staats, das präsentirte Subject verwirft: so muß eine neue Wahl veranlaßt werden.

§. 1012. In Fällen, wo das Capitel oder Convent wegen seiner schuldbaren Saumseligkeit, oder wegen der bey der Wahl oder Postulation vorgefallenen Unregelmäßigkeiten, seines Wahlrechts verlustig wird, fällt die Besetzung der Stelle für diesesmal, nach Verschiedenheit der Verfassungen in den Provinzen, entweder dem Landesherrn, oder den geistlichen Obern anheim.

§. 1013. Aber auch letztere müssen, bey ihrer Ernennung, die gesetzlichen Vorschriften wegen der Tüchtigkeit des zu bestellenden Subjects beobachten, und dasselbe dem Landesherrn zur Genehmigung vorschlagen.

§. 1014. Wo es hergebracht ist, daß dem Landesherrn mehrere Subjecte zur Ernennung vorgeschlagen werden müssen, da ist das Capitel oder Convent, bey der Auswahl dieser Subjecte, die §. 979. sqq. enthaltenen Vorschriften ebenfalls zu beobachten schuldig.

Von Coadjutoren.

§. 1015. Einem Stiftsvorgesetzten, der durch Alter, Krankheit, oder andre Ursachen, an gehöriger Verwaltung seines Amtes verhindert ist, kann ein Coadjutor bestellt werden.

§. 1016. Die Wahl eines solchen Coadjutors kommt dem Capitel oder Convent in so fern zu, als ihm die Wahl des Vorgesetzten selbst gebührt.

§. 1017. Die Gründe zur Bestellung eines Coadjutors müssen von den unmittelbaren geistlichen Obern des Stifts, und von dem Landesherrn, geprüft und genehmigt werden.

§. 1018. Es hängt von dem Vorgesetzten ab, in wie fern er sich seines Coadjutors bedienen will; und dieser darf sich wider seinen Willen keiner Amtsverrichtungen anmaßen.

§. 1019. Dagegen darf aber auch der Vorgesetzte diejenigen Amtsgeschäfte, die er selbst nicht verrichten kann, oder will, einem Andern, als seinem Coadjutor, nicht auftragen.

§. 1020. Soll der Coadjutor Verrichtungen vornehmen, die bey bloßer Abwesenheit, oder temporeller Verhinderung des Vorgesetzten, gewissen Mitgliedern des Capitels vermöge ihres Amtes zukommen: so wird zu deren Uebertragung der Consens des Capitels erfordert.

§. 1021. Bey gänzlichem Abgang des Vorgesetzten tritt der ihm zugeordnete Coadjutor sofort an dessen Stelle.

Dreyzehnter Abschnitt

Von katholischen Domstiftern und Capiteln

Bestimmung der Domcapitel.

§. 1022. Domcapitel sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zur Abwartung des feyerlichen Gottesdienstes in der Hauptkirche der Diözes bestimmt, und dem Bischöfe, in wichtigen Angelegenheiten des Bißthums, und der Diözes, zur Seite gesetzt sind.

Rechte derselben, als für sich bestehender Corporationen.

§. 1023. Nur diejenigen sind als Mitglieder dieses Collegii zu betrachten, welche bey dem Stifte eine Gründe oder ein Canonicat besitzen.

§. 1024. Der Bischof hat also darin weder Sitz noch Stimme, als in so fern er zugleich mit einem Canonicat bey dem Stifte versehen ist.

§. 1025. Alle gemeinschaftliche Rechte des Stifts werden also, mit Ausschluß des Bischofes, durch das Capitel allein ausgeübt.

§. 1026. Insonderheit gebührt dem Capitel die alleinige Verwaltung des Stiftsvermögens.

§. 1027. Das Capitel steht in diesen gemeinschaftlichen Angelegenheiten unter der Direction des Dechanten.

§. 1028. Die übrigen Würden und Aemter im Capitel sind, nebst ihren Rechten und Obliegenheiten, nach den besondern Verfassungen eines jeden Stifts bestimmt

§. 1029. Das Capitel ist zur Vertheidigung seiner Rechte einen Syndicum; und andre Unterbediente, zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten, ohne Zuziehung des Bischofes zu bestellen berechtigt.

Verhältniß gegen den Bischof.

§. 1030. Das Capitel ist dem Bischöfe subordinirt, welcher berechtigt ist, Visitationen bey dem Capitel vorzunehmen, und die dabey vorgefundenen Mißbräuche abzustellen.

§. 1031. Der Bischof soll in allen wichtigen Angelegenheiten des Bißthums, und der Diözes, das Domcapitel mit seinem Rathe und Gutachten vernehmen.

§. 1032. Die Einwilligung des Domcapitels ist nothwendig, wenn unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten des Bißthums, oder einer Kirche in der Diözes, verpfändet oder veräußert; Pfarren und Pfründen, die zur gemeinschaftlichen Collatur des Bischofs und Capitels stehen, vergeben; und Kirchen oder Pfründen zusammenschlagen oder aufgehoben werden sollen.

§. 1033. In welchen Fällen es außerdem, zur Gültigkeit einer von dem Bischöfe vorgenommenen Handlung, der Einwilligung des Domcapitels bedürfe, ist nach der besondern Verfassung einer jeden Diözes bestimmt.

§. 1034. Zur anderweitigen Verleihung von Lehn- und Erbzinßgütern, die sich an das Bißthum eröffnen, ist die Einwilligung des Capitels in der Regel nicht erforderlich.

§. 1035. In gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Bischofs und Capitels, geschieht die Zusammenberufung von Seiten des erstern; und ihm gebührt alsdann die Direction der Berathschlagung.

§. 1036. Der Regel nach wird die Versammlung in der Capitelsstube gehalten.

§. 1037. In allen Fällen, wo zu einem Geschäfte die Einwilligung des Capitels nothwendig ist, hat der Bischof für sich Eine, und das Capitel zusammen genommen die Zweyte Stimme.

§. 1038. Es kann also nichts beschlossen werden, als worin der Bischof von einer, und die Mehrheit der Stimmen des Domcapitels von der andern Seite willigen.

§. 1039. In so fern der Bischof zugleich Canonicus ist, muß seine Stimme auch unter den Stimmen der Mitglieder des Capitels mitgezählt werden.

§. 1040. Das Capitel kann in Angelegenheiten des Bißthums und der Diözes, ohne den Bischof, oder gegen desselben Gutbefinden, auch durch einhelligen Beschluß, nichts

entscheiden.

Rechte des Capitels während der Vacanz des Bißthums.

§. 1041. Wenn der bischöfliche Stuhl entweder gänzlich, oder auf eine Zeitlang erledigt; oder dessen Wiederbesetzung, ohne die Schuld des Capitels, verzögert wird: so kommt die Verwaltung der bischöflichen Rechte dem Dömcapitel zu.

§. 1042. Dieses muß dabey alles beobachten, was §. 974. sqq. bey der Vacanz eines geistlichen Vorstehers überhaupt vorgeschrieben ist.

§. 1043. Die Verwaltung der geistlichen Angelegenheiten des Bißthums kann das Capitel einem Vicarius auftragen; wenn aber dergleichen Vicarius von dem abgegangenen Bischöfe schon bestellt worden: so muß das Capitel denselben bestätigen.

§. 1044. Functionen, die mit der Person und Würde des Bischofs untrennbar verknüpft sind, kann weder das Capitel, noch der von ihm gesetzte Vicarius ausüben.

§. 1045. Zur Verwaltung der weltlichen Gerichtsbarkeit, in so fern dergleichen mit dem Bißthume verbunden ist, muß ein Official bestellt; oder der von dem Bischöfe geordnete bestätigt werden.

§. 1046. Rechte, welche nach den Gesetzen und Verfassungen, für den Bischof und das Capitel gemeinschaftlich gehören, können, während der Vacanz, von dem Capitel allein nur in dringenden Nothfällen ausgeübt werden.

§. 1047. Eigne Angelegenheiten des Capitels, zu deren Rechtsbeständigkeit die Einwilligung des Bischofs nothwendig ist, müssen der Regel nach während der Vacanz ausgesetzt bleiben.

§. 1048. Pfründen, welche zur alleinigen Verleihung des Bischofs stehen, können von dem Capitel, während einer gänzlichen Vacanz, nicht vergeben werden; sondern es muß deren Besetzung dem neuen Bischöfe aufbewahrt bleiben.

§. 1049. Wird aber die Wiederbesetzung des bischöflichen Stuhls ohne Schuld des Domcapitels verhindert: so kann letzteres über dergleichen Pfründen in so fern verfügen, als das Wohl der Kirche deren baldige Verleihung erfordert.

§. 1050. Zum Besten des Bißthums kann das Domcapitel, während einer Vakanz, Verträge schließen, welche zur Conservation der Gerechtsame desselben nothwendig sind.

Wahl des Bischofs

§. 1051. Wo die Ernennung des Bischofs dem Landesherrn nicht vorbehalten ist, da kommt die Wahl desselben dem Domcapitel zu.

§. 1052. Dieses muß dabey alles beobachten, was im vorigen Abschnitte von der Wahl eines Stiftsobern verordnet ist.

§. 1053. Ein Gleiches findet statt, wenn dem Bischöfe ein Coadjutor bestellt werden soll.

*Vierzehnter Abschnitt
Von Collegiatstiftern*

§. 1054. Geistliche Corporationen, die bey einer andern, als der Hauptkirche der Diözese, zur feyerlichen Begehung des Gottesdienstes verordnet sind, werden Collegiatstifter genannt.

§. 1055. Sie unterscheiden sich von den Domstiftern nur darin, daß ihre Mitglieder an den Angelegenheiten des Bißthums und der Diözese keinen Theil nehmen.

§. 1056. Die dem weiblichen Geschlechte gewidmete weltgeistlichen Stifter haben mit den Collegiatstiftern gleiche Rechte.

*Fünftehnter Abschnitt
Von Klostergesellschaften*

Begriff.

§. 1057. Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung, nach gewissen von der Kirche bestätigten Regeln, durch feyerliche Gelübde sich verpflichtet haben.

Geistliche Obern.

§. 1058. Den einzelnen Klostergesellschaften sind eigne Obern, unter dem Nahmen der Aebte, Prioren, Pröbste, Guardiane, oder Rectoren vorgesetzt.

§. 1059. Alle Klostergesellschaften einer Provinz, welche zu einerley Ordensregel sich bekennen, stehen unter dem Provinzial; und sämmtlichen Provinzen ist der General des Ordens vorgesetzt.

§. 1060. Diese Ordens-Obern dürfen den Bischöfen der Diözes in ihre Gerechtsame nicht eingreifen.

§. 1061. Wenn sie außerhalb Landes wohnen: so gut von ihnen alles das, was von auswärtigen Obern der Kirchengesellschaften verordnet ist. (§. 135. sqq.)

§. 1062. Auch da, wo die Besetzung der vacanten Stelle eines Kloster-Obern von einem höhern Ordens-Obern abhängt, muß über das von diesem ausgewählte Subject, vor dessen Einsetzung und Annahme, die Approbation des Staats eingeholt werden.

§. 1063. Visitationen bey einländischen Klöstern dürfen auswärtige Ordens-Obern ohne ausdrückliche Erlaubniß des Staats nicht vornehmen.

Capitel und Convente.

§. 1064. Ob und in welchen Angelegenheiten dem Kloster-Obern ein Capitel oder Convent an die Seite gesetzt sey, ist durch die Regeln eines jeden Ordens bestimmt.

§. 1065. Nur wirkliche Klostergeistliche, nicht aber bloße Layenbrüder, haben in dem Capitel oder Convent Sitz und Stimme.

Klosterzucht.

§. 1066. Die Kloster-Obern müssen die ihnen zukommende Klosterzucht nach den §. 946. 947. vorgeschriebenen Gesetzen ausüben, und machen sieh durch deren Uebertretung dem Staate verantwortlich.

§. 1067. Kloster-Obern, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, haben vom Staate eben die Strafen zu erwarten, welche gegen eigenmächtige Privatgewalt im Criminalrechte verordnet sind.

Aufnahme und Versetzung der Mitglieder.

§. 1068. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats, dürfen sie keine Mitglieder außerhalb Landes verschicken, oder in auswärtige Klöster versetzen, oder auswärtige Mitglieder in einländische Klöster aufnehmen.

§. 1069. Kloster-Obern, welche diesem zuwider handeln, sollen in ihrem Amte nicht ferner geduldet, und noch außerdem verhältnißmäßig bestraft; auch zur Zurückschaffung des aus dem Lande gebrachten Mitglieds durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden.

*Sechszehnter Abschnitt
Von geistlichen Ritterorden*

§. 1070. Der Deutsche, und der Maltheser- oder Johanniterorden, genießen bey ihren innerhalb der Könighchen Staaten zu betreibenden Geschäften oder Angelegenheiten, die

Rechte der geistlichen Corporationen.

§. 1071. Die inneren Verfassungen der Capitel dieser Orden, so wie die Rechte und Pflichten ihrer Obern und Beamten, müssen in vorkommenden Fällen lediglich nach den Statuten des Ordens beurtheilt werden.

§. 1072. Die Versammlungen der zur Abwartung des Gottesdienstes bey den Ordenskirchen bestimmten Mitglieder der geistlichen Ritterorden sind den Klostersgesellschaften gleich zu achten.

*Siebzehnter Abschnitt
Von weltgeistlichen Canonicis*

Was Canonici sind.

§. 1073. Die Mitglieder der Dom- und Collegiatstifter führen beyde den Namen Canonici.

Classen derselben.

§. 1074. Nur diejenigen Canonici, welche innerhalb der bey jedem Stifte nach der Foundation bestimmten Anzahl aufgenommen sind, haben Sitz und Stimme in Capitel; und werden bey Cathedralstiftern Domcapitularen genannt.

§. 1075. Diejenigen, welche nach der Observanz eines Stift über die ursprüngliche Zahl angesetzt worden, heißen mindere Canonici, oder bey Domstiftern, Domicellaren.

§. 1076. Sogenannte regulirte Canonici sind nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts zu beurtheilen.

Erfordernisse eines Canonici.

§. 1077. Wer bey einem Stifte Canonicus werden will, muß derjenigen Religionspartey, zu welcher das Stift selbst gehört, zugethan seyn.

§. 1078. Bey vermischten Stiftern muß, in den zum deutschen Reiche gehörenden Provinzen, der Besitzstand des Ersten Januars des Jahres 1624 beobachtet werden.

§. 1079. Das Alter, welches erforderlich ist, wenn jemand befugt seyn soll, um ein Canonicat sich zu bewerben, Sitz und Stimme im Capitel zu verlangen, und auf die höhern Würden im Stifte Anspruch zu machen, muß hauptsächlich nach den Statuten und wohlhergebrachten Gewohnheiten eines jeden Stifts beurtheilt werden.

§. 1080. Der Regel nach kann nur derjenige, welcher das Vierzehnte Jahr zurückgelegt hat, um ein Canonicat sich bewerben.

§. 1081. Eben so kann in der Regel niemand, welcher das Zwey und zwanzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat, Sitz und Stimme im Capitel haben.

§. 1082. Zur Bekleidung höherer Würden im Stifte wird ein Alter von Fünf und zwanzig, und zum Bißthume von Dreyßig Jahren erfordert,

§. 1083. Wer Canonicus werden will, muß wenigstens die erste Tonsur erhalten haben.

§. 1084. Sitz und Stimme im Capitel kann nur der erlangen, welcher zum Subdiaconat eingeweiht ist, und Drey Jahre hindurch den Studien auf hohen Schulen obgelegen hat.

§. 1085. Zu höhern Würden im Capitel ist derjenige Ordensgrad erforderlich, den die damit verbundene geistliche Verrichtungen voraussetzen.

§. 1086. Wo nach den Statuten des Stifts adliche Herkunft zur Aufnahme erfordert wird, muß dieselbe gehörig nachgewiesen, (Tit. IX. §. 17. bis 20.) und ein darüber entstandener Streit vor dem weltlichen Richter entschieden werden.

Verleihung des Canonicats.

§. 1087. Wem die Verleihung der Canonicate gebühre, bestimmen die Statuten und Gewohnheiten eines jeden Stifts.

§. 1088. Wo die Verleihung zwischen dem Capitel und dem Landesherrn, oder dem geistlichen Obern, nach Monathen abwechselt, wird der Ablauf des Monaths auf die Mitternachtsstunde des letzten Tages festgesetzt.

§. 1089. Die Wahl des Capitels geschieht durch die Mehrheit der Stimmen sämmtlicher Capitularen, mit Ausschluß des Bischofs.

§. 1090. Wo es hergebracht ist, daß gewisse Präbenden, nach einer festgesetzten Ordnung oder Reihe, von einzelnen Canonicis vergeben werden, da übt derjenige, an welchem die Reihe steht, nur ein Recht des Capitels aus.

§. 1091. In der Regel kann also derjenige, welcher zur Zeit der Erledigung noch nicht Sitz und Stimme im Capitel hatte, auf dieses Recht keinen Anspruch machen.

§. 1092. Wo die Reihe mit jedem Monathe abwechselt, geht das Verleihungsrecht mit Ablauf jedes Monaths sofort an den Folgenden über.

Devolutionsrecht.

§. 1093. Wenn aber das Capitel, oder die einzelnen Canonici, welche an die Reihe kommen, mit Verleihung der Präbende über Sechs Monathe zögern: so fällt das Recht dazu dem Bischöfe anheim.

Recht der ersten Bitte.

§. 1094. Bey Stiftern, wo das Recht der ersten Bitte hergebracht ist, wird selbiges von demjenigen, welchem es zukommt, auf die erste zur Verleihung des Capitels stehende Vacanz ausgeübt.

§. 1095. Dem Precisten bleibt sein dadurch erlangter Anspruch, wenn auch derjenige, von welchem er vorgeschlagen worden, vor wirklich entstehender Vacanz verstirbt.

§. 1096. Durch die Ausübung des Rechts der ersten Bitte wird übrigens die abwechselnde Ordnung der Collation an sich nicht geändert.

§. 1097. Der Precist ist, bey Verlust seines Rechts, schuldig, sich spätestens innerhalb Vier Wochen, nach entstandener Vacanz, bey dem, welchem das Verleihungsrecht zukommt, zu melden.

§. 1098. Sein durch den Vorschlag erlangtes Recht kann er nur unter ausdrücklicher Bewilligung desjenigen, welcher ihm dasselbe verliehen hat, einem Andern abtreten.

Resignation.

§. 1099. Durch Resignation kann jemanden eine Präbende übertragen werden.

§. 1100. Doch muß der, zu dessen Gunsten die Resignation geschieht, alle zu einem Canonico erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 1101. Außerdem findet bey der Resignation alles statt, was die Gesetze von Abtretung der Rechte überhaupt verordnen.

§. 1102. Der Resignant kann sich eine Pension auf die Revenüen der Präbende zu seiner Nothdurft vorbehalten.

§. 1103. Die Resignation muß in die Hände desjenigen geschehen, der dem Resignanten die Präbende verliehen hat.

§. 1104. Erst durch die Genehmigung des vormaligen Collators erhält die Resignation ihre Gültigkeit; und kann also noch bis dahin zurückgenommen werden.

§. 1105. Eben so findet die Zurücknahme statt, wenn der Resignatarius die Präbende nicht annehmen kann oder will; oder wenn der Collator nicht alle Bedingungen der Resignation genehmigt.

§. 1106. Wo es hergebracht ist, daß die Resignation auch der von einem einzelnen Canonico erhaltenen Präbende in die Hände des Capitels geschehen muß, hat es auch ferner dabey sein Bewenden.

§. 1107. Stirbt der Resignirende binnen Ein und zwanzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, da die Resignation dem Collator angezeigt worden: so ist dieselbe für nicht geschehen zu achten.

§. 1108. Jeder neu bestellte Canonicus wird der letzte im Capitel, und tritt also, auch bey Resignationen, nicht in die Stelle und den Rang seines Vorfahren.

§. 1109. Nur bey Prälaturen erhält der neue Prälat denjenigen Rang, welchen die Würde mit sich bringt.

Von mehrern Ordnungen der Canonicorum.

§. 1110. Bey Stiftern, wo mehrere Ordnungen von Canonicis sind, wird der neue Canonicus der letzte in derjenigen Ordnung, zu welcher sein Vorfahr gehört hat.

§. 1111. Wo aber das Einrücken aus einer niedern in eine höhere Ordnung hergebracht ist, da muß die Art und Weise dieses Einrückens lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten des Stifts beurtheilt werden.

§. 1112. Der Regel nach können mindere Canonici in eine höhere Ordnung nur in so fern einrücken, als die in dieser Ordnung vacante Stelle zur Collatur desjenigen steht, von welchem ihnen das mindere Canonicat verliehen worden.

Von Canonicaten, die an Unfähige verliehen werden.

§. 1113. Wenn der Landesherr ein Canonicat an ein Subject verleiht, dem es an den persönlichen Eigenschaften mangelt: so erhält derselbe dadurch nur das Recht, diese Stelle an ein andres fähiges Subject abzutreten.

§. 1114. Letzterer aber erlangt dadurch die Präbende mit vollem Rechte, und in eben der Qualität, wie sich dieselbe an den Landesherrn erledigt hatte.

In wie fern Eine Person mehrere Canonicate besitzen könne.

§. 1115. Niemand soll zwey oder mehrere geistliche Pfründen bey einem und eben demselben Stifte besitzen.

§. 1116. Wohl aber kann ein Canonicus zugleich eine geistliche Würde bey eben demselben Stifte bekleiden.

§. 1117. Auch bey verschiedenen Stiftern kann Eine Person mehrere Pfründen zugleich alsdann nicht besitzen, wenn diese Pfründen die Verbindlichkeit zur Residenz bey sich führen.

§. 1118. Wenn also die verschiedenen Stifter an Einem Orte, oder zwar an verschiedenen, jedoch so gelegen, oder beschaffen sind, daß die Residenzzeit in jedem derselben gehörig abgewartet werden kann: so ist der Besitz solcher mehrern Pfründen in Einer Person erlaubt.

§. 1119. Wer von der Residenz bey dem Stifte, wo er dieselbe nicht abwarten kann, befreyet ist, (§. 1131.) auf den findet in so weit die Vorschrift des §. 1117. nicht Anwendung.

§. 1120. Ein Gleiches gilt, wenn bey einem Stifte die Residenz nicht nothwendig, sondern nur eine statutenmäßige Geldstrafe, oder die Einbuße gewisser Arten von Einkünften, mit deren

Unterlassung verbunden ist.

Vorbereitung zum Canonicat.

§. 1121. Jeder neue Canonicus muß sich vor seiner Aufnahme der nach den Statuten des Stifts bestimmten Prüfung, an dem Orte, wo das Stift seinen Sitz hat, unterwerfen.

§. 1122. Doch genießt er, auch während der Probezeit, der Regel nach alle zu seiner Stelle gehörigen Hebungen.

Aufnahme.

§. 1123. Erst nach geendigter Probezeit erfolgt die feyerliche Aufnahme, bey welcher der neue Canonicus auf die vom Staate genehmigten Statuten verpflichtet wird.

§. 1124. Vor der Aufnahme muß jeder neue Canonicus, wenn er nicht vom Landesherrn selbst bestellt worden, demselben zur Genehmigung und Bestätigung präsentirt werden.

Pflichten

§. 1125. Die allgemeinen Pflichten der Geistlichen, so weit dieselben nicht auf das Lehramt Beziehung haben, liegen auch den Canonicis ob. (§. 67. sqq.)

§. 1126. Ihre Amtsverrichtungen sind durch die Statuten des Stifts, und durch die Vorschriften des canonischen Rechts bestimmt.

§. 1127. Insonderheit sind sie schuldig, den Gottesdienst im Chore durch die geordneten Stunden regelmäßig abzuwarten.

Residenz.

§. 1128. Sie sind verpflichtet, an dem Sitze des Stifts ordentlich Residenz zu halten.

§. 1129. Eine beharrliche Unterlassung dieser Pflicht wird mit dem Verluste der Stelle; eine Vernachlässigung aber, mit einer verhältnißmäßigen Geldbuße; und zwar, wenn die Statuten nichts Näheres festsetzen, mit dem Verluste des Vierten Theils, oder der Hälfte der Einkünfte, geahndet.

§. 1130. Die Art und Dauer der Residenz ist nach den Statuten eines jeden Stifts zu beurtheilen.

§. 1131. Wer durch öffentliche Bedienungen, durch Reisen in Angelegenheiten des Staats, oder der Kirche, Studirens halber, durch Alter, Krankheit, oder ungefähren Zufall, an der wirklichen Residenz verhindert ist, nimmt dennoch auch an solchen Hebungen Theil, die nur für die Residirenden bestimmt sind.

§. 1132. Dagegen kann er auf die sogenannten Präidentengelder keinen Anspruch machen.

§. 1133. Wer aus bloßer Gnade von der Residenz dispensirt ist, muß sich mit den Nutzungen seiner Pfründe begnügen.

Vicarien.

§. 1134. Die Canonici können sich in ihren geistlichen Verrichtungen, an deren eigenen Abwartung sie verhindert sind, durch Vicarien vertreten lassen.

§. 1135. Solche Vicarien müssen diejenigen Eigenschaften besitzen, welche zu den Functionen, die sie übernehmen sollen, nach dem canonischen Rechte erforderlich sind.

§. 1136. Der Regel nach kommt die Bestellung eines solchen Vicarii demjenigen Canonico zu, dessen Stelle derselbe vertreten soll.

§. 1137. Dieser muß sich mit seinem Vicario wegen einer billigen Abgabe für die Vertretung einigen; er kann aber auch seinen Auftrag, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, nach eigenem Auffinden zurücknehmen.

§. 1138. Bey Stiftern, wo beständige Vicarien gestellt sind, bekleiden dieselben ein eigenes geistliches Amt, und können nur aus eben den Gründen, wie andere Geistliche, wieder entsetzt werden.

Rechte und Pflichten der Canonicorum.

§. 1139. Canonici genießen, in Ansehung ihrer Person, und eigenen Vermögens, alle äußere Vorrechte der Geistlichen überhaupt; sind aber auch dabey eben denselben Einschränkungen unterworfen. (§. 93. sqq.)

§. 1140. Sie behalten, des Eintritts in den geistlichen Stand ungeachtet, alle Familienrechte; und sind der Succession in Lehne und Fideicommissa fähig.

§. 1141. Katholische Canonici nehmen und hinterlassen kein Heergeräthe; wo aber Niftelgerade hergebracht ist, da sind sie dergleichen von ihren weiblichen Verwandten in aufsteigender Linie zu erben fähig.

besonders in Ansehung ihrer Präbenden.

§. 1142. Auf ihre Präbenden haben die Canonici alle mit dem Nießbrauche verbundene Rechte und Pflichten.

§. 1143. Insonderheit müssen sie die dazu gehörigen Gebäude aus den Einkünften der Präbende in baulichem Wesen unterhalten.

§. 1144. Bey vorfallenden Hauptreparaturen kann, mit Einwilligung des Capitels, ein Capital aufgenommen werden, welches aus den Einkünften verzinset, und in gewissen bestimmten Terminen zurückgezahlt werden muß.

§. 1145. Dergleichen Zinsen und Termiszahlungen muß auch der Nachfolger in der Präbende, für die Zeit, wo er die Nutzungen hat, übernehmen.

§. 1146. Die Gläubiger eines Canonici sind berechtigt, aus den Einkünften der Präbende Befriedigung zu suchen.

§. 1147. Doch muß daraus dem Präbendaten, in Ermangelung eigenen Vermögens, eine Competenz, nach näherer Vorschrift der Prozeßordnung, gelassen werden.

§. 1148. Auch über das aus der Präbende erworbene Vermögen können Canonici letztwillig verfügen; ohne das es eines päpstlichen oder bischöflichen Indults dazu bedarf.

§. 1149. Keinem auswärtigen geistlichen Obern soll erlaubt seyn, sich eines Spolienrechts auf inländische Präbenden anzumaßen.

§. 1150. Den Erben eines Canonici gebühren auch die Nutzungen des Sterbejahrs (*annus deservitus*), die der Erblasser noch nicht erhoben hat.

§. 1151. Der Anfang und die Dauer dieses letzten Jahres richten sich nach dem Capiteljahre, so wie dieses an jedem Orte hergebracht ist.

§. 1152. Welche Nutzungen zum Sterbejahre gehören, ist ebenfalls nach den Statuten und Verfassungen der einzelnen Stifter bestimmt.

§. 1153. Hebungen, die nicht zu einer besondern Präbende gehören, kommen den Erben nur alsdann zu, wenn der Erblasser die Mitternachtsstunde vor dem Tage, wo sie fällig sind, überlebt hat.

§. 1154. Gehört ein Landgut oder anderes Grundstück zur Präbende: so erfolgt die Auseinandersetzung, wegen der Nutzungen, Verbesserungen, Verschlimmerungen u. s. w., nach den im Titel vom Nießbrauche ertheilten Vorschriften. (Th. I. Tit. XXI. §. 111. sqq.)

§. 1155. Die Verwaltung aber während des Ueberrestes des letzten Wirthschaftsjahres, gebührt der Regel nach dem neuen Präbendaten.

§. 1156. Die Nutzungen des letzten Jahres behält auch der, welcher eine Präbende resignirt; es wäre denn die Resignation darauf ausdrücklich mit gerichtet worden.

§. 1157. Gnaden- oder Nachjahre finden bey Canonicaten der Regel nach keine Statt.

§. 1158. Bey Stiftern, wo sie eingeführt sind, muß alles nach den Statuten, und in deren Ermangelung, nach der hergebrachten Observanz bestimmt werden.

Von weltgeistlichen Frauenstiftern.

§. 1159. Von den Mitgliedern weltgeistlicher Frauenstifter gilt der Regel nach alles das, was von weltgeistlichen Canonicis männlichen Geschlechts verordnet ist; außer wo Abweichungen davon durch den Unterschied des Geschlechts begründet werden.

Achtzehnter Abschnitt

Von Mönchen und Ordensleuten

Erfordernisse zum Mönchs- und Nonnenstande.

§. 1160. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Gesetzen erforderlich ist, zum Klosterleben sich bestimmen.

§. 1161. Kein Königlicher Unterthan, männlichen oder weiblichen Geschlechts, soll ohne Vorwissen und Erlaubniß des Staats in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 1162. Vor zurückgelegtem Fünf und zwanzigsten Jahre darf keine Mannsperson, und vor zurückgelegtem Ein und zwanzigsten Jahre keine Person weiblichen Geschlechts, zur Ablegung des Klostersgelübdes zugelassen werden.

§. 1163. Ein obigen Vorschriften (§. 1160. 1161. 1162.) zuwider abgelegtes Gelübde, ist von Anfang an nichtig.

§. 1164. Ein Stift oder Kloster, welches diesen Vorschriften entgegen handelt, soll mit fiskalischer Geldstrafe, allenfalls bis zu Hundert Dukaten, belegt; und bey beharrlicher Wiederholung solcher Uebertretungen, bewandten Umständen nach, ganz aufgehoben werden.

§. 1165. Aeltern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, gegen die Vorschriften §. 1161. 1162. das Klostersgelübde ablegen lassen, haben fiskalische Geldstrafe, allenfalls bis zu Hundert Dukaten; oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 1166. Verhelichte Personen dürfen gar nicht, und Verlobte nur mit ertheilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des andern Theils, in ein Kloster aufgenommen werden.

§. 1167. Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Person oder ihr Vermögen nicht vereiteln.

§. 1168. Personen, welche fremde Güter verwaltet, und die Rechnung darüber noch nicht abgelegt haben, können durch den Eintritt in das Kloster weder dieser ihrer Verbindlichkeit, noch dem Erkenntnisse des gehörigen weltlichen Richters sich entziehen.

§. 1169. Die innere Tüchtigkeit eines Candidaten zu solchem Stande ist nach den Regeln des Ordens zu beurtheilen.

Probejahr.

§. 1170. Der wirklichen Aufnahme in das Kloster muß das Probejahr vorangehn, welches unter keinerley Vorwande abgekürzt werden kann.

Gelübde.

§. 1171. Nach geendigtem Probejahre geschieht die Aufnahme durch die feyerliche Ablegung des Klostersgelübdes.

§. 1172. Alles, was die Rechtsgültigkeit einer Willenserklärung vereitelt, benimmt auch dem Klostersgelübde seine Kraft.

§. 1173. Auch die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, irgend jemanden, auch nicht einen Weltgeistlichen, unter dem Vorwande einer geistlichen Züchtigung, zum Klosterleben zu nöthigen.

§. 1174. In allen Fällen, wo, nach vorstehenden Grundsätzen, die Ablegung des Klostersgelübdes nichtig und ungültig ist, kann dessen förmliche Aufhebung bey dem Bischöfe der Diözese zu allen Zeiten nachgesucht werden.

§. 1175. Wird von diesem das Gehör versagt: so hat der Staat das Recht, die Sache zu untersuchen, und befundenen Umständen nach, die Nichtigkeitserklärung in Ansehung der äußern Folgen des Gelübdes zu erkennen.

§. 1176. Der gewesene Klostergeistliche tritt alsdann in alle Rechte und Verhältnisse eines andern Staatsbürgers zurück.

§. 1177. Wird das Gelübde von Anfang an für nichtig erklärt: so erstreckt sich die Wirkung dieser Erklärung bis auf den Zeitpunkt des nichtig abgelegten Gelübdes zurück.

§. 1178. Wird aber jemand nur aus andern Ursachen von seinem Gelübde durch die geistlichen Obern entbunden: so nehmen die bürgerlichen Wirkungen dieser Dispensation nur von dem Tage, an welchem sie erfolgt ist, ihren Anfang.

§. 1179. Die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, unter dem Vorwande des abgelegten Gelübdes, irgend jemanden einen Gewissenszwang anzulegen; ihm die freye Wahl der Religionspartey, zu welcher er sich halten will, zu verschränken; oder ihn wider seinen Willen im Kloster zurückzuhalten.

Geistliche Obliegenheiten.

§. 1180. Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen, sind durch die Ordensregeln bestimmt.

§. 1181. Diese Regeln können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden.

Rechte in Ansehung des Vermögens während des Probejahrs.

§. 1182. Personen, die sich dem Mönchs- oder Nonnenstande widmen wollen, können, so lange sie im Probejahre stehn, über ihr Vermögen, gleich andern Bürgern des Staats, frey verfügen.

§. 1183. Sie können dem Kloster, in welches sie treten wollen, nach Verhältniß der Nothdurft ihres Unterhalts, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über Vier Prozent von dem Betrage ihrer gesammten Vermögenssubstanz, auf ihre Lebenszeit verschreiben.

§. 1184. Wenn sie aber ihren Vorsatz wegen Ablegung des Klostersgelübdes ändern: so sind sie berechtigt, alle während des Probejahrs über ihr Vermögen getroffenen Verfügungen, welche mit dem intendirten Klosterleben Verbindung oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen.

Von geistlichen Brautschätzen.

§. 1185. Wo bey dem Eintritte in ein Kloster die Bestellung eines geistlichen Brautschatzes gewöhnlich ist, mag es dabey auch ferner sein Bewenden haben.

§. 1186. Es muß aber diese Gewohnheit weder auf genugsam dotirte, noch auf Klöster der Bettelmönche ausgedehnt werden.

§. 1187. Auch soll dergleichen Brautschatz die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigen.

§. 1188. Höhere Summen können nur unter ausdrücklicher Genehmigung des Staats, auf vorhergegangne Untersuchung der Umstände, nach der besondern Nothdurft des Klosters, und der zur Unterhaltung des Conventualen erforderlichen mehrern Kosten, ausgesetzt werden.

§. 1189. Den zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden können höhere Brautschätze, ingleichen Vermächnisse und Schenkungen, ohne Einschränkung auf eine gewisse Summe, zugewendet werden.

§. 1190. Aber auch bey diesen ist, wenn die Summe mehr als Fünfhundert Thaler beträgt, die ausdrückliche Genehmigung des Staats nothwendig.

§. 1191. Unter dem geistlichen Brautschatze sind die Kosten der sogenannten geistlichen Hochzeit und Ausstattung nicht mit begriffen.

§. 1192. Doch dürfen auch diese die Summe von Fünfhundert Thalern niemals übersteigen.

§. 1193. Der Werth der Sachen und Effekten, welche der in das Kloster tretenden Person zu ihrem eignen Gebrauche mit gegeben werden, sind unter keiner der obigen Summen begriffen.

§. 1194. Doch fallen die darunter befindlichen Juwelen und Kostbarkeiten, nach dem Abgange der Klosterperson, nicht dem Kloster, sondern deren alsdann vorhandnen nächsten Erben zu.

§. 1195. Hat ein Kloster höhere Einkünfte, als nach §. 1183. zuläßig sind, oder einen höheren Brautschatz, oder ein mehreres zur Ausstattung und Hochzeit, als Fünfhundert Thaler, ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats angenommen: so verfällt der ganze Betrag dem Fiskus; und das Kloster muß, noch außerdem, den doppelten Betrag des zu viel genommenen als Strafe entrichten.

§. 1196. Haben weltliche Verwalter der Klostergüter dergleichen übermäßigen Brautschatz, oder Ausstattung und Hochzeitskosten angenommen: so trifft sie die Strafe, und das Kloster verliert nur das Empfangene.

§. 1197. Haben dergleichen Verwalter den Betrag solcher Zuwendungen in den Rechnungen verschwiegen, oder verheimlicht: so müssen sie die dreyfache Summe zur Strafe entrichten.

§. 1198. Kann die verwirkte Summe und Strafe von dem Kloster oder dessen Verwaltern nicht beygetrieben werden: so haften dafür diejenigen, von welchen die gesetzwidrige Zahlung geleistet worden.

Aeußere Rechte nach abgelegtem Gelübde.

§. 1199. Nach abgelegtem Klostersgelübde werden Mönche und Nonnen, in Ansehung aller weltlichen Geschäfte, als verstorben angesehen.

§. 1200. Sie sind unfähig, Eigenthum oder andre Rechte zu erwerben, zu besitzen, oder darüber zu verfügen.

§. 1201. Bey Erb- und andern Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht mehr vorhanden wären.

§. 1202. Sie sind, auch vor Ablegung des Klostersgelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen, und sich etwas davon, für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt.

§. 1203. Aeltern sind nicht schuldig, ihren Kindern, welche das Klostersgelübde abgelegt haben, etwas zu hinterlassen; und diese so wenig, als das Kloster, können aus dem Nachlasse der Aeltern einen Erb- oder Pflichtheil fordern.

§. 1204. Haben Aeltern solchen Kindern in einer an sich zu Recht beständigen letztwilligen Verordnung etwas ausgesetzt: so erhält das Kloster, so lange der Geistliche lebt, die Zinsen davon mit Vier vom Hundert; nach dessen Ableben aber fällt von dem Hauptstuhle so viel, als gesetzmäßig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses, und der Ueberrest an die Erben

des Testators.

§. 1205. Doch steht den Aeltern frey, den Rückfall der sonst gesetzmäßig erlaubten Summe an das Kloster, in ihrer letztwilligen Verordnung zu untersagen.

Aeußere Rechte, nach aufgehobenem Gelübde.

§. 1206. Wenn ein Klostergelübde, als von Anfang an nichtig, aufgehoben wird: so kann der gewesene Klostergeistliche dasjenige, was bey seinem Eintritte an das Kloster aus seinem Vermögen entrichtet worden, jedoch ohne Zinsen, zurückfordern.

§. 1207. Auch kann er die Herausgabe der während seines Klosterstandes an ihn sich ereigneten Anfälle von denjenigen, welche dieselben in Ermangelung seiner, nach §. 1201. überkommen haben, verlangen.

§. 1208. In so fern aber diesen keine Theilnehmung oder Mitwirkung an den bey seiner Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten beygemessen werden kann, ist die gewesene Klosterperson nicht berechtigt, Ersatz der genossenen Früchte und gezogenen Nutzungen zu fordern; und muß vielmehr mit dem, was von dem Hauptstuhle noch wirklich vorhanden, oder so weit der Inhaber davon noch wirklich reicher ist, sich begnügen.

§. 1209. Wird aber jemand von einem an sich gültigen Klostergelübde aus andern Ursachen entbunden: so kann er weder das dem Kloster Gezahlte zurückfordern, noch auf die Anfälle, welche während seines Klosterstandes sich ereignet haben, Anspruch machen.

Neunzehnter Abschnitt

Von den Mitgliedern der geistlichen Ritterorden

§. 1210. Die Deutschen und Maltheserordens-Ritter werden als Geistliche betrachtet, und sind durch Gelübde verpflichtet.

§. 1211. Sie sind aber zu einem gemeinschaftlichen Klosterleben nicht verbunden.

§. 1212. Die besondern Pflichten und Obliegenheiten ihres Standes sind durch die Ordensstatuten bestimmt.

§. 1213. Es kann aber kein Königlicher Unterthan, durch den Eintritt in einen Ritterorden, Verbindlichkeiten übernehmen, welche den Gesetzen des Staats zuwider sind.

§. 1214. In Ansehung ihrer äußern persönlichen Rechte und Vermögens gilt von ihnen alles, was im Siebzehnten Abschnitte von den weltgeistlichen Canonicis verordnet ist.

§. 1215. Doch nehmen und verlassen sie Heergeräthe, in Provinzen, wo dasselbe üblich ist; sie succediren aber nicht, wie die Canonici, in die Gerade.

§. 1216. Auf ihre Commenden, und deren Einkünfte haben sie gleiche Rechte, wie die weltgeistlichen Canonici auf ihre Pfründen.

§. 1217. Die zu den Ritterorden gehörigen Priester sind andern Mönchen und Ordensleuten gleich zu achten.

Zwanzigster Abschnitt

Von protestantischen Stiftern, Klöstern, Ritterorden, und deren Mitgliedern

Rechte, der geistliche Gesellschaften;

§. 1218. Die protestantischen Stifter und Klöster haben, vermöge ihres Ursprungs und ihrer Foundation, die Rechte der geistlichen Gesellschaften.

als Corporationen.

§. 1219. Als Corporationen werden sie hauptsächlich nach ihren Statuten und hergebrachten Observanzen: demnächst aber nach eben den Gesetzen, wie katholische Stifter gleicher Art, beurtheilt.

Rechte des Landesherrn.

§. 1220. Der Landesherr hat, in Beziehung auf dieselben, alle Rechte, welche den Bischöfen, oder andern geistlichen Obern, auf katholische Stiftungen gleicher Art eingeräumt worden.

§. 1221. Dagegen können protestantische Stifter, wenn sie auch an sich die Würde der Cathedralstifter haben, dennoch einiger Theilnehmung an den Angelegenheiten der Kirche oder der Diözes sich nicht anmaßen.

Rechte der einzelnen Mitglieder.

§. 1222. Bey den einzelnen Mitgliedern der protestantischen Stifter, Klöster, und Ritterorden, werden die äußern persönlichen Rechte und Pflichten derselben, sowohl in Beziehung auf den Staat, als auf die übrigen Einwohner, durch die Aufnahme in eine solche Gesellschaft nicht verändert.

§. 1223. Auch sind dieselben weder an Gelübde, noch an andre auf den Gottesdienst sich beziehende Regeln und Vorschriften ähnlicher katholischen Stiftungen gebunden.

§. 1224. Was sie aber in dieser Rücksicht bey einem oder dem andern Stifte besonders zu beobachten haben, ist lediglich nach den Statuten und Gewohnheiten desselben zu bestimmen.

§. 1225. Wegen der Art, zu einer Präbende oder Stelle zu gelangen, und der in Ansehung derselben dem Präbendaten zukommenden Rechte und Pflichten, finden, der Regel nach, die bey katholischen Stiftern von gleicher Art ertheilten Vorschriften Anwendung.

§. 1226. Bey den Erfordernissen zur Aufnahme; wegen der Probezeit; Verbindlichkeit zur Residenz; und Vereinigung mehrerer Pfründen in Einer Person, kommt dem Landesherrn das Dispensationsrecht in allen Fällen zu, wo nicht besondere Gesetze oder Verträge entgegen stehn.

Von Anwartschaften.

§. 1227. Sowohl der Landesherr, als das Capitel, können auf Präbenden und Stellen, die künftig zu ihrer Verleihung erledigt werden, Anwartschaften ertheilen.

§. 1228. Unter mehrern Anwärtern, gebührt der Regel nach die erste zur Verleihung des Collators derselben vacanten Stelle demjenigen, welcher die älteste Anwartschaft hat.

§. 1229. Ist in den Statuten eine Zeit bestimmt, binnen welcher, nach Entstehung der Vacanz, der Anwärter sich melden muß: so geht durch deren Verabsäumung sein Recht für diesen Fall verloren.

§. 1230. So lange der Anwärter noch nicht immatrikulirt worden, kann die Anwartschaft zurückgenommen werden.

§. 1231. Uebrigens gilt von dem Falle, wenn mehrere Anwärter auf eine zur Verleihung desselben Collators erledigte Präbende Anspruch machen, eben das, was in einem gleichen Falle bey Lehnsanwartschaften verordnet ist. (Th. I. Tit. XVIII. §. 458. sqq.)

§. 1232. Die Immatriculation vertritt dabey die Stelle der Eventualbelehnung.